This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HJ
5715
.G3
C89

336.43 A

Königl. Preuss. Zoll-
u. Verbrauchssteuer-
Gesetzgebung

1819

s Library University of Michigan

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

Digitized by Google

HJ
5715
.G3
C89

Digitized by Google

Digitized by Google

12 L. 16.

PERKINS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Kritik

der neuen Preußischen Zoll- und Verbrauch-Steuer Gesetzgebung.

Digitized by Google

Literarische Anzeige.

Ich mache auf folgende Flug- und Zeitschriften aufmerksam, welche so eben bey mir erschienen und in jeder soliden Buchhandlung in Deutschland, Oesterreich, Preußen, der Schweiz, Rußland und Dänemark zu erhalten sind.

1) Krug, (Prof. W. T.), auch eine Denkschrift über den gegenwärtigen Zustand von Deutschland, oder Würdigung der Denkschrift des Hrn. von Stourdza, in juridischer, moralischer, politischer und religioser Hinsicht. 8. geh. 6 Gr. (27 Xr.)

2) — — *état actuel* de l' *Allemagne* ou examen et réponse au mémoire de Mr. de *Stourdza* sur l' état de l' *Allemagne* sous le rapport juridique, moral, politique et réligieux. (traduit par M. L. de Villers.) 8. geh. 8 Gr. (36 Xr.) (ist Uebersetzung von Nr. 1.)

3) — — das preußische Zollgesetz, die preußische Staatszeitung und der Zeitgeist. Ein kritischer Versuch. 8. geh. 8 Gr. (36 Xr.)

4) — — über deutsches Universitätswesen, mit Rücksicht auf Kotzebues literarisches Wochenblatt und gewaltsamen Tod. 8. geh. 10 Gr. (45 Xr.)

5) Auch Etwas über den letztern Landtag im Königreiche Sachsen. Geschrieben im Monat März 1819. 8. geh. 6 Gr. (27 Xr.)

6) Steffens, (Henrich), die gute Sache. Eine Aufforderung zu sagen was sie sey, an alle die es zu wissen meynen, veranlaßt durch des Verfassers letzte Begegnisse in Berlin. 8. geh. 8 Gr. (36 Xr.)

Digitized by Google

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Andeutungen

zur

Kritik

der neuesten

Königlich Preußischen Zoll- und Verbrauchs-steuer-Gesetzgebung.

Nebst dem Preuß. Zoll- und Verbrauchssteuer-Tarife.

— — Sed tamen, ne me totum aegritudini dedam, sumpsi mihi quasdam tamquam διέσεις, quae et politicae sunt, et temporum horum; ut et abducam animum ab querelis, et in eo ipso, de quo agitur, exercear. —

Cicer. Epist. ad Attic. IX. 4.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.

1819.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorrede.

Als die neue Zoll- und Verbrauchssteuer-Gesetzgebung Preußens, im vorigen Jahre, öffentlich bekannt wurde, erhielt der Verfasser dieser Blätter mehrseitige Anregung, über jene neue Erscheinung seine Ansicht auszusprechen. Er hielt es nach seinen Verhältnissen für unschicklich, diesem Ansinnen auf dem Wege nicht öffentlicher Mittheilungen zu genügen, und wählte daher die allgemeine Jenaer Literatur-Zeitung — der er seit mehreren Jahren Beiträge, wie früher, zu liefern, verhindert wurde, — um seine Andeutungen zu einer Kritik jenes Gesetzes

Digitized by Google

niederzulegen. Erfüllt von der Wichtigkeit des Gegenstandes, über welchen er sprach, bezeugte er den Gesetzgebern auf ihrem hohen Standpunkte die lauterste Huldigung, indem er mit voller Wahrheitsliebe seine Ansichten entwickelte, wie es die Eile der Zeit, die Beschränktheit des Raumes innerhalb weniger ihm vergönnter Blätter, und sein von schweren Sorgen beunruhigtes Gemüth verstatteten. Dieser Versuch, seiner Mängel ohngeachtet, ward schnell verbreitet; der Inhalt sprach Viele an, denn er beleuchtete freimüthig einen Gegenstand der allgemeinsten Aufmerksamkeit, und so ward der Verfasser aus verschiedenen Gegenden Deutschlands mit Zeugnissen des Beifalls beehrt. Zu diesen gehörten auch die Aufforderungen, jene Recension besonders herauszugeben, und über mehrere, dort nur berührte, Punkte ausführlicher zu reden. Es waren aber bedeutende Ursachen verhanden, weshalb der Verfasser, mit anderen Arbeiten beschäftigt, dieses Ansinnen ablehnen wollte, als ein diebischer Nachdruck, der

Digitized by Google

Recension *), seinen Bedenklichkeiten zu wecken. Je schlechter die Weise, auf welche so sein Eigenthum, ohne sein Wissen, von Neuem ins Publikum eingeführt wurde, um so näher trat ihm die Verpflichtung, jenes in einer besonderen Schrift herauszugeben, nachdem er es nochmals in allen seinen Theilen geprüft, nach Möglichkeit vervollständigt und zu einem selbstständigen Werke gestaltet hatte.

*) Er erschien unter dem Titel: Freimüthige Beleuchtung der neuesten Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung im Preußischen Staate. 1819. (Nordhausen bei Koppach.) — In mehreren Zeitschriften, auch im zweiten Stücke der Isis S. 350., ist dieser Unfug gerügt, und dabei erwähnt, daß der Verfasser der Recension dieselbe, nach einer vervollständigenden Umarbeitung, nächstens besonders herauszugeben gedenke. Nach einer Verwechselung wird in dieser Anzeige dann gesagt, daß diese Kritik des Steuergesetzes, (die erst gegenwärtig in vorliegenden Andeutungen gegeben wird), bereits erschienen sey unter dem Titel: Freimüthige Worte eines Deutschen in Anhalt u. s. f. — Beides aber sind ganz verschiedene Schriften, die ganz verschiedene Zwecke und ganz verschiedene Verfasser haben; solches geht schon daraus hervor, daß der Verfasser der freimüthigen Worte nicht von der neuen Gesetzgebung, sondern über ein durch dieselbe veranlasstes Ministerialrescript redet, daß der Anhaltiner dem Recensenten der Jenaer Literaturzeitung freundliche Lobsprüche ertheilt und über einige irrige Aeußerungen belehrende Winke giebt. —

Digitized by Google

Zu den Zeugnissen der Aufmerksamkeit, welche die Recension auf sich gezogen, gehörten auch recht interessante Gegenbemerkungen, die dem Verfasser von einem bewährten Gönner mitgetheilt wurden. Unter den hier ausgesprochenen Ansichten hatte die besonderes Gewicht, daß das Eigenthümliche der bisherigen Zoll- und Verbrauchssteuer-Kontrolle im Altpreußischen, nicht sowohl durch die stets sehr unvollkommene und unwirksame Aufsicht zur Bewachung der Gränzen, als vielmehr dadurch geübt wurde, daß aller Verkehr mit ausländischen Waaren blos auf die enggeschlossenen, strengbewachten Städte beschränkt war; daß diese Eigenthümlichkeit durch das neue Gesetz aufgehoben, die Kontrolle an die Gränzen verlegt, der Verkehr im Inneren freigegeben sey; daß mithin die Vortheile und Nachtheile beider Arten der Kontrolle, die Grundlage jeder vollständigen Beurtheilung der neuen Steuergesetze seyn müsse. Ueber diesen Gegenstand soll sich der Recensent nicht verbreitet, sondern nur an die Tarife gehalten haben. —

Digitized by Google

In wie fern dieser Vorwurf die Recension und die vorliegende Vervollständigung derselben wirklich trifft, kann nur entschieden werden, nachdem erwogen, daß das Verschiedenartige beider Kontrollen richtig angegeben, daß das überwiegend Vortheilhafte der neuen Kontrolle, dem Prinzipe nach, unbedingt anerkannt, dann aber ausführlich gezeigt ist, wie der letzte Zweck des Prinzipes, durch die Tarife und durch die Steuerverwaltung gefährdet wird. Nicht das Prinzip eines Steuergesetzes, sondern der Tarif und die Verwaltung wirken zunächst auf die Staatskasse und auf die bürgerliche Gesellschaft.

Es giebt auch noch manchen andermeitigen Tadel, zu welchem diese Arbeit Veranlassung darbietet. Man wird sagen, der Verfasser habe nur aus dem Gesichtspunkte dieser oder jener bisherigen Provinzialverfassung geredet. — Dieser Vorwurf ist am leichtesten zu beseitigen; denn die genaueste Prüfung der ganzen Arbeit muß ergeben, daß das Ganze des Staates so zum Augenmerk ge-

Digitized by Google

nommen wurde, wie es die unerläßliche Bedingung eines allgemeinen Staatsgesetzes erheischt. Darum mußte ausführlich gezeigt werden, daß das Gesetz, wie es jetzt in Wirksamkeit tritt, nur passend ist für die Altpreußische Hälfte Preußens, daß es aber auf keine Weise sein eigenes Prinzip realisiren kann für die größere Staatshälfte, deren schöne Provinzen links der Elbe liegen. — Man wird ferner entgegnen: Vieles von dem, was er in diesem Büchlein tadelt, oder was man Wünschenswerthes bei der neuen Gesetzgebung vermißt, liegt noch in der Absicht der höchsten Staatsbehörden, und soll mit der Zukunft abgeändert oder in Wirksamkeit gesetzt werden. — Hier durfte nur vom neuen Steuergesetze die Rede seyn, wie es nach allen seinen Theilen daliegt, wie es sich der Gegenwart darstellt; was der Zukunft vorbehalten bleibt, deckt ein verhängnißvoller Schleier. Wo fände man einen Maaßstab, nach welchem die uns unmittelbar berührenden Ereignisse zu würdigen sind, wenn man,

Digitized by Google

nach langem Hoffen und Harren, das anerkannt Wünschenswerthe immer wieder der Gegenwart vorenthalten und der Zukunft überantworten dürfen? Lehrt nicht die Geschichte unserer Tage und selbst Staaten, welches Elend die provisorische Halbheit den Völkern bereitet? Wird, wer mit seinen immer auf Ein Ziel hinweisenden Erfahrungen, nach mehrjähriger Ueberlegung, noch nicht aufs Reine gekommen ist, jedoch gelangen, sich selbst vertrauend, ganze Maaßregeln zu ergreifen? — Macht nicht jede neue Verzögerung die Verbindlichkeiten der Zukunft schwieriger? Kann uns irgend etwas für längst gegebene und immer weiter hinausgeschobene Zusicherungen entschädigen, deren Erfüllung endlich, mit Gottes Hülfe, in tüchtiger Wirksamkeit erfolgt, wenn vielleicht schon längst der Mann das Todtenmal deckt?

— Endlich mag man diesen Andeutungen vorwerfen, daß sie, ihrem Titel zu getreu, mehrere die genauere Verbindung mit einer Steuerorganisation

stehende, höchst wichtige staatswissenschaftliche Gegenstände mehr berühren und andeuten, als entwickeln und ausführen. — Es sey hier erwähnt, daß der Verfasser schon seit Jahren, für einen bestimmten Zeitpunkt des Preußischen Staates, eine Darstellung der inneren staatswissenschaftlichen Verhältnisse Preußens zu bearbeiten, sich zum ernsten Berufe machte, und daß dort — vielleicht bald — das vervollständigt werden soll, was hier nur gelegentlich erwähnt wurde.

Dieser Schrift ist eine Zugabe beigefügt, die wie ein Organisationsprojekt aussieht, und wahrscheinlich zu früh, oder zu spät kommt. Der Verfasser bittet, daß niemand über ihren Inhalt mit ihm rechten möge; er will ja auch mit niemandem rechten, der auf die wenigen, wie es scheint, leicht hingeworfenen Sätze nichts giebt, und sie, mit offiziellem Anstande, lächelnd bei Seite schiebt — Gäbe der Autor mehr darauf, so hätte er die Skizze weiter ausgeführt; wäre sie aber nicht das Resultat

Digitized by Google

seiner fleißigen und vielseitigen Untersuchung, so hätte er sie hier nicht seinen Lesern mitgetheilt. Daß sich die ausgesprochene Idee äußerlich so nahe anschließt der neuen Gesetzgebung, indeß die gewiß zu berechnenden Resultate beider so weit von einander divergiren, kann auch sein Gutes haben. —

Das ganze Büchlein, mit seiner Zugabe, mögte für den Verfasser wohl schwerlich der Gegenstand eines ferneren Schriftwechsels werden, weder in Vertheidigung der ausgesprochenen Wahrheit wider Unbill, noch Behufs der Entschuldigung des etwa begangenen Irrthums. Ist er doch gegenwärtig fast unwillkührlich veranlasst worden, zum zweiten Male über das Preußische Steuergesetz zu reden; er hatte zunächst ganz andere Dinge auf dem Herzen. — Der geneigte, wie der ungeneigte Leser, mag sich der Worte Pope's erinnern: „Alles, alles, nur die Wahrheit nicht, fällt todtgeboren aus der Presse." —

Zur Beschwichtigung so mancher in finsterer

Digitized by Google

Gestalt uns entgegentretender Sorge, wollen wir fromm und zuversichtlich beten, mit dem hochherzigen Heldensänger Preußens:

— „Du, dessen Fuß Erdbeben waffnen,
Blitze den Arm und der Sturm den Othem! —
In Flammen sprich, in sanftem Gesäusel auch,
Ein warnend Wort rathschlagenden Königen,
Und gieb der weltgereiften Klugheit
Feuer des Rechts und des Maaßes Milde.
Und weihe sie den ernsten Betrachtungen
Des hohen Priester-Amts: in den wilden Stamm
Der Gegenwart ein edles Reisig
Weise zu senken, die goldne Zukunft!" —

(S. v. Stägemann's Kriegsgesänge.)

Digitized by Google

I.

Einleitung.

Es ist ein herrliches Vermächtniß, das Friedrich, der Einzige, seinem Volke heilwünschend in seinem Testamente darbringt, wenn er sagt: „In dem Augenblicke meines Todes werden alle meine Wünsche auf das Wohl des Staates gerichtet. Möge er immer mit Gerechtigkeit, Weisheit und Kraft regiert werden! Möge es der glücklichste aller Staaten seyn, durch weise Gesetze und durch eine verständige Verwaltung der Staatseinkünfte!" — — Dieses Vermächtnisses Erfüllung ist die einzige Bedingung, unter der des großen Königs letztes Wort seines letzten Willens, der die zarteste Liebe und die reinste Frömmigkeit bekundet, zu erwarten steht: „Möge der Staat blühen bis ans Ende der Zeiten!" — Wem könnte es unstatthaft dünken, sich jetzt dieser Wünsche zu erinnern, da Friedrichs Großneffe

Digitized by Google

auf dem Preußischen Throne mit Gesinnung und That das Opfer der kindlichsten Verehrung den Manen seines großen Ahnherrn darbringt, in dem Augenblicke, wo er eine Gesetzgebung ausspricht, die jeden seiner Unterthanen berührt, über des Staates Wohl in vielfacher Hinsicht entscheidet und zu den schwierigsten, wie folgereichsten Aufgaben der Staatsweisheit gehört! —

Während allgemein anerkannt die Ausbildung der neuern Gesetzgebung im Preußischen Staate die erste Anregung erhielt; während die Administration jener Monarchie einen Ruhm genoß, der in der selbstständigen Konsequenz Friedrichs II. seine Haltung gewann; während hierdurch eine ganz eigenthümliche Nationalität und politische Größe in freier Wirksamkeit des Geistes begründet wurde, waren es besonders zwei Institute, die dem Preußischen Volke widerwärtig, dem Ausländer Schrecken erregend erschienen. Vor allen legte das stehende Heer dem ganzen Gebiete des socialen Lebens drückende Fesseln an, weil es im Staate existirte, ohne zum Verbande des bürgerlichen Lebens zu gehören. So erschien denn auch die Verpflichtung zum Soldatendienst höchst beschwerlich, und die Furcht vor demselben sprach dem neugebornen Knaben, als ein vaterländisches Wiegengeschenk, die rothe Binde, ein Zeichen der Militairpflichtigkeit, zu. Es darf aber, wie die neueste politische Krisis so klar bewiesen hat, keinen eigenen Stand geben, der den männlichen Sinn der Selbstvertheidigung allein bewahren will, und eben dadurch den Gegensatz für das ganze übrige Volk macht. Ein stehendes Heer ist nur dann seinem Zwecke entsprechend,

Digitized by Google

nur dann fähig, seinen Beruf zu erfüllen, wenn es als Pflanz- und Uebungsschule der ganzen Gesellschaft, mit der es außerdem in allen Verhältnissen und Rücksichten eins und dasselbe, dasteht. Diese Ansicht ist zum Preise des Zeitalters ausgesprochen, und für immer die segensreiche Einheit zwischen dem Wehr- und Nährstand unauflösbar geworden, durch das treffliche Institut der Landwehr. —

Länger als das entartete Institut der stehenden Heere, hielt sich das Preußische Zoll- und Accisewesen, welches als hemmendes Prinzip sich feindselig entgegenstellte dem bürgerlichen Gewerbe, der Industrie und dem Genusse; das ohne seinem nächsten Zwecke genügend zu entsprechen, dem Nationalreichthume große Fonds entzog, ohne der Staatskasse einen verhältnißmäßigen Betrag zuzuführen. Alles Nachtheilige dieses Verwaltungs-Kreises wurde schon längst anerkannt; unbestritten war schon fast seit einem Menschenalter bei allen ruhig und richtig Beobachtenden die Ueberzeugung, daß mit der Preußischen Accise-Verfassung eine Radikal-Veränderung vorgehen müsse, noch ehe man eine lebendige Ahndung, einen bestimmten Begriff hatte, von der Nothwendigkeit der Reform der stehenden Heere, und doch übte über diese der fortschreitende Zeitgeist früher seine Rechte, als über jene jedermann berührende Zweige der indirekten Steuer-Verfassung. Endlich und längst ersehnt, nachdem man sich im Preußischen Staate wiederholt den Zeitpunkt namhaft gemacht hatte, wo die alte Accise-Verfassung einer neuen weichen, wo eine neue Gesetzgebung die bisher an-

Digitized by Google

erkannten Mißbräuche abstellen, die unendlich vorgeschrittene Lehre der Staatswirthschaft benutzen und die neugebildete geographische und merkantilische Lage des Staates berücksichtigen würde, tritt die neue Zoll- und Verbrauchssteuer-Gesetzgebung vom 26. Mai 1818 hervor. So schwierig ein solches Werk an und für sich ist, noch schwieriger und gewagter ist es, über dasselbe im Ganzen, wie in seinen Theilen, ein Urtheil auszusprechen; durch diese Anerkennung aber muß sich niemand zurückscheuchen lassen, mit redlichem Sinne und treuer Wahrheit Thatsachen aufzustellen, deren Erwägung des entscheidenden Urtheils Möglichkeit und Richtigkeit bedingen. Solches Unternehmens Nutzen ist im vorliegenden Falle selbst auf officiellem Wege anerkannt, indem als Merkmal des Werthes und Unwerthes der Gesetzgebung darauf verwiesen wird, zu erwägen: ob in dem Geiste des Steuersystems und der Verwaltung die Kraft und der Beruf liegt, die Keime eines edlern Lebens zu pflegen und aufzuziehn; ob vornehmlich das Steuerwesen nicht fremd den höheren Zwecken, nicht vorherrschen, sondern mitverwalten, nicht Zweck, sondern Mittel seyn wolle? — Dies ist es, woran eine verbesserte Verfassung erkannt werden soll, und davon gehe die öffentliche Meinung aus, wenn sie Menschenwerk menschlich richtet! — (Siehe Allgemeine Preußische Staatszeitung 2tes Stück, vom 5. Januar 1819.)

Digitized by Google

2.

Zur Geschichte der Steuer-Verfassung.

Indem eine neue Gesetzgebung, die ein neues Institut erschaffen, und zugleich ein schon vorhandenes umgestalten soll, hier in Rede gestellt wird, ergiebt sich von selbst die Nothwendigkeit, zuvörderst das schon Vorhandene näher zu charakterisiren.

Rücksichtlich der allgemeinen Geschichte der Steuersysteme in Deutschland, bemerkt die allgemeine Staatszeitung (Nr. 6. vom 19. Januar 1819) sehr richtig, daß man sehr irren würde, wenn man die ältern Steuer-Verfassungen für die Frucht der Erforschungen über die Natur der Abgaben halten wollte. Vielmehr ist ja die letztere erst aus jenen erkannt; sie entwickelte sich aus ganz einfachen Wahrnehmungen. Als das Einkommen aus den Domainen nicht mehr hinreichte, die Staatsausgaben zu bestreiten, wurden die Stände vom Landesherrn um Verwilligung von Zuschüssen angesprochen, deren Aufbringung ihrer Wahl überlassen blieb. Gemeindeabgaben waren vorhanden, ehe man landesherrliche Steuern kannte. Die Vereine von Landbewohnern steuerten dazu einige Pfennige, später Groschen von der Hufe, ohne alle Ertragberechnungen; wo der Boden auffallend schlecht war, rechnete man zwei Hufen für eine im guten Lande. Bei starken Hebungen zog man die Beisassen, welche kein

Digitized by Google

Land hatten, wohl noch mit einem Schutzgelde zu. Die Städte besteuerten dagegen das Gewerbe, und dazu bedurfte es damals noch keiner künstlichen Kontrolle. Die enge Bauart der alten Städte machte gemeinschaftliche Anlagen zum Gewerbsbetriebe, öffentliche Waagen- und Packhäuser, gemeinschaftliche Schlachthöfe, Brau- und Mahlhäuser nothwendig. Hierzu kam der Zunftgeist, welcher das Gewerbe in strengen Formen, worin es leicht zu übersehen war, erhielt. Die Versuche, durch Reihebrauen, Reihebacken, Reiheschlachten, Reihefahren der Fuhrleute und Schiffer und vielfache ähnliche Anstalten, den Gewinn aus Gewerben gleichförmig unter die Zunftmitglieder zu vertheilen, unterwarfen den Betrieb jedes Einzelnen der Aufsicht aller seiner Gewerbsgenossen; so konnte man von jedem Zentner Waare, der über die Waage ging, von jedem Gebräude Bier, von jedem Stück Schlachtvieh leicht und sicher eine mäßige Abgabe erheben; die Einfachheit der Lebensweise und der Lebensbedürfnisse hatte noch nicht die vielseitigen Forderungen nach auswärtigen Fabrik- und Kolonial-Waaren erzeugt. — Jene, nach eigener Wahl entstandenen Besteurungsformen, durch die man schon längst die Gemeinde-Bedürfnisse aufgebracht hatte, wurden ganz natürlich auch angewandt, um die Zuschüsse zu den Landes-Bedürfnissen zu erheben; und Leute, zu deren Ohren niemals die Worte: „direkte und indirekte Steuern" — gekommen waren, führten solcher Gestalt Grundsteuern und Schutzgelder auf dem Lande, Verbrauchs- und Handelsabgaben in den Städten ein. Die Leichtigkeit, womit volkreiche und wohlhabende Städte

Digitized by Google

große Summen durch Verbrauchs-Abgaben aufbrachten, entging der Aufmerksamkeit der Landbewohner nicht, und es hat daher schon seit zweihundert Jahren nicht an Versuchen gemangelt, besonders Getränk- und Schlachtsteuern auf dem Lande einzuführen. Doch die natürliche Kontrolle fehlte, die das Zunftsystem und die Bauart der alten Städte von selbst darbot. Daher sind diese Versuche oft gemißglückt und um so leichter aufgegeben, je unvollkommener und ertragloser sie blieben. Häufig hat man den Namen beibehalten, die Steuer aber, ganz gegen den Sinn ihres ursprünglichen Wesens, in ein Firum verwandelt, welches nun in der That nur ein Grundzins oder ein Nahrungsgeld unter anderer Benennung ist. — Die Städte haben stets versucht, sich den Alleinbetrieb der Handwerke und des Handels anzueignen. Wo sie hierin ihren eignen Kräften überlassen blieben, war der Erfolg nur sehr unvollkommen. Die Ritterschaft, die begüterte Geistlichkeit, die landesherrlichen Beamten auf den Domainen wussten diejenigen Handwerker zu schützen, die sich in ihrem Gerichtssprengel niederließen; und selbst innerhalb dem Weichbilde fanden häufig unter dem Schutze überlegenen Einflusses erhebliche Ausnahmen statt. Ohngeachtet des strengen Zunftsystems im südlichen und westlichen Deutschland, in Sachsen und Schlesien, wohnten dort seit hundert und mehreren Jahren sehr viele Handwerker, zünftige und unzünftige Fabrikanten auf dem Lande, in Flecken und Dörfern, und trieben einen erheblichen Verkehr. —

Anders gestaltete sich die Sache in den älteren

Digitized by Google

Preußischen Staaten. Je mehr der Gewerbezwang die Städte bevölkerte, um desto mehr wuchs der Ertrag der Verbrauchssteuern, selbst ohne Erhöhung der Sätze. Die wachsende Bevölkerung und die Gewerbsamkeit der Städte boten daher, unabhängig von neuen Bewilligungen der Stände, Mittel dar, die Staatseinkünfte, und mit ihnen die Macht und den Einfluß der Regierung im Lande und außer demselben zu vermehren. Indem daher die Regierung die städtischen Ansprüche auf Alleinbetrieb der Handwerke und des Handels in besonderen Schutz nahm, und mit einer Kraft handhabte, die jedem andern Einflusse weit überlegen war, bahnte sie sich den Weg zu einer frühen Unabhängigkeit in Finanzangelegenheiten, welche mit weiser Sparsamkeit folgerecht und beharrlich benutzt, die Grundlage ihrer Größe wurde. — —

So weit jene Mittheilung, auf die schon deshalb hier verwiesen werden muß, da in ihr der historische Gesichtspunkt angegeben ist, aus welchem, der größten Wahrscheinlichkeit nach, die Gesetzgeber an die Bearbeitung des Gesetzes selbst gegangen sind. Die geistvolle Auffassung unbestreitbarer historischer Momente anerkennend, sieht man aber aus dem Vorhergesagten, wie sich dasselbe nur mit der Vergangenheit der altpreußischen Staaten, weniger mit der Gegenwart der neuerlich mit Preußen verbundenen Länder beschäftigt. In diesen treffen wir, bis zum Augenblicke der gegenwärtigen neuen Organisation, verschiedene Gesetzgebungen, als die Französische, welche aber wenig brauchbares enthält, da theils im Allgemeinen dieser Zweig der Administration dort noch sehr im Argen

Digitized by Google

liegt, theils die Ausführung desselben dort unendlich erleichtert wird, durch ein geographisch konsolidirtes Land, das drei Viertheile völlig gesicherte Gränzen hat, theils der Nationalreichthum Frankreichs gegenwärtig vorwaltend auf Fabrik- (und Handels-) Thätigkeit beruht, indeß die größere Masse der Preußischen Länder ihren Wohlstand aus dem Agrikultursysteme und den daraus zunächst entspringenden Industriezweigen gewinnen muß. Wir treffen auch noch außer der französischen Steuer-Verfassung in kleinern Parcellen des Staates, Einrichtungen dieser Art, wie z. B. die Königl. Sächsischen, die aber hier schon deshalb keine nähere Berücksichtigung erhalten können, da sie auf alte, oft gar sonderbare, eigenthümliche und zufällige Bewilligungen der Stände und landesherrliche Vorschriften gebaut sind, ohne irgend eine Idee zu verrathen, ohne irgend etwas allgemein Anwendbares kund zu geben.

Eine größere Aufmerksamkeit verdient die ehemalige westphälische Konsumtionssteuer-Gesetzgebung, vom 15. Februar 1809, welche unter der unmittelbaren Leitung des damaligen Finanzministers Herrn Grafen v. Bülow bearbeitet wurde. Zwar leidet sie an einem Radikalfehler, dessen Hinwegräumung die politischen Verhältnisse jenes erst geschaffenen Staates unmöglich machten; die innere Fabrikations- und Verbrauchssteuer musste angeordnet werden, ohne daß die Deckung der Gränzen nach einem zweckmäßigen Systeme zuvor festgestellt werden konnte; aber dennoch wird jenes Gesetz, nach der klaren Einfachheit seiner Prinzipien, nach der großen Liberalität der

Digitized by Google

Verwaltungs-Grundsätze und nach der überall bezeugten Achtung für bürgerliche und Gewerbsfreiheit, immer in der neuern Gesetzgebung um so mehr seinen Werth behalten, da es mit jenen Vorzügen auch den verband, sehr bedeutenden Geldertrag den Staatskassen zuzuführen. Diese leidenschaftslose Anerkennung bewährt sich auch besonders in Hinsicht der Bestimmungen, nach welchen die Strafe über den Gesetzesübertreter verhängt wurde. Theils war hier der Abweg der Administrations-Justiz, der durch nichts gerechtfertigt werden kann, sehr glücklich vermieden; nur die eigentlichen Rechts- und Gerichts-Behörden untersüchten die Denunciationen, und sprachen über dieselben das Urthel aus; theils war, was für die bürgerliche Freiheit und Sicherheit so wichtig ist, der denuncirende Steuer-Officiant, in Betreff der Beweisführung, nicht mit besonderen Prärogativen begünstigt; er musste in Sachen der Steuer-Administration zuletzt eben so durch Zeugen seine Anklage zu bekräftigen wissen, wie in jeder andern prozessualischen Angelegenheit, wenn die Verurtheilung des Angeklagten erfolgen sollte. — Wie späterhin die Ex-Westphälische Konsumtionssteuer-Verfassung in den mit dem Preußischen Staate wieder verbundenen Provinzen erschien, hatte sie einen ganz entarteten Charakter, durch den Mangel eines in gleichem Sinne ausgearbeiteten Zollgesetzes, durch den Rücktritt des Herrn Grafen von Bülow, durch einen nach ihm an die Spitze dieses Verwaltungszweiges gestellten General-Direktor, dem diese Sache völlig fremd war, der den ersten Versuch weder weiter fortbilden, noch den erlangten Punkt fest-

Digitized by Google

halten konnte, und endlich dadurch erhalten, daß mit der Wiedervereinigung jener Länder dem einfachen Systeme vieles Fremdartige der altpreußischen Accise- und Zollverfassung aufgedrungen wurde. —

Wenn die neueste Preußische Gesetzgebung sich mit der Zoll- und Verbrauchssteuer-Erhebung beschäftigt, jene westphälische Gesetzgebung hingegen, die Zollverfassung als solche ganz unberücksichtigt lässt, und nur die gesammte Konsumtionssteuer inländischer und ausländischer Gegenstände zum Augenmerk nimmt, so geschieht der letztern hier nur Erwähnung, insofern beide Gesetzgebungen das vollständige System der Besteurung ausländischer, zum einländischen Gebrauche bestimmter, Waaren aussprechen. Dieses zu bemerken, ist besonders deshalb rathsam, um dem Vorwurfe zu entgegnen, als ob einem heterogenen Gesetze des übelberüchtigten ehemaligen westphälischen Reiches hier ein unschicklicher Lobspruch ertheilt sey. Verlangen wir Alle doch Gerechtigkeit für unser Thun und Treiben, für unser Wollen und Wirken, wie dürften wir sie den Abgetretenen versagen? —

Digitized by Google

3.

Die Altpreußische Accise- und Zollverfassung.

Nachdem in den Brandenburgischen Staaten mehrere Jahrhunderte hindurch die Verbrauchssteuer nach einzelnen, unzusammenhängenden Bestimmungen, die Zollgefälle aber nach dem Charakter der Brücken-, Wege- und Geleits-Gelder erhoben waren, führte König Friedrich Wilhelm der Erste 1720 zuerst ein förmliches Accisesystem ein, dessen zahlreiche hohe Steuersätze vorzüglich darauf berechnet waren, seiner Abneigung gegen allen Luxus entsprechend, die Einführung der vom Auslande herkommenden Gegenstände des verfeinerten Genusses und Bedürfnisses zu erschweren, und auf der andern Seite seinem Schatze eine ergiebige Zufluchtsquelle zu eröffnen. Beide Zwecke erreichte er für einen gewissen Grad. — Dieses System erhielt sich mit manchen einzelnen Abänderungen und Tarif-Erhöhungen bis 1766, wo Friedrich der Zweite ein von allen anderen Administrationszweigen unabhängig dastehendes Accise- und Zolldepartement, die sogenannte Regie, errichtete. Der immer sinkende Werth des Geldes und die ungeheuren Staatsbedürfnisse, welche die Nachwehen des mit beispielloser Kraftanstrengung durchgeführten siebenjährigen Krieges verdoppelten, leiteten die größte Aufmerksamkeit des Königs auf alle mögliche Mittel der Vermehrung der Staatseinnahme, und besonders auf

Digitized by Google

die indirekte Steuer-Erhebung. Hier suchte und fand er für seine Zwecke die scheinbar am Leichtesten zu bebauende Fundgrube. Während er mit den Mitteln, sie sich zu öffnen, beschäftigt war, und manche Pläne gegen einander abwog, entschied er sich unter vielen vorliegenden, für den, welcher ihm empfohlen wurde durch die mächtige Autorität des von ihm so hoch verehrten Colberts, (dieser hatte in Frankreich ähnliche Einrichtungen getroffen,) und durch die Freundschaft für Helvetius, der gerade in diesem Zeitpunkte (1764) sich beim Könige persönlich einfand, und sich eben so sehr auszeichnete, als geistreicher Philosoph und als gewandter Finanzier, indem er mit dem seltenen Ruhme der Rechtlichkeit die einträgliche Stelle eines französischen Finanzpächters niedergelegt hatte. Friedrichs Ministerium bildete bei den Berathungen dieser Angelegenheit eine entschiedene Opposition gegen die Vorschläge des Helvetius, in die sich die bedächtigen Deutschen nicht finden konnten und wollten, und hierüber fast aufgebracht, griff denn der König, der den wenigsten Widerspruch ertragen konnte, rasch durch, indem er ein System einführte, welches, von allen Ministerien getrennt, unmittelbar unter seiner und einer Menge aus Frankreich her verschriebener Officianten Leitung, sehr hohe Besteurungssätze einführte, der National-Industrie die drückendsten Fesseln anlegte, indem der König die Träume vom Flor der Fabriken zu realisiren wähnte, und den Monopol-Handel mit Kaffee, Taback u. s. f. dem wunderlichen Institute vorbehielt. Gegen fünfhundert Artikel des Lebensbedürfnisses wurden mit der Regie nach und nach

Digitized by Google

für Kontrebande, das heißt, für Waaren erklärt, die unter keinem Vorwande von Privatpersonen oder nicht besonders dazu Privilegirten, eingeführt werden durften. Gegen den hieraus nothwendig entstehenden Druck und gegen den Unfug der von Frankreich her verschriebenen Werkzeuge desselben, regte sich der Unwille der sonst so folgsamen Nation in Wort und That; es lag aber in den Eigenthümlichkeiten Friedrichs, daß er allen Veränderungen der selbst gewählten Anordnungen abhold, selbstgemachte Mißgriffe um so fester hielt, je mehr Widerspruch er bei denselben erfahren hatte. Um anderen seinen Fehler nicht zu gestehn, vertrat er ihn fortdauernd und suchte nur die nachtheiligen Folgen desselben nach Möglichkeit zu verringern. Dieses that er denn auch fortwährend mit unermüdeter Sorgfalt in Betreff der Regie, er setzte wiederholt die Tarifsätze herab, beschränkte die Gewalt der Kontrollebeamten und milderte die Strenge der Kontraventionsstrafen; die Einrichtung aber selbst aufzugeben, konnte er sich nie entschließen, denn sie brachte ihm, aller Uebelstände und Klagen ohngeachtet, bedeutendes Geld ein, sie verstattete eine leichte klare Uebersicht, in deren Bearbeitung die Franzosen überall eine Meisterschaft haben, und gab vielen inländischen Fabriken das Daseyn. Daß hierbei der große, auf der andern Seite dem Nationalreichthume erwachsende, Schaden nicht in Anschlag gebracht wurde, versteht sich von selbst. Indeß der König sich daran gewöhnte, beständige Klagen über jenes Steuersystem zu hören, befreundeten sich aber auch manche dem Throne nahestehende Personen mit demselben.

Digitized by Google

So versöhnte sich zum Beispiel der Minister Graf von Hoyzberg schon deshalb mit der Regie, weil sie seiner kuriosen Liebhaberei, den Seidenbau in dem Preußischen Staate einzuführen, günstig war. — Es erhielt sich, unter der Aegide des eigenwilligen Königs, jenes System zwanzig Jahre hindurch, im Betriebe der gut besoldeten Fremdlinge; aber Friedrich Wilhelm, der Zweite, ehe er der Abspannung eines übermäßigen Genusses erlag, ausgezeichnet durch einen trefflichen, tüchtigen Willen, bestieg nach des selbst in seinen Fehlern so überwiegend großen Königs Tode, den Thron, mit der Ueberzeugung, daß er nur im Stande sey, seines Reiches Wohlfahrt zu befördern, wenn er die Stimme des Volkes, (sie ist ja nach dem bekannten Sprichworte Gottes Stimme!) für die Anordnungen der inneren Staatsverwaltung gewönne. Eine segensreiche Frucht dieses Strebens war die Aufhebung der Regie, die Vereinigung der höchsten Zoll- und Verbrauchssteuer-Behörden mit dem Generaldirektorio und eine neue Accise- und Zollgesetzgebung (vom 3. Mai 1787) von deren Verwaltung die Franzosen, unter billiger Verleihung guter Pensionen, entfernt wurden. Dieses neue System behielt man, dem Wesentlichen nach, bei in den Provinzen des eigentlichen Königreichs Preußen, in Schlesien, in den Marken und in Pommern bis zur gegenwärtigen Zeit, wenn gleich es mit zahllosen Veränderungen, Einschiebseln, Erhöhungen, Lokal- und Provinzial-Modifikationen nach und nach durchwebt wurde. Es muß als das bei den höchsten Preußischen Behörden bisher verwaltende, als dasjenige, von welchem der neue

Digitized by Google

Gesetzgeber ausging, näher charakterisirt werden, um danach zu erkennen, was jener nun wirklich für den Staat leistete. —

Die Gesetzgebung vom 3. Mai 1787 bezeichnet ihre eigene Basis in dem Grundsatze, daß jeder Unterthan nach dem Verhältnisse seines Erwerbs und seiner Konsumtion zu den Staatsbedürfnissen beitragen müsse, und setzt hiermit den Zweck in Verbindung, durch eine genaue Aufsicht der Accise-Officianten auf Handlung, Fabriken und Industrie, zur Beförderung derselben, eine ununterbrochene Kuratel über die gesammte Thätigkeit des inländischen bürgerlichen Gewerbes auszuüben. Daß unabhängig von der eigentlichen Steuer-Erhebung hierdurch ein drückender Zwang sich bilden mußte, dessen Nachtheil die ursprüngliche gute Absicht nicht überwiegen konnte, wird weniger von den Staatsbeamten erkannt, als von der Nation tief und schmerzlich gefühlt. Jener deutlich ausgesprochene Vorsatz, eine allgemeine Vormundschaft über jede Art der bürgerlichen Thätigkeit und Produktion auszuüben, und das davon ausgehende Streben, von Seiten der Staats-Administration, in alle Einzelnheiten des Handels und Gewerbes einzudringen, und nicht etwa das hemmende Princip des thätigen Lebens blos hinwegräumend, sondern alles erkundend, mitwirken und unmittelbar leiten zu wollen, hat sich seit dem letzten Menschenalter in dem Preußischen Staate bei allen Verwaltungszweigen unendlich ausgebreitet. Da hierbei eine redliche Absicht zum Grunde lag, so konnte es ihr nicht an einzelnen guten Früchten fehlen; da indeß auf dem bezeichneten

Digitized by Google

unter Wege die Staatsverwaltung unbezweifelt ihren eigentlichen Standpunkt verließ, so entstanden hieraus auf der andern Seite eine Menge von Verpflichtungen, die keine Regierung zu lösen im Stande ist, und eine für die bürgerliche Freiheit gleich nachtheilige Wechselwirkung, deren vielseitige Folgen gehörig zu erwägen, zu den wesentlichen Erfordernissen der Regierungskunst gehört.

Als bezeichnende Merkmale der Preußischen Accise- und Zollverfassung müssen hier folgende Punkte hervorgehoben werden:

1) durch die Zollverwaltung wird der Staat ein in sich geschlossenes Ganzes; der Handelsverkehr mit dem Auslande, wie der Transport ausländischer Waaren durch das Staatsgebiet, wird durch sie besteuert. Ursprünglich existirte auch eine Isolirung der verschiedenen Provinzen gegen einander, welchen Uebelstand man nach und nach wegzuräumen bemüht, aber nicht ganz aufzuheben im Stande war. Rücksichtlich der zum ehemaligen deutschen Reiche gehörigen Provinzen der Preußischen Krone, hatten, so lange jenes existirte, die Regenten des Preußischen Staates ohnehin bei der Zollgesetzgebung nicht völlig freie Hand; denn, wenn auch im achtzehnten Jahrhundert bei dem überall sichtbar werdenden Verfall der Autorität der Reichsgesetze, besonders die mächtigern Reichsfürsten häufig wider die in der Wahl-Kapitulation dem Kaiser auferlegten Pflichten selbst handelten, so brachte es doch nach dem Baierschen Erbfolgekriege und bei Josephs des Zweiten eigenwilliger Handlungsweise, die Politik Preußens

mit sich, den umliegenden kleinen Nachbarstaaten nicht durch offenbare Verletzung der Reichsgesetze Mißtrauen einzuflößen, und zu Klagen Veranlassung zu geben. Dieses würde aber ohne Zweifel durch eine bedeutende und schnelle Veränderung der Zollverfassung, der Zolltarifs und der Zollstätten erfolgt seyn, da die bestimmtesten Reichsgesetze Veränderungen dieser Art der ausdrücklichen Prüfung und Zustimmung des Kaisers, der Churfürstlichen und der Kreisversammlung unterworfen hatten. (Siehe von Ulmenstein's pragmatische Geschichte der Zölle in Deutschland. Halle 1798. Seite 110 bis 217.) —

Die Accise-Verfassung hat zum Gegenstande die inländische Industrie, wie den ganzen Handel und Verbrauch und deren Besteuerung, die nur in den Städten vorgenommen wird, im Gegensatz zum flachen Lande, das mit allen Bedürfnissen der Industrie, insofern sie einen Gegenstand des Handels ausmachen, allein auf die unter genaue Officianten- und Thorkontrolle gestellten Städte verwiesen ist. —

2) Im Verhältnisse zum Auslande theilt das Accisegesetz die Gegenstände des inländischen Verbrauchs in solche, die gegen die gesetzliche Versteurung eingeführt werden dürfen, und in völlig verbotene (Contrebande). Der letztern Einführung und Gebrauch ist durchaus untersagt, um die inländischen Fabriken zu heben, die die Konkurrenz der Ausländer nicht aushalten können, oder sich bei derselben mit einem geringeren Gewinne begnügen müssen; dies heißt, um inländische Fabriken dieser und jener Art zu haben und zu heben, werden deren Unter-

Digitized by Google

nehmer privilegirt, und die ganze Nation wird zu jener Vortheil beschränkt, besteuert und des vielseitigen Vortheils beraubt, den ein freier Verkehr mit dem In- und Auslande gewähren würde. Bei dem dermaligen Zustande der Industrie wird es keinem Lande an ertragreichen Fabriken und Fabrikaten jeder Art fehlen, deren rohes Material von erforderlicher Güte an Ort und Stelle zu gleichem Preise herbeigeschafft werden kann, als es zu haben ist in anderen Ländern, die ähnliche Fabriken haben, und gleiche Fabrikate liefern; wo das Arbeitslohn und der artistische Werth der Arbeit mit jenen Ausländischen gleich ist, und wo endlich für die Waare ein guter Markt gefunden wird. — Indeß sey bei dieser der unbeschränktesten Freiheit des Handels, als sicherste Grundlage des Staatswohles, das Wort redender Bemerkung, um die Mißdeutungen und Folgerungen der Unverständigen zu entkräften, ausdrücklich erwähnt, daß theils die Einführung jener preiswürdigen Freiheit, da, wo bisher ein ganz entgegengesetztes System vorwaltete, nicht mit einem Male geschehen darf, ohne muthwillig ein auf andere Weise zu rettendes National-Kapital nutzlos aufzuopfern; wie nach gleichen Grundsätzen England sich nicht mit einem Male lossagen kann von dem künstlichen Agrikultursysteme, das ihm aufgedrungen wurde durch die vom mehrjährigen Kriegszustande herbeigeführte Isolirung; — daß theils ein Staat, als solcher, zu Nutz und Frommen seiner Bürger gegen andere Staaten, da das Vergeltungsrecht üben, die von außenher, auf erlangte Beschränkung, paralleliſiren, und gleichmäßige Maßregeln, wenn sie

auch die Handelsfreiheit gefährden, anordnen muß, wo resignirtes Dulden die Herstellung eines merkantilischen Gleichgewichts nur noch mehr verhindern würde.

3) Die Erhebungstitel sind nach und nach sehr vermehrt, wodurch eine große Vermehrung der Kontrolle und eine noch größere Erschwerung der Geschäftsführung entstehen mußte. Neben der wirklichen Accise, dem Zolle, dem Aus- und Eingangs-Imposte, findet man Handels-Accise, Uebertrags-Accise, Ersatzzoll, Handelssteuer u. s. f. Ein noch üppigeres Gedeihen fand statt in dem ganzen Felde der Accise- und Zoll-Gesetzgebung, welche jährlich hunderte von neuen Bestimmungen hervorbrachte, und zuletzt dahin gedieh, daß man in den reichgefüllten Registraturen, ohngeachtet der fleißig geführten Repertorien, den natürlichen Boden vor allem Gestripp nicht mehr erkennen konnte, daß die Officianten nicht wußten, was sie eigentlich erheben, welche Register sie alle führen sollten, und welche Ausfertigungen erforderlich waren; noch viel weniger wußten die Steuerpflichtigen mit Gewißheit zuvor zu berechnen, was sie zu geben, welche Formalitäten sie zu beobachten hatten.

4) Wenn der ertragreichste Gewinn der Accise-Erhebung auf den inländischen Genuß und Verbrauch, wie auf die Veredlung der zu beiden bestimmten Erzeugnisse, besonders des Landbaues, in Erhebung der Mahl-, Schlacht-, Brau- und Brenn-Steuer gegründet war, so blieb doch die Besteurung des vom Auslande eingehenden Getränkes (besonders des Weins), der Kolonial-Produkte und der Fabrikwaaren ein Gegenstand, der fortwährend die be-

Digitized by Google

sondere Aufmerksamkeit und Thätigkeit der Verwaltungsbehörden rege erhielt. Die Staatszeitung sagt (Stück 6. Januar 1819) davon: Als in den siebziger Jahren der Gebrauch der Kolonial-Waaren und der fremden Weine in den wohlhabenden Mittelklassen allgemeiner wurde, bot das schon bestehende System die Möglichkeit dar, diese neuen Gegenstände hoch zu besteuern. Auch nach der Eroberung Schlesiens, welches doch nur durch einen vier Meilen breiten Strich mit der Neumark zusammenhing, blieb das Land von allen Seiten gegen die nachbarlichen Gebiete offen; Berlin, Potsdam und Frankfurt waren fast nur Gränzstädte gegen Sachsen; Ostpreußen lag ganz abgesondert und bis in seine Mitte erstreckte sich das Preußische Ermeland. Eine Gränzbesetzung, welche den Schleichhandel mit hochbesteuerten Waaren verhindern konnte, war damals (wie auch noch späterhin) ganz unausführbar. Nur darin, daß aller Handel innerhalb der Accise-Barrieren der Städte getrieben ward, daß auf dem Lande höchstens Krämer sparsam geduldet wurden, die ihren Bedarf blos aus den der Accise unterworfenen Städten nehmen mussten, lag die Möglichkeit, den Verbrauch der fremden Waaren hoch zu besteuern, und solcher Gestalt wurde die Besteuerung des äußeren Handels mit dem inländischen Accisesysteme in eine nothwendige Verbindung gebracht. (Die Ueberzeugung, daß man den Zweck der Accise, eine bestimmte Abgabensumme für die Staatskasse zu gewinnen, bei einer niedrigen Besteurung ungleich leichter erfüllen kann, gehört zu den spätesten, aber herrlichsten Früchten der Finanzwissenschaft.)

Digitized by Google

5) Bei der neuen Gesetzgebung suchte man sich gegen die zu befürchtenden Ausfälle der Einnahme zu sichern, durch Vervielfältigung der Aufsicht, der Kontrolle und der Officianten. Zwar waren die verhaßten Franzosen, die mit der Regie in den Preußischen Staat einzogen, aus der Geschäftsverwaltung entfernt, aber der Nationalhaß gegen die Accise- und Zollbeamten ging um so entschiedener auf ihre deutschen Nachfolger über, da gleich beim Anfange der neuen Verfassung, die Stellenbesetzungen der höheren und einträglichern Posten ein Spiel des Nepotismus, die niederen Bedienungen zu einer Pensionsanstalt des ohnehin der Nation entfremdeten Militairs gemacht wurden. Hatten — welche unzählige Beispiele hört man hiervon in allen Provinzen erzählen! wie viele Individuen, die sich noch jetzt in vornehmen Provinzial-Posten brüsten, weist man nach! — Hatten Familien von Konnexion, verunglückte und mißrathene Angehörige, die als Studenten sich unnütz gemacht, als Soldaten übel bezeichnet, als Geschäftsmänner verunglückt waren, so wurden sie in das Accisefach geschoben, und fanden hier Brod und Gelegenheit, im wüsten Leben ihre Glücksumstände zu verbessern, oder sie durften nach dieser Versorgung wenigstens ihre Familie nicht mehr behelligen. Hatten sie List, Gewandheit und Klugheit, ihre Stellung zum Publikum gehörig zu benutzen, zeigten sie sich gelehrig und achteten sie die Familienverhältnisse, so schritten sie leicht und schnell auf der Dienstbahn vorwärts; sie mogten immerhin ihr Amt, nach den militairischen Reminiscenzen, wie ein Kommando zum Fouragiren be-

Digitized by Google

brechten, sie gelangten zur rechten Zeit gebend und nehmend, zur rechten Zeit sehend und die Augen zudrückend und Andersdenkende boshaft verfolgend, zu den ersten Provinzialstellen. Sie traten selbst in die Mitte von Kollegien, die nach ihrem Standpunkte, wie nach dem Werthe der übrigen Mitglieder, die hieraus entstehende Kollegenschaft gern abgelehnt hätten.

6) Die Untersuchung der Accise- und Zoll-Defraudationen und Kontraventionen, und die Verhängung der gesetzlichen Strafen auf beide, waren den zur Rechtspflege bestimmten Behörden entzogen, und einer besondern Administrations-Justiz vertraut, die unter Zuziehung eines Justitiarius, aus Accise-Officianten bestand; die Strafgelder machten einen bedeutenden Theil des Diensteinkommens der letzteren aus, und nach dem ganzen Geiste der Verwaltung konnte sich kein Officiant als brauchbar und weiterer Beförderung werth auszeichnen, als dadurch, daß er nachwies, viele Prozesse gemacht zu haben. —

Dem ruhig beobachtenden und immer richtig auffassenden Blicke des gegenwärtigen, so human denkenden, Königs von Preußen entging von dem Augenblicke seiner Thronbesteigung an, die nach dem Vorhergesagten nothwendig gewordene Totalreform des Accise- und Zoll-Wesens um so weniger, da seine persönliche Ansicht auch die des durch die liberalsten Gesinnungen hoch verherrlichten Ministerii, des Generaldirektorii und des nach einem erweiterten Wirkungskreise an seine Stelle getretenen Staatsraths waren. Schon in den ersten Jahren seiner Regierung, als noch der treffliche Menken, als Ge-

Digitized by Google

heimer Kabinetsrath, zu seinen nächsten Umgebungen gehörte, (wie lichtvoll ist das Andenken an diesen Mann allen wahren Vaterlandsfreunden!), als der Minister von Struensee jenem Verwaltungszweige als Chef vorstand, wurde an eine Reform gedacht und viel darüber berathschlagt; aber v. Struensee, der wirklich viele staatswissenschaftliche Einsichten hatte, war nicht geeignet, ein so schwieriges Werk auszuführen. Er war theils zu alt, und zu sehr in hergebrachte Formen eingelebt, theils zu furchtsam und für seinen Ruhm zu besorgt, um letzteren auf das Spiel zu setzen und um ein neues System kraftvoll hinstellen, durchgreifend einführen und gehörig vertreten zu können; theils hatten seine nächsten Umgebungen und deren nepotische Pläne eine überwiegende Autorität auf seinen Willen. Auch mag man seinen Einsichten gern zugestehn, daß er ahndete, wie ein Preußischer Acciseofficiant, als solcher, am wenigsten fähig ist, eine neue, wie es nothwendig, von dem alten Systeme völlig abweichende Verfassung auszubilden, wie es, bei der nun heut zu Tage vorgenommenen Veränderung, jedem Vorurtheilsfrei Beobachtenden sich oft bestätigt.

Digitized by Google

4.

Resultate der Altpreußischen Accise-Verfassung

in Hinsicht der Einnahme von der Verbrauchssteuer ausländischer Waaren.

Die Resultate der Altpreußischen Accise-Verfassung in Hinsicht der Einnahme von der Verbrauchssteuer ausländischer Waaren, auf welche wir später hinzudeuten Veranlassung finden, giebt officiell die Staatszeitung, Stück 3., vom 9. Januar 1819, in einer summarischen Uebersicht an, die den Ertrag der Accise, ohne Zölle — von den wichtigsten vom Auslande eingegangenen Verbrauchsartikeln in den alten Provinzen des Preußischen Staates, mit Inbegriff von Danzig und Kotbus, nach dem einjährigen Durchschnitte, aus den Jahren 1815, 1816 und 1817, also berechnet:

1)	Fremde Weine, Branntw. und Biere	755,210 Rthlr.
2)	Zucker und Syrup	782,007 =
3)	Kaffee	405,570 =
4)	Fremder Taback	115,107 =
5)	Thee, Reis, Rosinen, Mandeln, Citronen, Orangen, Speise-Oele	76,829 =
6)	Heringe, Sardellen, Austern, Kaviar	51,494 =
7)	Kolonial-Gewürz	39,757 =
8)	Brennöl, Talg, Wachs und Thran	53,361 =
9)	Kochenille, Indigo, Farbeholz und Malerfarben	22,563 =
10)	Fremde baumwollene Zeuge	91,397 =
		2,393,295 Rthlr.

Digitized by Google

Die genannten Artikel fallen wahrscheinlich $^{17}/_{20}$ aller Accise von fremden Waaren betragen; beinahe ein Drittheil der berechneten Accise kommt vom Zucker und Syrup, fast ein zweites Drittheil vom fremden Getränke, besonders vom Wein, ein Sechstheil vom Kaffee. Diese drei Klassen von Waaren allein tragen also fünf Sechstheile aller Accise von fremden Erzeugnissen, und der Steuerertrag dieses Zweiges beruhet daher fast einzig auf einer richtigen Behandlung dieser Gegenstände.

Ohngefähr ein Fünftheil des letzten Sechstheils, oder ein Dreißigtheil des ganzen Ertrages, besteht aus der Accise von fremden Baumwollen-Waaren. Gleichwohl ist dies bei weitem der Hauptartikel von den eingehenden fremden Fabrikaten. „Werden," so fährt die Staats-Zeitung am zuvor angeführten Orte fort, „auch künftig (nach der neuen Gesetzgebung) manche fremde Waaren eingehn, die jetzt verboten sind, so wird dagegen ein großer Theil von Fabrikaten nicht mehr, wie bisher, als fremd versteuert werden, der im Herzogthum Sachsen, in Magdeburg, Westphalen und am Rheine verfertigt wird. Ostpreußen, welches seiner Lage nach das meiste Bedürfniß hat, überseeische Fabrikate einzuführen, kennt schon seit zehn Jahren kein Verbot dagegen. Es ist daher nicht abzusehn, daß die Besteurung der Fabrikwaaren künftig einen höheren Ertrag gewähren könnte; sie kann auch um so weniger einbringen, je mehr sie ihren eigentlichen Zweck, das Eindringen fremder Waaren zu hindern, erfüllt." —

Dieses letzteren, dem Publiko im officiellen Blatte

Digitized by Google

gegebenen, Zugeständnisses wird man sich erinnern müssen, wenn man die neue Gesetzgebung näher ins Auge fasst. —

Ferner wird von den Gewürzen und von den feinern Speisen, von Sardellen, Austern, Kaviar u. s. f. sehr richtig bemerkt, daß deren Besteurung, hoch oder niedrig, für das Kasse-Interesse gleichgültig sey. Der Mehr- oder Minderertrag, welcher daraus entsteht, verschwindet unter den weit größern Schwankungen einer Abgabe, deren Ertrag überhaupt auf der großen Zufälligkeit der Nachfrage und der kaufmännischen Spekulation beruht; und der fromme Glaube wird nicht durch die Erfahrung bestätigt, daß die hohe Besteurung des Genusses der höhern Stände zu einer wahrhaften Erleichterung des Volks führen könne. Wohl aber drückt eine hohe Besteurung einzelner Luxuswaaren den ganzen Handel, weil die Kontrollen im Allgemeinen deshalb verschärft werden müssen. Alles wird verdächtig, wo das Eine verborgen seyn könnte, dessen Verheimlichung der Mühe lohnt. — Wie wahr! — —.

Diese für die Beurtheilung aller finanziellen Angelegenheiten des Preußischen Staates höchst wichtigen Notizen, deren Mittheilung ein unbestreitbares Zeugniß ablegt, wie fern das Preußische Ministerium von dem anderwärts so oft gerügten Obscurantismus ist, werden erst dann für die Staatswirthschaft einen pragmatischen Werth erhalten, wenn man auf gleichem Wege erfährt: Wie viel die Accise-Einnahme von den inländischen Gegenständen beträgt? In welchem Verhältnisse die gesammte Accise- und Zoll-Einnahme zu den übrigen Steuern,

Digitized by Google

vorzüglich zur Grundsteuer, steht? Welchen Ertrag die sämmtlichen Zweige der Staats-Einnahme ergeben; und in welchem Verhältnisse dieser zum Staatsbedürfnisse steht? —

Daß übrigens bei diesen Untersuchungen, sollen sie einen wahrhaften Nutzen gewähren, nicht allein von den Altpreußischen Provinzen die Rede seyn darf; daß die neuerlich mit der Monarchie neu verbundenen oder wieder vereinigten Länder eine gleiche Berücksichtigung erfordern, ist so wesentlich in der Sache selbst gegründet, daß hierbei eine Theilung in Vorschlag zu bringen, ein wahrer Verrath am Vaterlande wäre. —

Digitized by Google

5.

Geschichtliche Bemerkungen.

Friedrich Wilhelm der Dritte verlor die beabsichtigte Accise- und Zollreform nicht aus den Augen, obgleich der unglücklichste Krieg den Zeitpunkt der Ausführung immer weiter verschob. Zwar trat, nach dem Tilsiter Frieden und nach dem Verluste bedeutender Provinzen, eine alle Theile der Staatsverwaltung treffende Organisation ein; doch sehr weislich veränderte man diesen Zweig der indirekten Steuerverwaltung nicht, da das dem Staate aufgedrungene Continentalsystem eine freie Durchführung der Reform unmöglich machte.

Es findet sich, bei der Durchsicht der Preußischen Gesetze des Jahres 1810, ein Edikt vom 28. Oktober, über eine neue Consumtions- und Luxussteuer, das um so weniger hier übergangen und unerwähnt bleiben darf, da es ganz vom Geiste des Altpreußischen Accise-Wesens abgehende Bestimmungen enthält. Hier wird gesagt: die Consumtionssteuern sollen künftig nach einem sofort zu entwerfenden Reglement nicht mehr von sehr *vielen*, sondern etwa von zwanzig Gegenständen erhoben, alle übrigen aber frei gelassen werden, und die Thor-Accise wegfallen; die bleibenden Consumtionssteuern werden für die ganze Monarchie gleichgestellt; aller zwischen den einzelnen Provinzen stattgefundene Unterschied fällt weg; mehrere Accise-Erhebungstitel hören ganz auf; mehrere

Digitized by Google

Sätze werden danach ermäßigt, und die Zahlungen für Accise-, Zoll- und Thorpfands-Quittungen werden abgeschafft. Was besonders die Verbrauchssteuer für ausländische Waaren, die nach dem Gegenstande dieser Schrift hier besonders in Erwägung zu ziehn, betrifft, so spricht sich jenes Edikt über ausländische Fabrikwaaren nicht aus; in Hinsicht der Kolonial-Erzeugnisse setzt es dagegen fest, daß für Kaffee à Pfund 3 Gr., für braunen rohen Zucker zum Raffiniren à Centner 6 Rthlr., zum unmittelbaren Consumiren 8 Rthlr., für raffinirten Zucker à Centner 13 Rthlr., für Syrup à Centner 2 Rthlr., Reis 1 Rthlr., Rosinen 1 Rthlr., Mandeln 1 Rthlr., Pfeffer 3 Rthlr., englisches Gewürz 4 Rthlr., Puder und Stärke 1 ½ Rthlr., für Wein in Flaschen à Berliner Quart 6 Gr. und in Fässern nach der verschiedenen Güte des Gewächses, 13, 11 und 9 Rthlr. für den Berl. Eimer u. s. f. gesteuert werden soll. Vorzüglich erfreulich ist es hier noch zu finden, daß alle Consumtionssteuer- und Zollbefreiungen aufhören sollen. — So weit jenes Edikt vom 28. Oktober 1810; was aber von demselben, ob es gleich in der Gesetzes-Sammlung (Jahrgang 1810, S. 33. bis 39) abgedruckt steht, im Gesammtumfange der damaligen Preußischen Monarchie, oder in einzelnen Theilen derselben, bis zum Jahresschlusse 1818, oder für kürzeren Zeitraum, in Anwendung gekommen ist, läßt sich, wie bekannt, schwer bestimmen, und erfordert immer bei jeder Gesetzesstelle eine ganz besondere, oft recht schwierige Untersuchung. —

Nach dem ersten Pariser Friedensschlusse gewann die Monarchie nicht allein eine neue geographische Gestalt,

Digitized by Google

die der zweite Pariser Friede noch bestimmter abrundete; die unter Ein Oberhaupt vereinigten Länder und ihre Bewohner traten zugleich mit den Staaten des Auslandes in neue merkantilische Verhältnisse, und die Wünsche der sich mündig fühlenden Einwohner erhielten neue Stimmenführer. Von den Verwaltungsbehörden wurde das Einsammeln der zur Bearbeitung eines neuen Steuersystems erforderlichen Notizen sorgfältig betrieben, und dieses that um so mehr Noth, da Provinzen in den Staat eingeschlossen waren, deren Besitz nach dem Punkte ihres bürgerlichen und politischen Lebens, ihres Gesichtskreises, ihrer Bedürfnisse und ihrer Forderungen in jeder Hinsicht neu war. Die Resultate dieser Arbeit der Provinzialbehörden, des Finanzministerii und des Staatsrathes, in welchem, als die Vertreter der Provinzen, die Stimmen der herzugerufenen Oberpräsidenten gehört waren, liegen in der neuen Zoll- und Verbrauchssteuer-Gesetzgebung den Zeitgenossen vor; schon ist sie im ganzen Staate eingeführt, und die kritische Würdigung derselben findet in dem Gesetze selbst, in der nun als wirkliche Gestalt vor aller Augen dastehenden Verwaltung, und in der hieraus sich unmittelbar ergebenden Folge einen Stützepunkt, der, der Gegenwart angehörig, nicht durch vorgreifende Urtheile die Rechte der Zukunft zu gefährden braucht. —

Nicht uninteressant ist es, zu erwägen, wie viel Aehnlichkeit statt findet, zwischen der Lage des Preußischen Staates in dem Zeitpunkte, da Friedrich der Zweite die Regie einführte, und zwischen der gegenwärtigen, wo Friedrich Wilhelm der Dritte zu einer neuen Zoll- und

Digitized by Google

Verbrauchssteuer-Gesetzgebung schreitet. Damals war ein Krieg (der siebenjährige) beendet, in welchem mit Daransetzung der ganzen Existenz, der höchste Nationalruhm errungen, aber auch die Staatskräfte bis zum letzten Punkte angespannt waren; gegenwärtig ist der Preußische Staat in gleicher Lage. Damals, wie jetzt, hatte ein ehrenvoller Friede dem Schlachtgewühl und dem Kriegesgräuel ein Ziel gesetzt; aber die Erhaltung der erstrebten politischen Größe, die daraus erwachsenden Staatsbedürfnisse, die Deckung großer Rückstände in den Zahlungsverbindlichkeiten und die Nachwehen außerordentlicher Erschütterungen machen die weisesten Maaßregeln einsichtsvoller Finanziers nothwendig; damals, wie jetzt, sind die Provinzen des Staates ohne innere Beziehung und Zusammenhang, mehr Elemente der Größe und Veranlassung zu Kriegen, als Quellen der Macht, die allein zu entwickeln ist aus dem nur dem wahren Staatsmanne zu Gebote stehenden, in der Volksmeinung aufbewahrten Schatze; damals, wie jetzt, konnte Preußen nur groß seyn durch geistiges Uebergewicht und vorurtheilsfreie Thätigkeit höherer Intelligenz, nicht durch das nichtige Vertrauen auf die Wirksamkeit irdischer Gewalt innerhalb der Verzäunung verhängnißvoller Vorurtheile; damals, wie jetzt, war der geschlossene Friede nur von der Entkräftung, nicht von der Versöhnung herbeigeführt; damals, wie jetzt, hatte Europa eine politische Atmosphäre, die sich aufgeklärt zu haben scheint, in der das Auge manche Wolke entdeckt, die ohne Erfolg vorüberziehn, aber auch leicht und schnell fürchterliche Katastrophen entwickeln

Digitized by Google

wickeln kann. Unter diesem Horizonte liegt der Preußische Staat, der nicht bei der Idee eines Entkräfteten, sondern nur bei tüchtiger, Leben erregender und kühner Behandlung jedem Ereignisse der Zukunft sich entgegenstellen darf.

Und um näher auf die Art und Weise zu kommen, durch welche die Verbindlichkeiten der Nation zum Staate zu realisiren und besonders Steuern anzuordnen sind, so war damals, wie jetzt, die heiligste Liebe zu dem angebornen Regentenstamme, die den Bewohnern der Preußischen Staaten in jedem Verhältnisse immer so eigenthümlich zum Verdienst angerechnet werden müsste, und die edelmüthigste Treue für das Vaterland gleich groß, zu gleichen Opfern bereit. Wenn zu Friedrichs Zeiten gleich die Menschen leichter zu regieren waren, als gegenwärtig; denn die Hoheit seines Geistes und die Kraft seines Willens bildeten eine Zaubersphäre, in der alles regsamst Folge leistete: so hat heut zu Tage ein tüchtiges Staatsregiment dagegen unendlich mehr Mittel in Händen, sein Ziel zu erreichen, als damals. Welcher Geldreichthum, welche allgemeine geistige und bürgerliche Regsamkeit ist gegenwärtig in den Preußischen Staaten, gegen damals! Wie hat ferndem das vielseitig gestiegene Bedürfniß des Luxus besonders die Erhebung der Verbrauchsteuer reicher dotirt!

Doch, um dem Folgenden nicht vorzugreifen, darf diese Parallele hier nicht weiter geführt, sondern es mag nur noch schließlich bemerkt werden, daß damals, wie jetzt, die Verbindlichkeit des nicht mehr genügend befundenen Alten, nach seinem Wesen und nach seiner Form, in Konflikt gerathen ist mit der Idee des Neuen.

Das Gesetz

über

den Zoll und die Verbrauchssteuer

von ausländischen Waaren

und über

den Verkehr zwischen den Provinzen des Staates.

Unterzeichnet vom 26. Mai 1818 und ausgegeben zu Berlin, den 5. September, erscheint dieses neue Gesetz und wird nicht eingeleitet durch unstatthafte, vorgreifende Anpreisung der Wohlthaten, die hier den Staatsbewohnern dargereicht werden, sondern den einzig wahren Gesichtspunkt, aus welchem jede Steuer-Verfassung und jede mit derselben vorzunehmende Veränderung beurtheilt werden muß, spricht der Gesetzgeber, im Bewußtseyn seiner Würde und seines Rechtes, bestimmt aus: Der Staat bedarf der Steuern, und dieses Bedürfniß kann nicht dem Zufalle preis gegeben werden. — Gleich würdig leitete ein Ahnherr des gegenwärtigen Königs von Preußen eine sehr frühe Steuer-Ordnung (vom 20. Juli 1641) ein, wenn er sagt: „daß zu besserer Einrichtung des vor unserer Soldatesque bedürfenden Unterhalts, und anderer uns anfallenden hochnöthigen Expensen, auf alle ausländische und inländische Waaren, so Namen haben und sind beschaffen, wie sie wollen, eine durchgehende und gleichmäßige Kollekte zu schlagen werden soll.“ — Vorliegend wird als Resultat

Digitized by Google

näherer Prüfung festgestellt: daß es Bedürfniß sey, die Beschränkungen des freien Verkehrs zwischen den verschiedenen Provinzen des Staates aufzuheben, die Zoll-Linie überall auf die gegenwärtigen Gränzen der Monarchie vorzurücken, durch eine angemessene Besteurung des äußeren Handels und des Verbrauchs fremder Waaren, die inländische Gewerbsamkeit zu schützen und dem Staate das Einkommen zu sichern, welches Handel und Luxus, ohne Erschwerung des Verkehrs, gewähren können. Nach diesen Prinzipien wird allen fremden Erzeugnissen der Natur und der Kunst der Eingang, der Verbrauch, die Durch- und Ausfuhr im Umfange des Staates gestattet (§. 152.). Ausnahmen hiervon finden nur statt, als Vergeltung drückender Maaßregeln, welchen die Preußischen Unterthanen im Auslande bei ihrem Verkehr unterworfen werden (§. 5.), und bei der Ausfuhr behält sich der Staat vor, Ausnahmen, aus polizeilichen Rücksichten, auf bestimmte Zeit anzuordnen (§. 3.). Der Debit mit Salz und Spielkarten ist von der Regel gleichfalls ausgenommen; hierauf hat diese Gesetzgebung gar keinen Bezug (§. 4.). Auf den so frei gegebenen Verkehr und Handel mit dem Auslande sind folgende Abgaben angewiesen:

1) Der Zoll. Einfuhr-Zoll, der Regel nach, einen halben Thaler (12 Sgr. Preuß.) für den Centner betragend. Waaren, welche von dieser Regel ausgenommen, zollfrei eingehen, oder mit höheren oder niederen

Zollsätzen belegt sind, weist der Tarif nach. Ausfuhr-Zoll. Bei der Ausfuhr gilt Zollfreiheit als Regel; Ausnahmen ergiebt der Tarif (§. 6 und 7.).

2) Die Verbrauchssteuer wird, außer dem Eingangs-Zolle, von den zum Verbleiben im Lande bestimmten Waaren, dergestalt erlegt, daß dieselbe bei Fabrik- und Manufaktur-Waaren des Auslandes in der Regel zehn vom Hundert des Werthes, nach den Durchschnittspreisen, nicht übersteigen, aber überall noch geringer seyn soll, wo es unbeschadet der inländischen Gewerbsamkeit geschehen kann. — Die Waaren, welche der Verbrauchssteuer unterworfen sind, benennt ein Tarif (§. 8.). Die Erhebung geschieht nach Gewicht, Maaß und Stückzahl (§. 9.). Außer den Gefällen, sind von den Waaren, welche nach der Steuer- und Zoll-Ordnung mit Begleitscheinen versehen, oder mit Verschluß belegt werden müssen, für diese Kontrolle-Maaßregeln höchst unbedeutende Zettel-, Siegel- und Blei-Gelder zu erlegen; der bisher im Preußischen gezahlten Zoll- und Accise-Quittungsgelder, geschieht keine weitere Erwähnung (§. 10.). Nach diesen Grundsätzen ist ein besonderer Tarif für die östlichen Provinzen, nämlich für Preußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen, und ein besonderer für die westlichen Provinzen: Westphalen, Cleve, Jülich, Berg und Niederrhein, entworfen. (Eine vergleichende Uebersicht dieser beiden Tarifs nach den Haupt-Positionen der 67 Nummern, worin sie eingetheilt, ist diesen Andeutungen angehängt). Die Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung aber, welche die Maaß-

Digitized by Google

regeln zur Sicherheit der Einnahme und zum Schutze des inländischen Gewerbefleißes durch Aufsicht an den Gränzen, und die dabei stattfindenden Kontrollen und Formen, auch die Folge der Uebertretung solcher Vorschriften bestimmt, ist beiden Abtheilungen gemeinschaftlich (§. 11.). Von Gegenständen, die nicht im Lande verbleiben, sondern blos durchgeführt werden, wird der Eingangs-, als Durchfuhr- und Ausgangs-Zoll nach dem Tarif erhoben (§. 12.); diese Durchfuhr-Abgabe ist generell ermäßigt, vor allen Gegenständen in den östlichen Provinzen, welche in dem Tarif mit mehr als einem halben Thaler Zoll für den Centner belegt sind; sie entrichten, wenn sie links der Oder ein- und durchgehen, dennoch nur einen halben Thaler Durchgangs-Abgabe; eben diese Ermäßigung des Zolles findet statt für alle Waaren, die links der Oder eingehend, für die inländischen Messen zu Frankfurt und Naumburg, von diesen Messen wiederum links der Oder ausgeführt werden; ingleichen, wenn Waaren seewärts durch die Odermündung einkommen und links der Oder ausgehen (§. 14.). Wo die Oertlichkeit eine Erleichterung der Zollgefälle für den Durchgang rathsam macht, wird selbige besonders angeordnet (§. 15.).

Der Verkehr im Innern soll frei seyn, und keine Beschränkung desselben zwischen den verschiedenen Provinzen und Landestheilen des Staates künftig statt finden (§. 16.); daher hören mit der neuen Gesetzgebung alle öffentliche und Privat-Binnenzölle, wie auch alle anderen Handels- und Consumtions-Abgaben von ausländischen Waaren auf (§. 17 und 18.). Daß besonders Schiff-

Digitized by Google

fahrts-Wege, und die Benutzung besonderer Handels-Anstalten nicht hierher gehört, versteht sich von selbst. Fremde, blos zollpflichtige, Gegenstände, die den tarifmäßigen Einfuhrzoll, und fremde zugleich verbrauchssteuerpflichtige Gegenstände, welche auch die Verbrauchssteuer in den östlichen, oder in den westlichen Provinzen entrichtet haben, werden bei Versendungen aus einem dieser beiden Hauptheile des Staates in den andern, als einländisch angesehen und behandelt (§. 22.); nur der in den westlichen Provinzen gewonnene Wein wird, Ausnahmeweise, beim Verbrauch in den östlichen Provinzen mit einem Steuer-Nachschuß von zwei und einer halben Thaler für den Eimer belegt, bis eine Gleichstellung der Steuer von fremden Weinen in beiden Landestheilen thunlich ist (§. 21.). Fremde, blos zur Durchfuhr durch beide Ländertheile bestimmte, Gegenstände erlegen nur Einmal den Ein- und Ausfuhr-Zoll, und zwar nach dem vollen Tarifsatz derjenigen Provinz, welche sie bei der Ein- oder bei der Ausfuhr zuerst berühren (§. 23.). Für einzeln liegende, oder besonders hervorspringende Landesparcellen wird die Behandlung fremder Gegenstände in Hinsicht der Zoll- und Verbrauchssteuer besondern Bestimmungen, die die Oertlichkeit nothwendig macht, vorbehalten (§. 24.).

Abänderungen des Tarifs sollen, der Regel nach, nur vermittelst einer alle drei Jahre vorzunehmenden Revision erfolgen, und dann der Tarif jedesmal landesherrlich vollzogen und hierauf vollständig neu herausgegeben (§. 25.); Erläuterungen des Tarifs aber, nur jährlich auf

Digitized by Google

einmal ausgesprochen, und wenigstens acht Wochen vor dem 1. Januar zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden (§. 26.). Befreiungen von dem neuen Gesetze finden nicht statt (§. 27.), und bei der Auslegung desselben darf nicht auf frühere Steuergesetze zurückgegangen werden (§. 28.).

Die Vollziehung der neuen Zoll- und Verbrauchssteuer-Gesetzgebung erfolgte für die westlichen Provinzen des Königreiches mit dem 1. Oktober 1818, für die östlichen mit dem 1. Januar 1819.

Digitized by Google

Bemerkungen zur Kritik dieses Gesetzes.

Soll, nach dem dermaligen Zustande der pekuniären Verhältnisse aller europäischen Staaten, eine zweckmäßige Reform der Steuern und Auflagen vorgenommen werden, so darf diese nie von dem Einzelnen ausgehn, sondern sie muß gegründet seyn auf die lebendige Erkenntniß des gesammten Staatsbedarfs und der Gesammtmittel, jenem zu genügen. Bei solcher Erkenntniß wird sich leicht und sicher der Ertrag, welcher nicht durch die übrigen Quellen des Staatseinkommens gedeckt werden kann, sondern durch Steuern herbeizuschaffen ist, ergeben. Ohne diese Feststellung blieb bisher die Bestimmung der Summen, die jedem besondern Steuerzweige anheimfielen, dem Zufalle, der Meinung und der Willkühr überlassen. Wozu sollen aber alle die so fleißig gesammelten, sorgfältig aufgestellten statistischen Notizen über den industriosen Zustand der Provinzen eines Reiches dienen, wenn sie nicht endlich lehren, ein Prinzip auszumitteln, wonach der Finanzier folgerecht verfahren muß, um zu wissen: was von diesem, was von jenem, was von direkten und von den indirekten Abgaben gelöst werden kann, ohne nehmend die wechselseitigen Verhältnisse des producirenden Lebens und den nothwendigen Kapitalfond desselben zu zerstören! — So lange, als die Staatsbedürfnisse gering

Digitized by Google

sind, bleibt alle Finanzwissenschaft in einer glücklichen Kindheit; je höher jene steigen, je mehr die aktiven Kassenmittel nicht hinreichen wollen, je größer die Masse der Staatsschulden anschwillt, um so gewichtvoller wird die Forderung nach einer konsequenten, sicheren Anordnung, Abwägung und Gleichstellung des gesammten Steuerwesens, um so gefährlicher der Abweg des Vereinzelns. Ohne Nachtheil kann man, um hier ein Bild zu geben, zu geringem Bedarf, das taugliche Holz im Forste suchen und es nehmen, wo man es findet; je mehr aber das immer sich erneuernde Bedürfniß wächst, um so leichter entsteht Holzmangel, wenn nicht gleichmäßige Vertheilung des Holzschlages, selbst beim Nehmen, die Erhaltung des künftigen Bedarfes berücksichtigt. —

Es würde hier nicht die rechte Stelle seyn, die Grundsätze zu entwickeln, wonach das Verhältniß der direkten und indirekten Auflagen gegen einander abgewogen werden muß, da ohnehin die specielle Anwendung derselben auf die Steuer-Organisation des Preußischen Staates, nach seinen so verschiedenen Provinzen, bei einer unzureichenden Kunde statistischer Notizen, nicht ersprießlich ausfallen kann. Ob aber der Gesetzgeber sich diese sichere Basis bereits geschaffen hat, ob dieser erste Organisations-Versuch auf dieselbe erbaut ist, kann dem aufmerksamen Beobachten nur die Zukunft, diese aber auf eine nicht zu verhehlende Weise, lehren. Jene Radikal-Bedingung einer tüchtigen Steuer-Organisation ist übrigens so alles entscheidend wichtig, daß alles Gute, was von einzelnen Steuereinrichtungen gerühmt werden mag, als unhaltbar

Digitized by Google

verschwindet, wenn jenes Fundament mangelt, wie auf der entgegengesetzten Seite der einzelne Steuereinrichtungen treffende Tadel leicht beseitigt werden kann, wenn der Gesetzgeber die höhere Ansicht des gesammten Steuerwesens zur festen Richtschnur seines großen Werkes machte. —

Nachdem im vorhergehenden Abschnitte die Grundzüge der neuen Gesetzgebung, dem Wesentlichen nach, mit den Worten des Gesetzes selbst, ausgesprochen sind; nachdem hieraus ersichtlich, daß sich jene mit der Besteurung der Ein- und Durchfuhr fremder Waaren, des inländischen Verbrauchs derselben, und der Ausfuhr der Waaren, beschäftigt, darf man sich nur der vorhergegebenen Darstellung der Altpreußischen Accise- und Zollverfassung erinnern, um mit Bewunderung ein rüstiges Fortschreiten zum Besseren, ein geistvolles Aufnehmen neuerer staatswissenschaftlicher Erkenntniß und eine prüfende, aber willfährige Lossagung von dem vorgefundenen Fehlerhaften zu erkennen. Das Element jeder kommerziellen Thätigkeit einer Nation wird richtig in der Freiheit gesucht, und diese möglich gemacht, durch Gleichstellung aller Provinzen und aller Bewohner derselben, sie mögen in den Städten, oder auf dem flachen Lande wohnen. Das Eigenthümliche der alten Verfassung war, daß die Kontrolle nicht sowohl durch die Bewachung der Gränzen, die immer höchst unvollkommen und unwirksam blieb, als vielmehr dadurch geübt wurde, daß aller Verkehr mit steuerbaren Waaren blos auf die geschlossenen und streng bewachten Städte beschränkt war. Diese

Eigenthümlichkeit wird durch die neuen Gesetze aufgehoben, die Kontrolle an die Gränzen verlegt, und der Verkehr im Inneren freigegeben.

Die Staatszeitung (Nr. 6.) sagt: die Zeit hat an den ursprünglichen Grundlagen des alten Steuersystems vieles geändert. Schon dadurch, daß die Bauart der Städte freier wurde, daß die alten Mauern verschwanden, und blühende Vorstädte heran wuchsen, daß der Zunftverband sich lockerte und mit der wachsenden Ungleichheit des Vermögens, die Gleichheit des Gewerbsbetriebes aufgehört hatte, haben die natürlichen Kontrollen der Verbrauchssteuer sich sehr vermindert, und die künstlichen, welche an deren Stelle traten, waren nur lästiger, ohne eben wirksam seyn zu können. Noch vielmehr hat das wachsende Bevölkerung des Landes gethan. Es ist wider alle Erfahrung (und wider jede staatswissenschaftliche Theorie), daß ein hoher Grad von Bevölkerung mit einer Beschränkung der Handwerke und Fabriken auf die Städte bestehen könne. Schlesien, welches doppelt so viel Einwohner auf der Quadratmeile hat, als Brandenburg, Pommern und Preußen, hatte schon eine große Anzahl von Handwerkern und Fabrikanten auf dem Lande, ehe es an Preußen fiel, und ist auch stets im Verhältnisse seiner Bevölkerung minder ergiebig an Accise gewesen. Die neuen Erwerbungen des Staates sind größtentheils eben so stark und selbst noch viel stärker, als Schlesien bevölkert, und ihre große Fabrikationsthätigkeit lebt theils auf dem Lande, theils in offenen Städten, die nur aus der allmähligen Erweiterung der Dörfer entstanden, und keiner Einschließung durch Accise-Barrieren fähig sind.

Digitized by Google

Die Veranlassungen, wodurch das alte Steuersystem erzeugt wurde, sind längst nicht mehr vorhanden, der Zustand der Städte und des Landes, worauf es gegründet war, hat sich wesentlich verändert. Was auch die Regierung hierauf beschließen mochte: sie mußte zunächst die Leitung und Besteurung des Verkehrs mit dem Auslande unabhängig von der inneren Besteurung machen, um für diese freie Hand zu behalten, und sie nach den erkannten Bedürfnissen des Staates unbefangen anzuordnen. Die sehr wesentlich verbesserte Begränzung des Staates bot der Regierung die Möglichkeit dar, die Aufsicht über den äußeren Verkehr an die Gränzen zu verlegen. Die Entbehrung der Abgabensätze und die Erleichterung der Hebeformen ist ein Versuch, den Schleichhandel minder ergiebig zu machen, der erweitert werden kann, wenn der Erfolg ihn bewährt. Von diesen Ansichten aus, dünkt das neue Zoll- und Verbrauchsteuer-System zunächst in den alten Provinzen (warum nur dort? Gehören doch Alle dem Gesetze an —) zu würdigen seyn.

Es die Staatszeitung, indem sie lichtvoll entwickelt, wie ferner die Concentrirung der Kontrolle und der Steuer-Erhebung für ausländische Waaren innerhalb engverschlossener Städte durch den Gang der Zeit unmöglich und unbrauchbar geworden. Nur wer völlig befangen ist von dem alten Preußischen Acciseweſen, könnte in der Abwägung der Vortheile der neuen und der Nachtheile der alten Gesetzgebung noch Zweifel finden, über beide ein entscheidendes Urthel auszusprechen; hierauf recht ernstlich aufmerksam zu machen, ist aber schon deshalb rath-

Digitized by Google

sind, um so dem Vorwurfe zu entgehn, als möchte das eigentliche Prinzip des neuen Gesetzes übersehen und nur die Einzelnheiten der Tarifsätze zum Augenmerk genommen; in welchen Fehler unbezweifelt die Wortführer einiger lautgewordener, gegen die neue Gesetzgebung gerichteter, Rügen verfallen sind. —

Eine besondere Beachtung der Gränzen des Preußischen Staates ist das Nächste, wozu die Verlegung der Steuer-Kontrolle führt.

Der gesammte Flächeninhalt der Preußischen Monarchie, welcher 5028 geographische Quadratmeilen beträgt, zerfällt in seiner Ausdehnung von Osten nach Westen in zwei große Landestheile, (einzelne, kleine abgerissene Parcellen, und das Fürstenthum Neuburg werden hier nicht berücksichtigt), von denen der östlich gelegene die zusammenhängende Hauptmasse bildet, einen Flächeninhalt von 4201 geographische Quadratmeilen einnimmt, und ohne Rücksicht auf die vielen Unterbrechungen des westlichen Gränzzuges und der ganz oder doch größtentheils eingeschlossenen fremden Länder, nach guten Special-Karten gemessen, folgende Gränzlänge hat *):

an der Ostsee	104	geographische Meilen,
gegen das Russische Reich	179	» »
gegen Krakau	3	» »
gegen Oestreich	84	» »

*) Bei diesen und den folgenden Angaben ist zum Grunde gelegt, die geistvoll, und den für das Jahr 1817 amtlich eingezogenen Nachrichten, zusammengestellte Uebersicht der Bodenfläche und Bevölkerung des Preußischen Staates, vom Hoffmann.

Digitized by Google

gegen Sachsen	36	geographische Meilen,
gegen Gotha und Weimar	36	" "
gegen Churhessen, Hannover und Braunschweig	79	" "
gegen Meklenburg	64	" "

Die ganze Gränze der Hauptmasse des preußischen Staates beträgt hiernach ..... 585 geographische Meilen.

Bildete sie ein Quadrat, so würde ihre Umgränzung nur 260 Meilen lang seyn; durch die Ausdehnung und Unregelmäßigkeit der Gestalt wird daher die Länge der Gränze mehr, als verdoppelt.

Von dieser Stammmasse des Staates auf dem nächsten Wege von Heiligenstadt über Cassel auf Warburg 7¾ Meilen entfernt, liegen die Rheinisch-Westphälischen Länder Preußens, mit einem Flächeninhalt von 813 geographischen Quadratmeilen. Die Gränzlänge, innerhalb welcher sie eingeschlossen sind, beträgt ohngefähr:

gegen die Baierschen, Hessen-Homburgschen, Oldenburgschen und Sachsen-Koburgschen Länder	29	geograph. M.
gegen Frankreich	14	" "
gegen die Niederlande u. Luxenburg	80	" "
gegen Hannover bis Schaumburg	45	" "
auf der Ostseite gegen die Hannöverschen, Braunschweigischen, chur- und großherzogl. Hessischen, Nassauischen, Lippe-Detmoltschen und Lippe-Schaumburgschen Länder	86	"

mithin einen Gränzzug von 254 geograph. M.

Digitized by Google

Hätte dieser Landestheil die Gestalt eines Quadrats, so würde bei gleicher Oberfläche die Gränzlinie nur eine Länge von 114 Meilen haben; also auch hier verlängert die Unregelmäßigkeit der Gestalt die Linie um das Doppelte. —

Ohne die Einheit der Prinzipien der neuen Gesetzgebung aufzugeben, theilt, wie im vorigen Abschnitte berichtet wurde, dieselbe, nach der Ansicht der geographischen Trennung, die Monarchie in zwei Hälften; eine solche Maasregel an und für sich eine verständige Erwägung der verschiedenen Industrie-Verhältnisse, in welchen jeder Theil steht, durch sich selbst rechtfertigt, indem es als eine sehr glücklich gewählte vermittelnde Anordnung erscheint, mittelst welcher die partielle Eigenthümlichkeit gewürdigt ist, ohne der Einheit nachtheilig zu werden. Jedoch scheint hier mehr die Ahndung der Nothwendigkeit einer solchen Theilung, als eine genaue Erwägung der Natur der Gränzen, rücksichtlich eines Steuersystems, vorgewaltet zu haben. In Hinsicht dieses sind die Gränzen an und für sich sehr verschieden. Ohne hier von leicht zu kontrollirenden Gränzen, wie die des Meeres zu reden, machen Gränzen großer Staaten, die keine für die Nachbarschaft bedeutende fabrikalische Produktion haben, sondern nur rohe Produkte exportiren, die beim Eingange nirgend der Gegenstand bedeutender Steuer-Erhebung seyn können; Länder, welche nach ihrer Lage nicht geeignet sind, den Spedizionspunkt für den Handel mit Kolonial-Waaren zu werden, und die schon für letztere ein beträchtliches Abgabensystem aufgestellt haben; Länder, deren Population

und merkantilische Thätigkeit, selbst durch die äußere Gestalt des Erdbodens bestimmt, den Gränzverkehr auf wenige, leicht zu bewachende Heerstraßen und Kommunikationswege reduciren, mit einem Worte Gränzen, wie die Preußischen gegen Rußland und gegen Oestreich, einer Steuer- und Zoll-Verfassung gar geringe Schwierigkeiten. Aber in desto reicherm Maaße treten letztere hervor, wo die Gränze berührt und durchschnitten wird von kleinen Staaten, die stark bevölkert, durch Industrie aller Art belebt und ohne ein, bisher nur in großen Staaten für nöthig erachtetes, strenges Steuer- und Zoll-System sind. Bei der Konkurrenz solcher Umstände ist eine, mit hohen Steuersätzen auf Kolonial- und ausländische Fabrikwaaren unumgänglich nöthige, genaue Bewachung der Gränze, ohne die gewaltsamste Störung alles gegenseitigen und freien innern Verkehrs, unmöglich; wie denn auch bei solcher Lage an keine ertragreiche Zoll- und Verbrauchssteuer-Erhebung von ausländischen Gegenständen, in dem Verhältnisse zu den Administrations-Kosten, zu denken ist. Jene namhaft gemachten Schwierigkeiten findet man vereinigt, wenn man den ganzen Gränzzug der Preußischen Monarchie von Seidenberg, im Liegnitzer Regierungs-Departement, an, wo die sächsische Gränze beginnt, ins Auge fasst, und sie für die Hauptmasse des Staates verfolgt bis zur Meklenburgischen Gränze, wo die Wekenitz bei Damgarten sich in die Ostsee ergießt. Bei der westlichen Abtheilung des Staates treffen wir dieses in Betreff aller Gränzen; denn wenn dort gleich eine lange

Strecke

Staaten hindurch das Niederländische Reich und, im geringern Maaß, Frankreich berührt wird, und dort ein gegenseitiges Gränzbewachungs-System findet, so ist dieses für die diesseitige Steuererhebung nur noch gefährlicher, da in jenen Ländern die Thätigkeit der Fabriken einen hohen Standpunkt erreichte, der ausländische Debit der Fabrikate lebhaft begünstigt, und selbst der Transitshandel mit Kolonialwaaren thätig unterstützt wird. Es dürfte daher wohl der Vorschlag eine Berücksichtigung verdienen, daß, wenn bei gleichen Grundsätzen des Steuersystems, im Preußischen Staate, nach der Möglichkeit einer zweckmäßigen Bewachung der Gränze, eine Theilung der Länder, Behufs eines höheren und eines niederen Steuer- und Zoll-Tarifs, für dienlich und nothwendig erachtet würde, wie andere, und zwar eine Theilung erfolgt wäre, die zur Gränze des östlichen Theils die Elbe, und von dort aus den westlichen Theil zu beginnen, bestimmt hätte. So die natürliche Gränze dieses großen Flusses benutzend, wäre die ganze Preußische Provinz Sachsen, (mit Ausnahme des zwischen der Elbe und Havel gelegenen Theils des Herzogthums Magdeburg und des am rechten Elbufer gelegenen, zum Merseburger Regierungsbezirk gehörigen Landstriches), mit ihren verwickelten Gränzen, bei geringern Steuersätzen, für eine leichtere Gränzkontrolle gewonnen und die genauere Gränzbewachung gegen das Königreich Sachsen auf den kleinen, ohnehin günstiget gelegenen, Gränzzug von Seidenberg bis Mühlberg an der Elbe, etwa sechszehn bis achtzehn Meilen, reducirt. Gegenwärtig hat dieser Theil der

Digitized by Google

Gränzen der östlichen Preußischen Ländermasse, wenn man die Meklenburgischen Gränzen, welche im bisherigen Verhältnisse blieben, abrechnet, eine Länge von 151 Meilen, die jeder verständigen Verwaltung bei hohen Steuersätzen so unbesiegbare Hindernisse darbietet, daß die höchsten Behörden dieses schon theilweise selbst gefühlt, und deshalb, nach einer Bestimmung vom 26. Mai 1818, die Stadt Erfurt, mit den dazu gehörigen Landkreisen, den diesseitigen Antheil des Neustädtschen Kreises, so wie den Quernebergschen und Benneckenstein im Hohensteinschen, als eine Lokalhülfe gegen manchen Uebelstand, vom Zollverbande ausgeschlossen und diese Länder wie Ausland zu behandeln angeordnet haben. —

Jene Idee einer Theilung ist, ohne nähere Angabe des für jeden Theil als zweckdienlich erachteten höheren und niederen Tarifs und der Art der Ausgleichung beider, ohne erschwerende Kontrolle, bei gleichen Grundsätzen der gesammten Steuerverwaltung und bei gleicher Gerechtigkeit gegen alle Staatsbürger, aber erst dann völlig zu würdigen, wenn von den verschiedenen Tarifs die Rede gewesen ist. —

Wir kehren zu dem Zoll- und Verbrauchssteuer-Gesetze zurück. — Die Zoll-Abgabe zerfällt in Eingangs-, Durchfuhr-, und Ausgangszoll. Es ist die Realisirung einer sehr richtigen Idee, daß man, der Regel nach, den Eingangszoll von im Lande verbraucht werdenden Waaren, wie den Durchfuhr-Zoll von solchen, die ohne alle weitere Veränderung nur durchgeführt werden, gleichgestellt, und die höhere Abgabe, welche man von

Digitized by Google

der erstgenannten Waarengattung erheben wollte, als besondere Verbrauchssteuer angeordnet hat, und was den Ausgangs-Zoll, der, als Ausnahme von der Regel, nach dem Tarif, von wenigen Gegenständen erlegt wird, betrifft, so findet dieser offenbar nicht in einem bedeutenden Geldertrage, sondern darin seine Veranlassung, daß man zur Beförderung einheimischer Thätigkeit die Ausfuhr roher Produkte oder der Halbfabrikate zu verhindern gedenkt.

Auf der ganzen linken Seite der Oder sind zwölf Groschen für den Centner, außer bei den Gegenständen, wo nach dem Tarif völlige Zollfreiheit eintritt, die Regel. Dieser Satz tritt dem bereits dem Auslande bekannten, von fünf Thaler in Golde für das Frachtpferd Transitoabgabe, so nahe, daß hierüber, wo bisher ohne alle Störung jenes gegeben wurde, wohl keine gegründete Klage erhoben werden darf. Jenseit der Oder würden bei einer so sehr verschiedenen Besteurung der Durchfuhr, nach der geographischen Lage, besonders die Russisch-Polnischen Provinzen, wie der Freistaat Krakau, hart getroffen, und alles Transitogut einer sehr genauen Durchsuchung unterworfen werden müssen; es ergiebt sich aber die sehr nahe liegende Vermuthung, daß specielle Handelsverträge mit dem Russischen Gouvernement, die Vollziehung jener Durchgangsabgabe sehr motiviren. — Indem die diesseit der Oder liegenden, zum östlichen Theile des Staates gehörigen, Provinzen, wie die jenseitigen, beim inländischen Verbrauch der Waaren die tarifsmäßige Eingangssteuer zahlen müssen, für die Transitogüter aber

vor speciellen Verlag, nur zwölf Groschen für den Centner Durchgangssteuer zu entrichten, entfällt, so wird leider die mit allgemeinem Beifall anerkannte Einrichtung der Gleichstellung der Eingangs- und der Durchgangs-Steuer theilweise wieder vernichtet.

Die Verbrauchssteuer für ausländische Waaren theilt sich vorzüglich in zwei ergiebige Gegenstände, in die Besteurung der Kolonial-Waaren und in die der Fabrik-Waaren. Für erstere spricht das Gesetz kein pekuniäres Prinzip der Besteurungssätze aus; für die letztern giebt es an, daß, der Regel nach, zehn vom hundert des Werthes, nach den Durchschnittspreisen, nicht überstiegen werden sollen. Wie sich zu diesem Prinzipe der Tarif verhält, ergiebt eine nähere Durchsicht desselben. Der Gesetzgeber hat wenigstens entschieden ausgesprochen, daß der Werth der Fabrik-Waare den Betrag des Steuersatzes bestimmte; bei der Besteurung selbst aber, die gerade bei den Fabrik-Waaren oft höhe, den Werth erreichende Abgabe festsetzt, ist der Werth der Waare ganz unberücksichtigt geblieben, und allein das Gewicht zur Grundlage der Besteurung gemacht. Dieser Uebelstand machte denn auch sogleich, mit der Erscheinung des Gesetzes, im Publiko Aufsehn und wurde vielfach besprochen; die Absicht, welche der Gesetzgeber dabei haben konnte, war gewiß keine andere, als die, dem Publiko einen großen Nutzen zu stiften. Er fühlte gewiß die großen Mängel dieser Versteurungsart; er hielt sie aber für minder erheblich, als die Willkühr und Bestechlichkeit der Officianten, die mit der Waaren-Abschätzung bisher in

Digitized by Google

Preußischen immer verbunden war; er wollte das ewige Schwanken einer Ministerial-Aufsicht vermeiden, die jede Preisveränderung und jede neue Gestaltung der Fabrik-Erzeugnisse mit neuen Steuersätzen verfolgt. — Solchen Willen ehrt gern jeder Billigdenkende; aber er verschweigt beim lebendigen Bewußtseyn der zu erwägenden Schwierigkeiten, in der reinsten Liebe zur Wahrheit, auch die Ueberzeugung nicht, daß Fabrik-Waaren, bei den hohen Sätzen des Verbrauchssteuer-Tarifs, nach dem Gewichte zur Versteurung ziehn, nicht mehr und nicht weniger heißt, als ein als mangel- und fehlerhaft anerkanntes Prinzip gesetzlich feststellen, um die möglichen Nachtheile zu vermeiden, die bei einer fehlerhaften Verwaltung und einem schlechten Officianten-Personale bisher im Preußischen häufig aus einem richtigen Prinzipe entstanden sind. — Gab es denn außer diesen Abwegen und jener unrichtigen Bestimmung keinen vermittelnden Ausweg, auf welchem man die schroffe Scheidung der Alternativen vermieden und ungefährdet sein Ziel erreicht hätte? —

Wenn der angedeutete Inhalt der §. 16 bis 24 vielfache Züge darlegt, um mit geistvoller Konsequenz Nachtheile der frühern Verfassung zu beseitigen, und die Reinheit des auf Handelsfreiheit basirten Princips der ganzen Gesetzgebung festzuhalten, so verweilt der aufmerksame Beobachter mit besonderem Wohlgefallen bei dem §. 25 und 26, wodurch das Gesetz selbst gegen vorschnelle Abänderungslust in Schutz genommen wird. Wollen wir

unparteiisch prüfen, wodurch die altpreußische Kreisverfassung so schwankend und verwickelt, für das Publikum so niederwärtig, für die Officianten bei der Erhebung so beschwerlich wurde, so finden wir einen entschieden mitwirkenden Grund dieser Nachtheile in der Leichtigkeit, mit welcher jeder zum Akzise- und Zoll-Departementus gehörige Officiant neue gesetzliche Bestimmungen veranlassen konnte. Vom Mitgliede des ehemaligen Generaldirektorii an, bis zum Steuer- und Zollrath in seinem Kreise, wurde die Gesetzgebung so geübt, daß zuletzt weder das Publikum, noch die Officianten wußten, was geleistet, welche Formalitäten erfüllt werden sollten. Auch in andern Verwaltungszweigen fand die Gesetzgebungslust ein üppiges Gedeihn; man schnitt in derselben aus vollem Leder über Flicken, als Riemen. Wenn die eminente Konsequenz Friedrichs seiner Verwaltung und seiner Gesetzgebung einen weitstrahlenden Ruhm erwarb, so glaubte man sich späterhin oft einen Theil desselben, durch Veranlassung neuer Gesetze, zueignen zu können, und verlor mit den neuen Gesetzen die Basis der höheren Wirksamkeit — die Konsequenz. Der gemeine Verfall der Gesetzgebung kann nur dadurch beseitigt werden, daß dieselbe allen Verwaltungsbehörden entrissen und allein der Autorität des Königsthrons vorbehalten wird; dieses thut um so mehr Noth, da ein Gesetz, als solches, im Preußischen Staate bisher durchaus keiner äußern Form unterworfen war. So ist es denn gekommen, daß selbst Ministerial-Reskripte, ohne alle Rücksicht, oft in die wesentlichen Prinzipien der Gesetzgebung eingriffen; die

strengste Begränzung des Wirkungskreises der Verwaltungsbehörden gegen das freie Gebiet der Legislation ist aber die einzige Bedingung der Autorität der Gesetze. —

Ueber die wahre Vervollkommnung der Gesetzgebung, selbst in Behandlung der Sprache, über die in sich selbst abgeschlossene Vollendung, die sie in der Bestimmtheit der Idee und der Reinheit der Form erlangen muß, um fördernd zu werden, läßt sich, mit vielen Beispielen belegt, noch manches beibringen; hier aber beschränken wir uns darauf, von diesem Gesetze zu rühmen, daß es nirgend auf frühere Gesetze und Einrichtungen zurückweist, sondern selbstständig hervortritt, und auch darin vor vielen andern eine höhere Sanktion bekundet, daß es seine eigene Auslegung und Erkenntniß nicht in Verbindung setzt mit der Bekanntschaft der älteren Steuergesetze, sondern daß hier zur Stelle, bei der Auslegung, nur in Anwendung gebracht werden soll, was wegen zweifelhafter Gesetze im Allgemeinen vorgeschrieben ist. —

Digitized by Google

3.

Der Zoll- und Verbrauchssteuer-Tarif

und Bemerkungen über denselben.

Das organische Gesetz stellt das Prinzip der Gesetzgebung fest, der Tarif bestimmt den Steuerbetrag, die Verwaltungsordnung, die Weise, wie jenes realisirt und dieser erhoben werden soll. Der Tarif zerfällt in folgende Abtheilungen:

A. Der Zoll- und Verbrauchssteuer-Tarif für die Provinzen Preußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen; er weist nach: 1) Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind; 2) Gegenstände, welche der Zoll- und Verbrauchssteuer unterworfen sind; 3) die Gebühren für Zettel, Siegel und Bleie; 4) die Thara, bei der Verbrauchssteuer-Berechnung nach dem Gewichte.

B. Der Zoll- und Verbrauchssteuer-Tarif für die Provinzen Westphalen, Cleve, Jülich, Berg und Niederrhein; er zerfällt in dieselben Unterabtheilungen, welche bei A. angegeben sind; von diesen Unterabtheilungen ist die erste, dritte und vierte mit A. völlig gleichlautend.

Am Schlusse dieser Schrift findet der Leser den Tarif so mitgetheilt, daß die für die westlichen Provinzen bestimmten Abänderungen jedem Artikel, in ( ) eingeschlossen, untergesetzt sind, wodurch die vergleichende Uebersicht zu gewinnen schien. —

Digitized by Google

Wie schon bemerkt, sind die Begleitschein-Siegel- und Blei-Gefälle unbedeutend; die Tharabestimmungen, welche deßhalb erforderlich, weil der Zoll nach dem Brutto-, die Verbrauchssteuer nach dem Netto-Gewichte erhoben wird, den bekannten kaufmännischen Erfahrungen ziemlich entsprechend. Den gar keiner Abgabe unterworfenen, in 26 Nummern verzeichneten Gegenständen sind noch beizuzählen: Quantitäten von einem Achtel Centner, wenn der Zoll- und Steuersatz einen halben Thaler oder weniger beträgt, Quantitäten unter 1/32 Centner, wenn die Abgabe-Sätze bis vier Thaler machen, wie auch Quantitäten unter Einem Pfunde bei höher versteuerten Gegenständen, und bei Flüssigkeiten bis zu Einem Quart. —

Was nun den eigentlichen Zoll- und Verbrauchssteuer-Tarif betrifft, so ist dieser mit Fug und Recht als eine Frucht des organischen Gesetzes zu betrachten, die mit ihm in unzertrennlicher Wechselwirkung steht. Wenn hier Bemerkungen über einzelne Steuersätze beigebracht werden, so ist deshalb auf keine Weise der Vorwurf gerechtfertigt, als berücksichtige man nur die Einzelnheiten der Abgabebestimmungen, ohne den Geist der ganzen Gesetzgebung zu würdigen; da letztere nur durch jene wirkt, da die Steuererhebung durch den Tarif vorgenommen wird, da der pekuniäre Gewinn der Endzweck des Staates bei jedem Steuergesetze ist, so ergiebt sich zunächst aus den Tarifsätzen die Wirkung jeder neuen Besteurung auf den Steuerpflichtigen. Je mehr man in der Erinnerung festhält, wie die hohe Verbrauchssteuer auf ausländische Waaren in dem Altpreußischen das Eigenthümliche hatte,

daß die Kontrolle derselben nicht sowohl durch Bewachung der Gränze, die stets sehr unvollkommen und unwirksam war, als vielmehr dadurch auf nachtheilige Weise geübt wurde, daß aller Verkehr mit diesen Waaren blos auf die geschlossenen und strengbewachten Städte beschränkt wurde; um so willfähiger wird man mit Zufriedenheit erkennen, daß dieser Mißbrauch abgestellt, die Kontrolle an die Gränzen verlegt und der Verkehr im Inneren freigegeben ist. Die Abwägung der Vortheile und Nachtheile beider Arten der Kontrolle ist treu vorgenommen, insofern theils das neue Prinzip wahr dargestellt, das überwiegende Nützliche desselben angedeutet, theils dessen Anwendung in näherer Beleuchtung der Tarifsätze aufmerksam verfolgt wird.

Auf mehreren Wegen ist die Aeußerung ins Publikum gekommen, als ob man höchsten Orts die Verbrauchssteuersätze auf ausländische Fabrik-Waaren und besonders auf die Kolonial-Waaren noch zu hoch halte, und daß die Meinung, solche bedeutend zu ermäßigen, bei den Gesetzgebern selbst das Uebergewicht habe. Wenn aber darauf zurückgewiesen, daß die bisherigen Tarifsätze in den Altpreußischen Provinzen sehr viel höher waren, daß die Frage, ob bei einer beträchtlichen Verminderung die Vermehrung der zur Versteuerung kommenden Quantitäten den Ausfall ersetzen würde, nach Verschiedenheit der Ansichten sehr verschieden beantwortet ist, und daß man, wenn die Erfahrung das Wohlthätige niederer Steuersätze für die Gegenpartheil überzeugend erwiesen haben wird, (was es also nicht geschehen?) den Tarif noch

beträchtlicher herunterzusetzen beabsichtigt, so kann bei der Prüfung des vorliegenden neuen Tarifs darauf nicht weiter gebaut werden, da hier nur von der Gesetzgebung, wie sie vorliegt, nicht, wie es die Zukunft gestalten soll, geurtheilt werden darf. Selbst der höhere Zweck derer, die das Prinzip der Gesetzgebung feststellten und als Gesetz zu Tage zu fördern wussten, wird ja unbedingt dem herrlichsten Ziele näher gebracht, wenn bescheiden, aber wahr, die Abwege nachgewiesen werden, die dem Staatsinteresse und dem Heile der Nation gefährlich werden. Kann man doch in der ganzen Welt, bei allen großen und kleinen Handlungen nur ganze Resultate erwarten, wenn man ganze Maaßregeln durchführt. — Was nun aber besonders Einwohner eines Staates betrifft, so kümmern sich diese, im Ganzen genommen, gar wenig um das Prinzip eines Gesetzes, dessen Würdigung der Gegenstand aufmerksamerer staatswissenschaftlicher Reflexion ist; desto mehr aber fragen sie danach, was gezahlt werden soll und muß.

Es ist an ein Preußisches Gesetz (vom 28. Oktober 1810) erinnert, nach welchem man damals bestimmte, daß die Verbrauchssteuer nicht von vielen, sondern etwa von zwanzig Gegenständen erhoben, alle übrigen aber frei gelassen werden sollten. — Wenn man von jener fünf Nummern (die Schlacht-, Brenn-, Brau-, Mahl- und Oelschlag-Steuer) für den Verbrauch inländischer Gegenstände abrechnet, so ergeben sich etwa vierzehn Artikel für ausländische Waaren, die ihrer Natur nach, als eintretende Gegenstände zur Besteuerung zu ziehen sind,

nach einer generellen Eintheilung, in Fabrik- und in Kolonial-Waaren zerfallen, und mit Hinzurechnung des Weines, folgende seyn mögten:

1) Wein,
2) wollene
3) baumwollene und leinene
4) seidene
5) Leder-
6) Metall-
7) Glas-, Töpfer- und Porzellan-
} Waaren,
8) Zucker,
9) Kaffee,
10) Syrup,
11) Branntwein, Rum, u. s. w.
12) Gewürz- und Apotheker-Waaren,
13) Oel und Thran,
14) Taback.

Vergleichen wir nun den vorliegenden Tarif mit diesen vierzehn Erhebungs-Gegenständen, so erstaunt man, statt jener Vereinfachung der Verbrauchssteuer, ein durch mehr als fünfen Bogen hindurch laufendes Werk zu finden, das in 67 Sätzen, mit häufigen Unterabtheilungen, die Steuer-Bestimmungen enthält. Jene Unterabtheilungen, die mit Buchstaben bezeichnet sind, gehen oft weit in das Alphabet hinein und verzeichnen so viele Waaren-Artikel speciell, daß, um den gerade zur Anwendung kommenden Steuersatz finden zu können, viel Nachsuchen erforderlich ist, wenn man nicht eines der alphabetischen Verzeichnisse, durch welche dienstbeflissene Hülfsarbeiter

sich bemühten, den Tarif bequemer zu machen, zur Hand hat. Eine solche, nach der Buchstabenfolge geordnete, Anlehne des Tarifes nimmt sehr eng gedruckt über zehn Foliobogen ein, und lässt nach diesem Umfange schon keine vorwaltende Vereinfachung der Steuer-Erhebung vermuthen. Daß hieraus bei der Geschäftsführung selbst für das steuerpflichtige Publikum, wie für die Officianten, leicht Verwirrungen entstehen müssen, daß, je ausgedehnter ein Tarif ist, derselbe um so mehr zu ewigen Anfragen an die oberen Behörden Veranlassung giebt, und zahllose Erläuterungen, die oft von neuen Steuersätzen im Erfolge nicht verschieden sind, veranlasst, ja nothwendig macht, kann dem der Sache Kundigen nie zweifelhaft bleiben. Unwillkührlich wird man erinnert an die Altpreußische Accise- und Zoll-Verfassung, mit ihren jährlich korpulenter gewordenen Tarifs; besonders wenn man erfährt, daß, dies selbst fühlend, sich das Finanzministerium schon unterm 4. Juli 1818 veranlasst fand, ein alphabetisches Verzeichniß steuerbarer Gegenstände herauszugeben: „damit die Zoll- und Verbrauchssteuer-Tarife überall richtig und gleichförmig angewendet werden." Hierin wird der zu zahlende Steuer- und Zollbetrag selbst nicht ausgeworfen, sondern nur auf die Position verwiesen, nach der jeder Gegenstand zu behandeln ist; — und auch dieses kompendiöse Hülfsmittel nimmt über zehn und einen halben, mit sorgfältiger Benutzung des Raumes, bedruckter Foliobogen ein. —

Bei der näheren Bekanntschaft mit dem neuen Tarif und seinen 67 Kapiteln, findet sich, daß der Gesetzgeber

zunächst nur jene Hauptartikel zu besteuern zum Zwecke hatte, und daß die übrigen etwa noch beizubringenden Artikel an und für sich noch dem sich daraus ergebenden Gewinne völlig unbedeutend sind. Die damit in Kollision tretende Ausführlichkeit hat aber ihren Grund nicht in einer zufälligen Verbildung der neuen Tarife, sondern in einer mit dem Zwecke des organischen Gesetzes, bei den geographischen und industriellen Verhältnissen des Staates, in Widerspruch stehenden zu hohen Besteuerung der einzelnen Gegenstände. Der ganze neue Tarif enthält verwaltend Ausnahmen von der selbst gegebenen Regel, daß die Eingangssteuer vom Centner einen halben Thaler, die Verbrauchssteuer zehn Prozent des Waaren-Werthes der Fabrikate betragen soll, und läßt ein festes, sicheres Prinzip bei der Besteurung der Kolonial- und übrigen Waaren vermissen. Da specielle Rücksichten und Hindernisse die vollständige Durchführung der generellen Grundsätze verhinderten, so konnte man der gerügten Kollisionen nicht entgehn; man mußte die Waaren-Gattungen nach ihren verschiedenen Arten genau angeben, um Verschiedenheit und Mißgriffe bei der Verwaltung zu verhindern; man mußte mehrere Distinktionen machen, unbedeutendere Gegenstände zur Besteurung heranziehn, um nicht mit der Vernachlässigung derselben, durch die Billigkeit vertreten werdende Klagen zu veranlassen; man mußte endlich alle weitere Berücksichtigung des Grundsatzes der Gesetzgebung willig dran geben, um für den Ausfall der Einnahme jede mögliche Hülfe in Anspruch zu nehmen. — Dieser gewonnenen Ueberzeugung zur näheren Entwicke-

[illegible] ein Wiederholung des Gesagten und in bestimmterer Ausführung des Angedeuteten mag Folgendes dienen:

Der reduzirte Werth des steuerbaren Gegenstandes muß schon nach dem einfachen Begriffe der Abgabe den Steuerbetrag bestimmen. Hiergegen streitet die Verhebungsart, wenn man äußerst hohe Steuersätze bei Fabrikaten nach dem Gewichte bestimmen will. Alle Nachtheile, die bei einer Waaren-Aestimation dem Publiko entstehen können, durch die mögliche Willkühr der Officianten bei derselben, wiegen nicht das Schädliche einer Maaßregel auf, die im Widerspruche steht mit der Gerechtigkeit, die jede Handelsfreiheit gefährdet, dem Defraudantengewerbe zum Hebel dient, und selbst dem inländischen Fabrikanten nur insofern Ertrag bringen kann, als er der Wirksamkeit eines Monopols sicher [illegible] darf. — Nur bei sehr niedern Steuersätzen, wie z. B. bei einer Ein- und Durchgangs-Abgabe von zwölf Groschen für den Centner, ist es dagegen deshalb rathsam, das Gewicht als Basis der Versteuerung anzunehmen, weil die entstandene Ungleichheit durch die Geringfügigkeit der Auflage, durch die Leichtigkeit der Erhebung und durch die damit verbundene Befreiung von allen lästigen Revisionen ausgeglichen wird. —

Wenn der neue Tarif über die Eingangssteuer von den wollenen Waaren für den Centner angiebt zu 6 Rthlr. 2 Gr. 11 Pf., und eben so für die westlichen Provinzen zu 2 Rthlr., die Verbrauchssteuer für das Pfund zu 4 1/2 Gr. und zu 9 Gr., nach der Feinheit und nach der Breite,

ist dieses um so mehr zu verwundern, da die Preußischen Wollenfabrikate die Konkurrenz aller übrigen, nach ihrer Qualität und ihrem Preise, aushalten können; die Besteurung der fremden Waaren dieser Art könnte sich also auf mäßige Sätze beschränken, insofern man nicht gegen andere Staaten, die den Preußischen Fabrikaten den Eingang verhindern, das Vergeltungsrecht zu üben gezwungen ist. Bei diesen Besteurungssätzen möchte selbst der den Steuerbehörden so geläufige Vorwand, von der Begünstigung inländischer Fabriken, nicht hinreichend gefunden werden.

Nach gleicher Norm sind die baumwollenen Waaren in den westlichen Provinzen mit einer Eingangssteuer von 8 Rthlr. 2 Gr. 3 Pf. für den Centner, und mit einer Verbrauchssteuer von 9 Gr. und resp. 12 Gr. für das Pfund belegt, welches nach entgegengesetzten Gesichtspunkte wiederum als eine nicht zu rechtfertigende zu hohe Steuer erscheint. Die geringen baumwollenen Waaren sind ja gegenwärtig für alle, selbst für die niedrigsten Volksklassen, ein unentbehrliches Kleidungsbedürfniß; sie werden im Preußischen Staate nicht in der Quantität des erforderlichen Gebrauchs fabrizirt; sie können im Ganzen genommen, aus leicht zu entwickelnden Gründen, im Preußischen Staate nicht so wohlfeil gemacht werden, als im Auslande, z. B. in England und Frankreich, wo der Fabrikant das rohe Material aus der ersten oder zweiten Hand kauft, wenn es der Preußische, mit den Preis sehr erhöhenden Spesen, aus der dritten oder vierten Hand kauft, und baumwollen Waaren wiegen

mehren-

Digitized by Google

mehrentheils um so schwerer, je geringeres Preises und je schlechter sie sind; alles Thatsachen, die sich der hier vorgefundenen Besteurungsweise entgegenstellen, und dieselbe unrathsam zu machen scheinen. Dieselbe Bemerkung trifft die so hoch besteuerten seidenen Zeuge, wobei man sich der Altpreußischen Seiden-Fabriken erinnert und sich verwundert, wie diese, nachdem man sich den Seidenbau so viel kosten lassen, auf die Maulbeerplantagen so viel Mühe verwandt hatte, und beide doch so schnell in ihrer Ertragloſigkeit versanken, nachdem Friedrich und Herzberg vom Tode abgerufen, die Prämienzahlungen eingestellt hatten, wie nun diese Fabriken für seidene Zeuge sich bis zur heutigen Stunde in den sterilen Küstenlanden der Ostsee erhalten konnten? — Hohe Steuersätze auf Fabrik-Waaren heißt immer, mit Verleugnung des nächsten Kassen-Interesses, für den schlechten Dank einiger Fabrikanten das Bedürfniß der ganzen Nation daran geben. — Auch die Vergleichung der Besteurung des Kaffee's und Zuckers will auf Mißgriffe deuten, zu denen das Trugbild von der Beförderung inländischer Industrie so leicht verleitet. Der Zucker hat, nach dem Gewichte berechnet, einen geringern Werth, als der Kaffee; jener ist weit mehr ein allgemein unentbehrliches Bedürfniß nach heutiger Lebensweise aller Stände, als dieser, und dennoch ist er fast noch einmal so hoch besteuert, als der Kaffee, für den, an Eingangs-Zoll und an Verbrauchssteuer, in den östlichen Provinzen à Pfund 1 Sgr. 2½ Pf., für den raffinirten Zucker hingegen 2 Sgr. ½ Pf. entrichtet wird. Es sind aber zu Berlin, zu Stettin und noch in einigen

Digitized by Google

andern Städten Zuckersiedereien, die der Regie ihr Entstehn verdanken, und sich auch bei dem Altpreußischen Accise-Systeme zu erhalten wussten, ohne eine besondere Begünstigung durch hohe Besteurung des auswärtigen Zuckers aber nothwendig verfallen müssen; denn im ganzen nördlichen Deutschland wird, aus mehreren Gründen, für die Zuckerbäckerei nie ein anderer Platz die freie Konkurrenz Hamburgs aushalten können. Diese Behauptung näher zu entwickeln, fordert ein tieferes Eindringen in das Wesen des großen Handels mit den einzelnen Kolonial-Produkten. Hier sey nur erwähnt, daß keine Kolonial-Waare, bei der Veredlung, einen so großen Abfall giebt, als der Rohzucker, wenn er raffinirt wird; daß mithin die Fracht des rohen Produktes den Preis des nachherigen Fabrikates erhöht, und daß jene Bearbeitung nur da gedeiht, wo die unendlich verschiedenen Sorten des rohen Materials, mit gedeihlicher Auswahl, beständig gemischt und gewechselt werden können, wie solches für jetzo nur auf dem großen Markte zu Hamburg, und sonst nirgend auf gleiche Weise im nördlichen Deutschland, der Fall ist. — Es lassen sich aus der Preußischen Staats- und Domainenverwaltung aber sogar Thatsachen nachweisen, aus denen hervorgeht, daß man, nachdem bereits der freie Welthandel auf dem Europäischen Kontinente hergestellt war, in der frohen, auf die inländische Industrie gegründeten, Erwartung sogar daran dachte, durch die Verbreitung des Runkelrübenbaues, die Kolonial-Zuckerstoffe ganz zu verdrängen. Doch scheint man neuerlich davon zurückgekommen zu seyn. —

Digitized by Google

In den höchst interessanten Mittheilungen, welche die Staatszeitung (Stück 10.) enthält, finden wir eine diesen Gegenstand unmittelbar berührende Nachricht; nach dieser verarbeiteten die Altpreußischen Zucker-Siedereien, zu Folge einer officiellen Berechnung, im Durchschnitt jährlich:

an rohen braunen Zucker . . . . . 5,581,860 Pfd.
an weißen Farin- und Lumpenzucker 2,840,993 "
und gewannen daraus ohngefähr . . 6,553,889 "
raffinirten Zucker, für welchen, ohne Berücksichtigung des zugleich bei der Bearbeitung mit gewonnenen Syrups, nach dem neuen, für die Begünstigung der inländischen Zuckerbäckereien so entscheidend redenden, Tarif gezahlt wäre eine Verbrauchssteuer von 273,426 Rthlr. 9 Gr.

Wäre dagegen jene Quantität Zucker bereits raffinirt eingegangen und zur Verbrauchssteuer gekommen, so würde davon erlegt seyn 477,887 Rthlr. 17 Gr. 9 Pf.; mithin beträgt der baare Kassenverlust, den der Staat willig einräumt, um nur die inländischen Zuckerbäckereien zu erhalten, allein für die alten Provinzen 204,461 Rthlr. 8 Gr. 9 Pf. In der That eine ungeheure Aufopferung, deren pekuniäre Größe in der Wirklichkeit noch sehr gesteigert wird, wenn man erwägt, daß die hier nicht in Anschlag gebrachten Provinzen des Staates, die meisten, am wenigsten genau zu bewachenden, Gränzen und die beträchtlichste Konsumtion aller Kolonial-Produkte haben. Dennoch hat der vorliegende Tarif in den Altpreußischen Provinzen den Besitzern der Zuckersiedereien zu gar vielen Klagen und Gegenvorstellungen Gelegen-

Digitized by Google

heit gegeben; sie haben ihre Wortführer gefunden; doch mit der Aufhebung des Preußischen Accise-Systemes ist über ihre Existenz entschieden. Wenn man hier genau die Menschenzahl angeben könnte, die in den Altpreußischen Provinzen des Staates nur von und durch die Zuckersiedereien lebt, so könnte man den Vorschlag machen, anstatt jener 204,461 Rthlr., die den Zuckersiedereien aufgeopfert werden, die Zuckersieder, noch geringeres Preises, zu pensioniren und durch leichte Besteurung des Zuckers der Nation freien Handel und der Staatskasse sicheren Gewinn zu geben. —

Wir treffen ferner bei der Durchsicht und Erwägung der einzelnen Tarifsätze auf Steuer-Bestimmungen, die dreißig, vierzig und mehr Prozente des Werthes erreichen und sich wohl gar als Versehen charakterisiren, die man bei Gesetzen ungern bemerkt. So soll z. B. von Rosinen, Korinthen und Lorbeerblättern an Eingangs- und Verbrauchssteuer für den Centner 12 Gr. und 2 Rthlr. 17 Gr., zusammen 3 Rthlr. 5 Gr. entrichtet werden, da doch letztere nur etwa einen Werth von 10 bis 12 Rthlr. haben. Wenn nun auch die Rosinen jetzt 17, die Korinthen 27 Rthlr. kosten, so darf dieser Preis bei der Bestimmung des Steuersatzes deshalb nicht berücksichtigt werden, da der zufällig, mehrere Jahre hinter einander, erfolgte Mißwachs den gewöhnlichen Preis verdoppelt hat. Man sage nicht, daß dies Kleinigkeiten sind; in der Staatsgesetzgebung und beim Handel giebt es keine Kleinigkeiten. — So ist z. B. die Besteurung der Rosinen nicht deshalb wichtig, weil es darauf ankommt, ob

Digitized by Google

die zum Kuchen und an Speisen verbrauchten das Pfund um einige Pfennig theurer oder wohlfeiler bezahlt werden. Wir finden im Preußischen Staate sehr bedeutende Weinessig-Brauereien, die ihr bisher selbst ins Ausland häufig abgesetztes Fabrikat vorzüglich aus Rosinen verfertigten, und, wenn sie eine so hohe Steuer vom Hauptmaterial geben sollen, für den ausländischen Debit ihre Fabrikations-Anstalten ins Ausland zu verlegen gezwungen sind. Daß bei solchen Umständen eine Verringerung des Steuersatzes von den höchsten Behörden gern bewilligt wird, läßt sich nach der preiswürdigen Sinnesweise derselben mit Gewißheit vermuthen. Die Zusammenstellung der Rosinen-Besteurung in dem Verhältnisse der Essig-Fabriken, und der Besteurung des auswärts raffinirten Zuckers im Verhältnisse zu den inländischen Zucker-Raffinerien, führt recht einfach und klar zu dem Grundsatz, welchen ein Staat bei der Besteurung, zur Begünstigung der inländischen Industrie festzuhalten hat.

Auf eine andere Seite des Tarifs muß aufmerksam gemacht werden, indem man hinweist auf Besteurung der Metallwaaren, oder der Glaswaaren gedenkt. Die Begünstigung der Schlesischen Hütten-Erzeugnisse hat hier wohl wieder vorzüglich gewirkt; die nicht Altpreußischen Provinzen können ohnmöglich im Geringsten berücksichtigt seyn. Daß, ohngeachtet des Reichthums des Preußischen Staates an Metallen, das zerstreut und in gestreckter Linie Nebeneinanderliegen der einzelnen Länder, auch in jenen Besteurungssätzen die nachtheiligsten Störungen des Handels herbeiführen muß, ist nicht zu

Digitized by Google

bezweifeln. Es sind ja manche Provinzen reich an der einen Metallart, entbehren aber den Selbstgewinn der andern; sie haben Kupfergruben, aber nicht den erforderlichen Eisenbedarf, der in dem unmittelbar daneben liegenden ausländischen Nachbarlande gewonnen wird; die Hüttenarbeiter des angränzenden Auslandes kamen bisher mit Nägeln, Aexten, Sensen, Spaten, Pflugeisen, Ketten u. s. f. in unser Gebiet, verkauften ihre Waaren, wo jeder Land- und Hauswirth bedarf, und kauften für das gewonnene Geld ihre Bedürfnisse ein; dies gab einen für beide Theile ergiebigen Gränzverkehr, einen Kleinhandel, in welchem eigentlich die Industrie, der Tausch des gegenseitigen Bedarfes, lebt. — Alles dies wird gestört, gehemmt und gewaltsam zerrissen, wo hohe Steuersätze für den inländischen Verbrauch ausländischer Waaren irgend einer Gattung eingeführet werden. Man sage nicht, daß das Gesetz selbst darauf hindeutet, wie mit Berücksichtigung der Lokalverhältnisse, örtlich, für nützlich erkannte Abänderungen vorgenommen werden sollen; es entsteht ja nothwendig ein großes Elend, wenn ein Gesetz von der Art ist, daß es hier und da und dort, in diesem und in jenem Stücke kassirt werden muß; da soll dann die Billigkeit walten, und je billiger man gern überall seyn möchte, je weniger kann das höchste Staatsprinzip, die Gerechtigkeit, aufrecht erhalten werden. — Wie soll ein Gesetz bestehen und segensreich wirken, wenn es nicht eine rein allgemeine Norm ist, in der sich der Wille des Staates kund macht, damit er wieder der Wille jedes Einzelnen werde, der zum großen Staatsbunde gehört! —

Digitized by Google

Wäre eine Konkurrenz des Publikums bei der letzten Prüfung des Gesetzes-Projektes verstattet worden, wie Friedrich der Große, bei der beabsichtigten Reform der Rechtsverwaltung, solche anrief, so wären wahrscheinlich die vielen Mißgriffe des Tarifs, mit überwiegenden Beweisen, zur Sprache gebracht, und die Lorbeerblätter, die nur sehr spärlich in den einheimischen Treibhäusern producirt werden, wären wohl beim inländischen Gebrauch mit einer geringern Schätzung davon gekommen. *)

Zur Belebung dieser Wünsche und als eine Bürgschaft der baldigen Erfüllung derselben, verweisen wir theils auf die Lauterkeit der in dem organischen Gesetze ausgesprochenen Prinzipien und auf die Zusicherungen, die noch neuerlich das so oft erwähnte officielle Blatt macht, wenn es sagt: „Die jetzigen Verbrauchssteuersätze sind in der That nur Versuche, wie viel man dem Schleichhandel abgewinnen, und theils der Staatskasse, theils dem inländischen Gewerbe zuwenden könne. Solche Versuche sind zu kostbar, um sie nicht mit großer Vorsicht, und selbst mit Schüchternheit zu machen, und niemand vermag dafür zu bürgen, daß auf dem ersten Wurfe das Ziel getroffen werde. Es ist inzwischen der Geist eines Zollsystems, nicht Einzelnheit der Tarifsätze, worauf man zunächst achten muß. Ein guter Geist bessert an den Sätzen und Formen, während ein schlechter die scheinbar mildesten Anordnungen zu schwerem Drucke benutzt!" —

*) Die Staatszeitung bemerkt im 23. Stücke, daß die Besteurung der Lorbeerblätter, mit zehn oder mit funfzig Prozent, für die Kassen und für die Küche gleichgültig sey. —

Digitized by Google

Bei fortgesetzter Vergleichung des Altpreußischen und des vorliegenden neuen Verbrauchssteuer-Tarifs sind manche Vorzüge des letztern nicht zu übersehen; um hierauf wiederum mit den Worten der Staatszeitung zu verweisen, sey bemerkt: „wie eine wesentliche Erleichterung für die Armen darin liegt, daß auf dem Pfunde Syrup nur vier Pfennige Verbrauchssteuer haften." —

Einen neuen Standpunkt gewinnt man, indem man mit dem Verbrauchssteuer-Tarif den Zoll-Tarif, und diesen wieder nach seiner dreifachen Beziehung, als Eingangs-, als Durchgangs- und als Ausgangssteuer betrachtet. Wenn man hier die einzelnen Sätze zusammenstellt, so scheint bald dem Prinzipe, bald dem Gewerbe, nicht eine erfolgreiche Aufmerksamkeit gewidmet zu seyn. Es sey hier zum Beispiel ein Gegenstand gewählt, der im Preußischen Staat für die Landwirthschaft, für die Fabriken und für den Handel, mithin für alle drei Haupttheile des Gewerbsfleißes, von der größten Wichtigkeit ist, nämlich die Wolle. — Die Preußischen, zwischen anderen Staaten so zerstreut liegenden Provinzen treiben mit einländischer und ausländischer Wolle sehr bedeutenden ein- und ausländischen Kauf und Verkauf. Der beträchtlichste, gewinnreichste Theil dieses Geschäftes beruht auf dem großen Einkauf und auf dann erfolgender Sortirung der einzelnen Wollensorten, von denen oft der Wollfabrikant einige selbst verarbeitet, andere als Wollhändler wieder verkauft. Wenn nun von der im Auslande eingekauften sortirten Wolle ein Theil wieder ins Ausland verkauft werden soll, z. B. nach den bedeutenden Wollmärkten zu

Digitized by Google

Braunschweig und Leipzig, so muß der Einländer einen Ausgangs-Zoll von 3 Rthlr. 8 Gr. für den Centner bezahlen, indeß der Ausländer, links der Oder, nur einen Durchfuhr-Zoll von 12 Gr. für den Centner erlegt; jener trägt also eine fast sechsmal höhere Durchgangs-Abgabe, als dieser, da der Beweis der Identität der ausländischen Wolle, als einzige Bedingung eines Erlasses, natürlich nach Auflösung der Verpackung und vorgenommener Sortirung, nicht mehr geführt werden kann. —

Was die ernstlich anempfohlene Forderung betrifft, sich an den Geist des Gesetzes zu halten und nicht auf die Einzelnheiten der Tarifsätze zu achten, so liegt es in der Natur der Sache, daß ihr nur sehr bedingt Folge geleistet werden wird. Wenn ein Gesetzgeber ein neues Steuergesetz giebt, so hat er sein Prinzip vor Augen; gelangt dasselbe zum Steuerpflichtigen, so muß er die Börse zur Hand nehmen: da gilt ihm dann das Prinzip wenig; alles hingegen das Geld, was er zahlen soll und muß. Wenn die Verbrauchssteuersätze dann einen bedeutenden Theil des Waarenwerthes erreichen, den Handel stören, das Defraude-Gewerbe begünstigen, weit höher sind, als die früher gehabten, oder in den Nachbarstaaten eingeführten, so versöhnt sich das Publikum mit einer solchen Gesetzgebung bei den herrlichsten Prinzipien nicht.

Uebrigens sind alle die vorstehenden Bemerkungen hier nicht beigebracht, um irgend einen vorlauten Tadel gegen die Gesetzgebung im Allgemeinen anzudeuten, sondern um die Ueberzeugung zu rechtfertigen, daß die Verbrauchssteuer-Bestimmungen nicht nach einer sicheren Er-

Digitized by Google

mäßigung des Werthes und des Bedürfnisses, sondern nach Observanz und gutachtlicher Meinung erfolgt sind. Die Berechnung des zu erwartenden Steuerbetrages ist kein gewöhnliches Kalkulatur-Exempel; denn letzterer ist, im umgekehrten Verhältnisse, um so ergiebiger, je geringer der Steuersatz. Als Friedrich der Zweite auf das Pfund Kaffee eine Abgabe von sechs Groschen legte, betrug die Gesammt-Einnahme von diesem Artikel nur 300,000 Rthlr.; als er die Abgabe um die Hälfte, auf drei Groschen, ermäßigte, erhielt er 500,000 Rthlr.

Um ein genügendes Resultat aller mühsam hingestellten Verbrauchssteuer- und Zoll-Einrichtungen, eine dem Staatsbedürfnisse genügende Einnahme zu bewirken, und dieselbe auf die kommerzielle Thätigkeit der Nation sicher zu fundiren, ist es nothwendig, zu einer klaren Ansicht zu gelangen:

welches das Maximum und welches das Minimum ist, die nach dem Werthe und nach dem Bedürfniß der Waaren, wie nach dem inneren und äußeren Verhältniß des Landes, auferlegt werden können?

Ohne diese Gewißheit, die keine Frucht der Recipe-Routine ist, sondern mit dieser immer mehr verloren geht, bleibt jede Bearbei-

Digitized by Google

tung eines Tarifs ein Spiel haltungsloser Meinungen, die bald den richtigen Punkt treffen können, bald sich davon weit verirren, und — beides ohne zuversichtliche Gewißheit — von der steten Sorge gequält sind, ob auch wohl die Steuersätze hoch genug angeordnet wurden, um die verheißenen Summen in die Staatskasse zu schaffen! —

Digitized by Google

9.

Was wurde gezahlt nach dem alten Tarif? Was soll gezahlt werden nach dem neuen? Wie verhalten sich beide zu den übrigen Abgaben?

Die im vierten Abschnitte dieser Andeutungen namhaft gemachten Waaren, nämlich: Fremde Weine und Getränke, Zucker und Syrup, Kaffee, Taback, Thee, Reiß, Orangen, Citronen, Mandeln, Rosinen, Speiseöle, Heringe, Sardellen, Austern, Kaviar, Gewürze, Talg, Thran, Wachs und Brennöl, Farbestoffe und baumwollene Zeuge, umfassen, nach den bisherigen Erfahrungen, die Gegenstände, welche vom Auslande, zu inländischem Gebrauch bestimmt, eingehend, $^{19}/_{20}$ der Verbrauchssteuer-Einnahme von ausländischen Waaren ergeben. Es erhellt aus jenen Notizen ferner, daß fünf Sechstheile aller Accise von fremden Erzeugnissen folgende Waaren: Zucker und Syrup, fremde Getränke und Kaffee, tragen, daß mithin der Ertrag der Verbrauchssteuer von ausländischen Gegenständen fast ganz auf einer richtigen Behandlung dieser Gegenstände beruht.

Von jenen Waaren sind, nach einem Durchschnitt der letzten drei Jahre (1815—17), in den Altpreußischen Provinzen jährlich zur Versteurung gekommen:

Digitized by Google

1) an ausländischen Getränken:

Weine in Flaschen	94,517	Quart.
Weine in Fässern	3,742,057	=
Liqueurs, Rum, Arrak u. s. f. .	450,635	=
Bier	515,320	=
2) an Zucker:		
für inländische Zuckersiedereien . .	8,422,853	Pfund.
zum unmittelbaren Verbrauch . .	1,835,219	=
3) an Syrup, ...	9,527,321	=
4) Kaffee, ...	3,211,162	=

Die Verbrauchssteuer von diesen Gegenständen, nach den bis zum Jahresschluß 1818 geltenden Altpreußischen Accisesätzen, betrug, nach der officiellen Berechnung, die das 10. Stück der Staats-Zeitung aufstellt:

1) für Wein, Bier und Branntwein . . .	755,209	Rthlr. 19 Gr.	— Pf.
2) für Zucker u. Syrup	782,007	= 9 =	10 =
3) für Kaffee	405,569	= 21 =	11 =
in Summa	1,942,787	Rthlr. 2 Gr.	9 Pf.

Die neueingeführte Verbrauchssteuer von jenen ausländischen Gegenständen in der angegebenen Quantität beträgt in Summa . . 1,276,074 Rthlr. 22 Gr. 10 Pf. es werden . . . . . 666,712 Rthlr. 3 Gr. 11 Pf. oder $^2/_3$ Millionen Thaler weniger von denselben Waaren erhoben. Das neue Gesetz vom 26. Mai 1818 erleichtert mithin die alten Provinzen wesentlich, und legt den neuen eine Steuer auf, die viel milder ist, als diejenige, welche

Digitized by Google

die alten bisher der Erfahrung nach gehindert hat, in Wohlstand und Kultur große Fortschritte zu machen. —

Dieses sind die Worte der Staats-Zeitung, die jedes Herz, beim Hinblick auf die Altpreußischen Provinzen, mit Freude erfüllen; liebevoll bringt der lautere Sinn für Humanität den Bewohnern jener Länder, einem treuen, kräftig duldenden und muthig kämpfenden Volke, seine Glückwünsche dar, daß sie nun, nach schweren Kämpfen, auch die Früchte des Friedens reifen sehen, daß ihre Lasten gleichtern, daß ihnen die Schwierigkeiten weggeräumt werden, die bisher verhinderten, in Wohlstand und Kultur große Fortschritte zu machen.

Doch diesen willige Tribut der Bruderliebe darf uns, bei gleicher Gerechtigkeit, die Alle fordern können, nicht verhindern, uns zu erinnern, daß der Preußische Staat bewohnt wird von 10,600,000 Menschen, daß das Prädikat der Altpreußenschaft davon etwa fünf Millionen zukommt, und daß die übrigen Bewohner der unter dem edlen Könige vereinigten Staaten, ohngeachtet sie nicht von Altpreußen bewohnt sind, der Mehrheit nach, einem biederen deutschen Volksstamme zugehören, der mit besonderem deutsch-landsmännischen Vertrauen zu seinem Regenten aufblickt, und die Altpreußen herzlich und einmüthig als längstvertraute, nahbefreundete Mitbürger begrüßt. — Wenn die Deutschen sich auszeichnen, durch eine nur ihnen eigene Regsamkeit des Lebens, mit der sie die Kunde aller Zeiten und Länder durchspähen, um das Treffliche und Nachahmungswerthe, wo sie es

Digitized by Google

finden, liebend in sich aufzunehmen, so ist es dagegen andern Völkern immer eigenthümlich gewesen, bei alten Gewohnheiten und engem Gesichtskreise zu beharren, bis sich von außenher, nicht durch eigene Thätigkeit, ihnen das Licht des fortschreitenden Zeitgeistes fast aufdrang. — Da die Deutschen, in ihrer vielbewährten Treue gegen den Fürsten und gegen das Gesetz, immer so herrlich dastehn — selbst damals, als jener ein widerwärtiger Fremdling, dieses den eingebornen Sinn für selbstständige Freiheit verletzend, manchen Provinzen durch Unterjochung aufgenöthigt wurde — so würde es wohl den ächt deutschen Bewohnern der Preußischen Länder nicht zu verargen stehn, wenn sie, im Gegensatze der ungetheiltesten Unterthanen-Liebe zu ihrem Hohenzollerisch-deutschen Könige und seiner Familie, dessen Regentenhaus *als einem Stamme zugehörig*, in Anspruch nehmen, indeß Andere vielleicht erst das zweite Recht haben könnten, den deutschen König den Ihrigen zu nennen. —

Diese historischen Winke über Nationalwerth und Volksthümlichkeit sind gar zu oft übersehen; es lassen sich aber große Thatsachen in der Geschichte der Staaten nur aus ihrer Erkenntniß erklären. *) — An der Freude über die Wohlthaten, die die neue Zoll- und Verbrauchs-

*) Auch jener vielbesprochene neueste Schriftsteller, der die Deutschen arg schmähte, giebt den größten Mangel des historischen Geistes an den Tag und beweist seine recht streng begränzte, individuelle Nationalität; er ward bekanntlich als ein Sklav der Muselmänner geboren und kann nirgend seinen knechtischen Sinn verleugnen.

Digitized by Google

steuer-Gesetzgebung den Altpreußen darzubringen strebt, sind Theil zu nehmen die Neupreußen berechtigt und werden durch die Betrachtung darauf hingewiesen: daß die Steuer viel milder sey, als diejenige, welche bisher verhinderte, in Wohlstand und Kultur große Fortschritte zu machen. Der Grad der Milde des neuen Gesetzes und die Bedeutsamkeit des dadurch hinweggeräumten Hindernisses, zum Wohlstande zu gelangen, läßt sich nur dadurch erkennen, daß man die Verbrauchssteuer nicht isolirt, sondern, wie es bei der Einführung jedes neuen Abgabe-Systemes seyn muß, in unzertrennlicher Verbindung mit den übrigen schon vorhandenen direkten und indirekten Steuern betrachtet. Wenn dieses in Hinsicht der gegenwärtig mit dem Preußischen Staate verbundenen Provinzen, in welchen hierin eine große Verschiedenheit herrscht, vollständig geschehen sollte, so müßten wir beginnen, nach der geographischen Lage, östlich mit der Provinz Posen, wo die bedeutende Abgabe der Grundsteuern (noch nach Altpolnischer Herkunft für die städtischen Grundstücke, Schornsteinsteuer, für die ländlichen Offiara genannt) unter den vielfachen Veränderungen, die diese Gegenden in den politischen Stürmen der neuern Zeit erlitten, öfter Erhöhungen erfuhr, ohne eigentlich durch eine gleichmäßige Vertheilung, vermittelst einer besseren Organisation, ergiebiger und leichter gemacht zu werden. Oder begänne man die Darstellung westlich, so stieße man zunächst auf die dem französischen Reiche unterworfen gewesenen Länder, welche im bestandenen Drucke der verlebten Zeit und unter den härtesten

Digitized by Google

härtesten Abgabe-Gesetzen eines Despoten dennoch einen großen Flor ihrer Fabrikthätigkeit zu erlangen das Glück hatten. Im weiteren Verfolg würden die ehemals dem Königreiche Sachsen zugehörigen Provinzen, wie die übrigen erworbenen Länder u. s. f., ganz besondere Darstellungen erforderlich machen und einen äußeren Raum in Anspruch nehmen, der mit dem nächsten Zweck der vorliegenden Schrift nicht in Uebereinstimmung gebracht werden kann. Es genügt hier, wenn nur ein Beispiel vollständig und klar an- und durchgeführt werden kann. Die Wahl desselben ist leicht entschieden, indem die Aufmerksamkeit auf die ehemals dem Königreiche Westphalen zugehörigen, gegenwärtig zum großen Jubel seiner Bewohner mit dem Preußischen Staate wiedervereinigten, Länder geleitet wird. Zwar könnte der Vorwurf entstehn, als ob diese Wahl daher rühre, daß die Darstellung nur von dem einzelnen Provinzial-Gesichtspunkt ausgegangen sey, und einen Mangel an genereller Uebersicht und genauer Kenntniß der verschiedenen Einzelnheiten, die den Staat bilden, vermuthen lasse; dieses dürfte in der That aber nicht der Fall seyn. Vielmehr ist diese getroffene Bestimmung einer näheren Beleuchtung des Verhältnisses der neuen Verbrauchssteuer zu den schon vorhandenen übrigen Abgaben, in den erwestphälischen Provinzen durchaus nicht willkührlich, sondern zunächst daher veranlasst, weil in dunkelen Vorurtheilen mancher Altpreußen nicht selten die Vorstellung getroffen wird, als wären diese wiedervereinigten Mitbürger zu betrachten, wie wieder zu Gnaden angenommene Abtrünnige; als sey

ihre Vaterlandsliebe ein höchst zweideutiges Ding, und die von ihnen, die einem schweren Verhängniß hingegeben wurden, gesammelten Erfahrungen und erworbenen Einsichten in Gegenständen der Staatswissenschaft, gutmüthig und nachsichtsvoll lächelnd, als verzeihliche Geistesverirrungen zu betrachten. Oefter ward in diesen Ländern, wer selbstständig seinen persönlichen Standpunkt ehrte und in gewissen Momenten nicht dem Triumphwagen der Machthaber Huldigungskränze zuwarf, nicht das Weihrauchbecken übermäßig mit Körnern bestreute, in den Zeiten, wo der Mißbrauch des Wortes: Vaterlandsliebe! Unfug trieb, für immer mit einer levis notae macula bezeichnet, die aber dem Pflichtgefühle des wahren deutschen Mannes eine wahre Ehrendekoration ist. — Wenn solches Wort hier so wahr und so frei ausgesprochen wird, wenn dieses Manchen mit banger Sorge erfüllen könnte, so muß neues Vertrauen erweckend entgegengesetzt werden, daß Vorurtheile der angezeigten Art, in wie vielen Köpfen sie auch seyn mögen, der Denk- und Sinnesweise des Gerechtesten der Könige und seines nur in den liberalsten Ideen lebenden und wirkenden Staatskanzlers (Restauratoris Patriae!) — beide von ächt deutscher Herkunft — völlig fremd sind. Mögen da zwischen dem vaterländischen Throne und den deutschen ihm zugehörigen Völkern einige in beschränkten Einsichten ihr Tagewerk treibende, gute Leute eine Kluft erbauen wollen; die Zeit wird sie schnell zerstören, wie den hohen Tempel zu Jerusalem, den die vom Zeitgeiste verfolgten Kinder Israels vergeblich immer wieder zu errichten versuchten. —

Digitized by Google

Man wiederhole: die folgendes: fünf Sechstheile aller Verbrauchssteuer von fremden Erzeugnissen werden, nach den bisherigen Erfahrungen, erhoben: vom Zucker, Syrup, fremden Getränk und Kaffee.

Die nachgewiesene Quantität dieser Waaren, welche bisher jährlich in den Altpreußischen Provinzen zur Versteuerung gekommen ist, ergab nach dem alten Accisesystem eine jährliche Abgabe von 1,942,787 Rthlr. 2 Gr. 9 Pf. Die nachgewiesene Quantität dieser Waaren wird nach dem neuen Steuertarif nun zahlen 1,276,074 Rthlr. 22 Gr. 10 Pf., mithin zahlen die Altpreußen künftig weniger 666,712 Rthlr. 3 Gr. 11 Pf. Wenn nun in den bezeichneten Preußischen Provinzen, am linken Elbufer, von den namhaft gemachten fünf Sechstheilen aller, ausländische Verbrauchssteuer ergebender, Waarengattungen eine gleiche Quantität zur Versteurung kommt, so zahlten dafür die Steuerpflichtigen, nach dem bis zum Jahresschluß 1818 gehabten Tarif, Verbrauchssteuer 681,757 Rthlr. 11 Gr. 1 Pf.; mithin müssen sie nach dem neuen Gesetze mehr geben, als bisher 594,317 Rthlr. 11 Gr. 9 Pf. Es verhält sich diesemnach der Steuererlaß in den Altpreußischen Ländern, die bezweckte Hinwegräumung der Hindernisse, welche bisher verwehrten, dort in Wohlstand und Kultur große Fortschritte zu machen, zu der gegenwärtigen Erhöhung der Verbrauchs-Abgabe in den bisher nach westphälischen Gesetzen besteuerten Provinzen und zu den nun sich erhebenden Hindernissen, den erlangten Standpunkt des Wohlstandes und der Kultur ferner zu behaupten, wie 666,712 zu 594,317.

Um dieses noch genauer nach den einzelnen Gegenständen übersehen zu können, sey bemerkt, daß nach dem neuen Tarif gezahlt werden soll:

vom Weine,

in Flaschen für das Quart . . . . . 4 Gr.

in Fässern für das Quart . . . . . 3 Gr. 3 Pf.

nach westphälischen Gesetzen wurde gezahlt:

für Wein in Flaschen à Quart . . . . 3 Gr. 6 Pf.

in Fässern für den ganzen Einer nur . . . . . 6 Rthlr. 3 Gr. 8 Pf.

für ausländische, Branntweine und Liqueurs aller Art soll jetzt gezahlt werden:

in Fässern pro Quart . . . . . 3 Gr. 6 Pf.

in Flaschen pro Quart . . . . . 4 Gr.

bisher wurde gezahlt überall . . . . 3 Gr. 6 Pf.

für fremde Biere soll gezahlt werden:

für das Quart . . . . . 1 Gr.

bisher wurde gezahlt für den ganzen Ohm nur . . . 1 Rthlr. 20 Gr. 3 Pf.

Für Zucker soll bezahlt werden, wenn er für Siedereien bestimmt ist, 8 Pf. à Pfund; sonst wurde für den ganzen Centner nur gegeben 13 Gr. 6 Pf.; ist der Zucker zum unmittelbaren Gebrauch bestimmt, so soll gegenwärtig dafür entrichtet werden à Pfund 1 Gr. 9 Pf.; es wurde bisher nur gezahlt für den ganzen Centner 2 Rthlr. 2 Gr. 10 Pf. oder 5 Pf. für das Pfund.

Für den Kaffee soll gesteuert werden à Pfund einen Groschen; es wurde bisher nur vom ganzen Centner gegeben 3 Rthlr. 9 Gr. 3 Pf. oder 3 Pf. für das Pfund.

Digitized by Google

Vom Syrup fordert das neue Gesetz für den Centner 1 Rthlr. 12 Gr.; es wurde aber bisher davon nur entrichtet 1 Rthlr. 1 Gr. 5 Pf.

Bei der Vergleichung dieser einzelnen Steuerbestimmungen kann die jetzt angeordnete Erhöhung der Steuersätze nur dem Unterrichteten unbedeutend erscheinen; denn schon der angegebene generelle Ertrag weist nach, wie aus diesen Veränderungen große Summen erwachsen, die die Einwohner der Provinz nun aufbringen sollen.

Es gehört aber ganz besonders zur Beurtheilung eines einzelnen Steuergesetzes — nicht zu oft kann es wiederholt werden, — daß es in Verbindung gestellt wird mit den übrigen Verhältnissen und Besteuerungsarten des Landes, für welches es gegeben wurde.

Selbst in der Geschichte der früheren Gesetzgebung finden wir, in wie großer Kindheit auch damals noch die Finanzverwaltung war; erfreuliche Zeugnisse, daß man eine sehr besonnene Ausgleichung der verschiedenen Steuerarten, der direkten und indirekten, vorzunehmen beflissen war. Als z. B. Friedrich der Erste, König von Preußen, „wegen der damaligen Konjunkturen und weit aussehenden gefährlichen Zeiten in eine stärkere Kriegsverfassung zu treten" beschloß und deshalb „für die Städte eine Erhöhung der Accise resolvirte," geschah dieses ausdrücklich: „in gnädigster Erwägung, daß dieselbe für die Accisanten zuträglicher seyn werde, als wenn das nothwendig erforderte Augmentum durch eine monatliche Anlage aufgebracht und herbeigeschafft werden

Digitized by Google

fallite." (Patent vom 8. Nov. 1701). Ja schon früher, bei der Einführung einer revidirten General-Steuer-Ordnung (1684), wurde „nach wohlbedächtlicher und reiflicher Ueberlegung der Sachen," mit dieser festgestellt, „daß in den Städten dagegen keine Simpla (Grundsteuer) mehr gezahlt, sondern die Bewohner der Städte insfünftige gänzlich damit übersehen werden sollten."

Diese Befreiung genießen jene Altpreußischen Städte fortdauernd, zwar nach verschiedener Maaßgabe, doch immer so, daß ihre Grundsteuer von keinem Belange ist. —

Richten wir hiernach unsere Beobachtung auf die ehemals westphälischen, preußischen Provinzen, die die neue Gesetzgebung trifft, und auf die Veränderungen, die in jenen seit der Wiedervereinigung statt fanden, so gelangen wir allein zu den Thatsachen, nach welchen das vorliegende Gesetz hier beurtheilt werden muß.

In jenen wiedervereinigten Provinzen existirt eine Grundsteuer, die alles ertraggebende Grundeigenthum umfaßt, und nach der Bestimmung der westphälischen Konstitution so angeordnet ist, daß sie ein Fünftheil des reinen Ertrages der Grundstücke nicht übersteigen darf. Jedoch hielt man es für das non plus ultra einer drückenden Besteurung, als der damalige Finanzminister von Malchus, unter den despotischen Forderungen Bonaparte's zu immer größeren Kriegesrüstungen gegen Rußland, durch ein Dekret vom 31. Mai 1812, das Maximum der Grundsteuer, nämlich zwanzig Prozent des reinen Ertrages, zu erheben befahl. Diese Grund-

Digitized by Google

steuer bestehn so fort. Unmittelbar nach der Wiederbesetzung jener Länder durch die Preußischen Truppen, wandten sich von allen Seiten her die Einwohner an die Civilgouvernements, um Erleichterung der Grundsteuer bittend; doch der fortdauernde Krieg motivirte die verweigerte Erfüllung der Gesuche, und dennoch strömten aus diesen Provinzen die reichsten freiwilligen Kriegsbeiträge herbei, die selbst, nach den officiellen Belobungen, die kühnsten Erwartungen der höchsten Behörden übertrafen, und die noch weit ergiebiger hätten ausfallen können, wenn nicht Mißgriffe der verhängnißreichsten Art zu Tage gekommen wären. *) — Endlich wurde mit dem Jahre 1815 ein Nachlaß in Betreff der Grundsteuer versprochen, diese Zusicherung aber sogleich wieder aufgehoben, ehe sie noch in Wirksamkeit getreten war, als Bonaparte von Neuem in Frankreich auftrat und die Kriegesflamme anzündete. Seit dieser Zeit zahlen die Erwestphalen ununterbrochen und ohne Verminderung die unerhörte Grundsteuer von zwanzig Prozent des reinen Ertrages, und es ist neuerlich nur die Veränderung vorgenommen, daß das Finanzministerium, durch ein Rescript vom 28. April 1818, die nach dem westphälischen Dekrete vom 31. Mai 1812., §. 4., gesetzlich zulässigen Re-

*) Für die vaterländische Geschichte bleiben diese Thatsachen, die in den Jahren 1813, 14, 15 und 16 von den Gouvernements, in welche der Preußische Staat getheilt war, ausgingen, von großer Wichtigkeit und unvergeßlich. Es ist ein wahrer Akt der Pietät, dahin zu wirken, daß sie nicht verloren gehn, sie mögen erfreulich seyn oder — nicht. —

Digitized by Google

klamationen der Steuerpflichtigen und darauf gegründete neue Abschätzungen des Grundeigenthumes, insofern völlig untersagt und ihre Berücksichtigung verboten hat, als den ehemaligen westphälischen Steueranlagen alte Klassifikationen und Kataster zum Grunde liegen. — Wenn nun gleich willig zugestanden wird, daß durch glückliche Ereignisse, die das Staatsregiment nicht herbeiführte und herbeiführen konnte, der National-Reichthum jener Provinzen sich in den letzten fünf Jahren nicht verringert hat, und daß selbst diese Grundsteuer im Allgemeinen nicht unerschwinglich war, so kann sie es doch leicht werden, wenn z. B. die Getreidepreise bedeutend fallen, wenn Jahre des Mißwachses eintreten, oder, wenn mit der Erhöhung anderer Steuerarten, der freie Handel, der vielseitige Tausch der Bedürfnisse auf irgend eine Weise gestört wird. Im Gegensatz dieser Thatsachen ist zu erwägen, daß die Altpreußischen Provinzen eine höchst geringe, unvollständige, aus früheren Jahrhunderten herrührende, und viele Befreiungen verstattende Grundsteuer haben. —

Außer der Beibehaltung dieser hohen Grundsteuer, haben die erwestphälisch-Preußischen Provinzen seit der Wiedervereinigung annoch bekommen: eine Stempelsteuer, die unendlich höher ist, als die Westphälische war, und eine Gewerbssteuer, die mit der ehemaligen Westphälischen Patentsteuer gar nicht gleichgestellt werden kann, indem sie in allen Bestimmungen höher, als diese, die Sätze der vorgefundenen Abgabe oft um das Triplum übersteigt.

Digitized by Google

Sie haben ferner wieder erhalten eine Justiz, die viele der Wohlthaten entbehren läßt, die die Westphälische unleugbar darbot. Die Einheit der Justiz ist verloren gegangen; die Verschiedenheit der Gerichtsstände ist wieder eingeführt; die Patrimonialgerichte von Neuem hervorgerufen; die Verzögerung der Rechtspflege ist so groß geworden, daß selbst die Berichtigung des nicht streitigen Besitztitels des unbeweglichen Eigenthums gar nicht abgesehen werden kann; die Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens ist eingebüßt, und viele anerkannte Mängel der bürgerlichen Verfassung, die das Landrecht verewigt, sind, mit der Wiedereinführung desselben, von Neuem in Wirksamkeit getreten. Was endlich die Provinzial-, Civil- und Finanz-Verwaltung durch die Regierungen betrifft, so begegnen sich hinsichtlich derselben die Meinungen aller verständigen Einwohner, mit den Urtheilen einsichtsvoller Staatsbeamten, darin, daß das Wohl des Staates eine radikale Reform derselben nothwendig macht. —

Um hier dem Vorwurfe, als ob eine unvollständige Darstellung eine unrichtige Ansicht dieser Verhältnisse herbeiführe, keinen Spielraum zu geben, sey dagegen ausdrücklich erwähnt, daß die Personalsteuer nach Preußischen Gesetzen gelinder ist, als nach erwestphälischen, ob sie gleich, mit den übrigen Steuern verglichen, an und für sich unbeträchtlich erscheint. Die Westphälische Personalsteuer hatte, ihres Namens ungeachtet, mehr die Natur der Einkommensteuer, da sie den Betrag der Sätze nach dem Vermögenszustande der Einwohner bestimmte. Es wurde hier auch der Druck dieser Abgabe sehr verringert

Digitized by Google

durch die Leichtigkeit, mit der, nicht nach dem Gesetze, sondern nach dem Verwaltungsgebrauche, Dürftigere eine gänzliche Befreiung erlangen konnten. Insofern dagegen die Preußische Personalsteuer alle Einwohner, nach völlig gleicher Bestimmung, anzieht, ergiebt sich von selbst, daß durch sie besonders die begüterte Volksklasse eine kleine Abgaben-Verringerung erhalten hat. —

Endlich erwächst noch jeder nicht Altpreußischen Provinz des Staats ein Nachtheil daraus, daß die Centralbehörden, die Ministerien, die vortragenden und entscheidenden Räthe aller General-Verwaltungen aus Altpreußen bestehen; zwar trifft man auf Ausnahmen gegen diese allgemeine Behauptung, aber diese sind so in der Hauptstadt des Reichs unter der Mehrheit vergraben, daß dadurch die Regel nicht gestört wird. Dieses fällt um so mehr auf, da die größte Masse der Bewohner des Preußischen Staates Nichtaltpreußen sind. Bei der Erwägung dieses Punktes ist aber davon gar nicht die Rede, als ob im Preußischen Staate nicht an der Spitze der Staatsverwaltung rechtliche, einsichtsvolle, das Staatsbeste redlich bezweckende Männer ständen; es sind nur nicht solche, die die Schule der Erfahrungen durchgemacht haben, in welcher die verschiedenen, früher zerstreueten, jetzt vereinigten Staatsbürger dem heutigen Zeitpunkte entgegen reiften. Die Altpreußen haben ihre Früchte aus der neuesten politischen Katastrophe geärndtet, die Nichtaltpreußen gleichfalls; — beide sind von sehr verschiedenartiger Natur. Daß aber dieses Mißverhältniß nicht auf die entfernteste Weise ausgeglichen werden kann, dadurch, daß die Pro-

Digitized by Google

vinzial-Verwaltungsbehörden, in den Nichtaltpreußischen Ländern, auch größtentheils aus Nichtaltpreußen bestehn, ergiebt sich schon aus dem Namen: Provinzial-Behörden, noch mehr aber aus deren innerer Einrichtung. —

Ob nun, wenn das vorhin Gesagte streng geprüft und gehörig gewürdigt ist, wenn alle Staats- und Abgaben-Verhältnisse der Altpreußischen und der wiedervereinigten Provinzen gegen einander abgewogen werden, mit unverfälschter Waage, nach Recht und Billigkeit, zunächst den Altpreußen eine Erleichterung der Gesammtabgaben zu erwarten, und die Wiedervereinigten eine Abgabenerhöhung und Erschwerung des freien Handels zu fürchten hatten, ob die so lange gehegten Hoffnungen, zu einer gleichförmigen, konsequent durchgreifenden, allgemeinen Steuer-Organisation im Preußischen Staate durch dieses Gesetz berechtigt werden können, oder nicht? — diese große Frage beantworte sich Jeder, wie er es verantworten kann, vor sich selbst, vor dem Vaterlande, vor dem Könige und vor dem unsichtbaren Richter, dem Niemand entfliehet. — —

Digitized by Google

10.

Die neue Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung.

Dieser Theil der Gesetzgebung vom 26. Mai 1818, bestimmt, wie das Gesetz realisirt und der Steuerbetrag erhoben werden soll; er zerfällt in folgende Abschnitte:

1) Aufsicht zur Sicherung des richtigen Einganges der Steuern. §. 1 bis 55.
2) Erhebung der Steuern. §. 56 bis 105.
3) Allgemeine Verpflichtung sämmtlicher Steuerbeamten bei Ausübung ihres Dienstes gegen das Publikum. §. 106 bis 108.
4) Uebertretung der Steuergesetze und deren Strafen. §. 109 bis 159.

Die Aufsicht für die aus dem Auslande kommenden und dahin gehenden Waaren ist an den Gränzbezirk verlegt, dessen Breite die Oertlichkeit bestimmt, und nach der zweifachen Direktion die eigentliche Gränzlinie, und, nach dem Einlande zu, die Binnenlinie bildet. Durch diese führen Zollstraßen und Nebenwege; der Waarentransport ist, der Regel nach, auf die erstern beschränkt; ihnen gleich zu achten sind, in Betreff der Kommunikation zu Wasser, die mit polizeilich dazu angewiesenen Einfahrten versehenen Häfen (§. 1—5.). Der Transport auf Nebenwegen ist nur verstattet bei abgabenfreien, unverpackten Waaren, bei rohen Erzeugnissen einer und

Digitized by Google

derselben Landwirthschaft, bei Gegenständen, welche ihre Bestimmung in einem im Gränzbezirk, aber außer der Zollstraße liegenden Orte haben u. s. f. An den Küsten treten jene Ausnahmen ein für alle Fahrzeuge, die mit frischen Seeprodukten beladen sind und für alles Strandgut (§. 6. und 7.). Nur in den Tagesstunden ist der Transport der abgabenpflichtigen Gegenstände über die Gränzlinie und innerhalb dem Gränzbezirke erlaubt (§. 8.). Auf der Gränzlinie sind Zollämter und Ansageposten, auf der Binnenlinie Kontrolleämter, und im Gränzbezirke patrouillirende Gränzaufseher zu Pferde und zu Fuße in allen Richtungen. Zu näherer Kunde macht der Finanzminister noch besonders bekannt, welche Zollstraßen im Umfange des Königreichs gebildet, und wo Ansageposten, Haupt- und Nebenzollämter, wie auch Kontrolleämter errichtet sind. — Bei den Hauptzollämtern ist jede Zoll- und Verbrauchssteuer-Entrichtung zulässig; sie nur können Abfertigungen aller Art vornehmen; wogegen die Nebenzollämter, in zwei Klassen getheilt, nur bis zu zehn Thaler Verbrauchssteuer von jedem Transporte, oder nur Kleinigkeiten im Gränzverkehr zur Zoll- und Verbrauchssteuer ziehen und darüber Bescheinigungen ertheilen dürfen. In einzelnen Fällen wird das Nähere hierüber mit Berücksichtigung der Lokalität bestimmt. — Die Kontrolleämter haben nur die Befugniß zur Erhebung des Ausfuhrzolles (§. 9—11.). Die Gränzaufseher haben, ihrem Namen nach, mit den Gelderhebungen nichts zu thun, sondern den ambulanten Dienst; sie sind befugt, Zugthiere und Treibenführer anzuhalten, sich ihre

Anfertigungen vorzeigen zu lassen, nach dem Augenschein die Ladungen damit zu vergleichen, und sie, wenn sie Unrichtigkeiten finden, zu weiterer Untersuchung bis zum nächsten Zoll- und Steueramte zu begleiten; was auch in dem Falle erfolgen soll, wenn das Gränzzollamt bereits im Rücken ist und kein Nachweis der geschehenen Meldung vorgezeigt werden kann. Nur Messen und Extramessen sind hiervon ausgenommen. Kiepen- und Packenträger, Handfuhrwerke, Bauerfuhrwerke und beladene Lastthiere, wann sie nicht verpackte Waaren führen, sind jene Offizianten auf der Stelle zu revidiren befugt; lediges Fuhrwerk können sie gleichfalls anhalten, um Ueberzeugung zu nehmen, daß es wirklich unbeladen ist. Steuerbare Gegenstände, nicht mit dem vorgeschriebenen Ausweis versehen, oder auf einer von der Vorschrift abweichenden Straße gefunden, sind in Beschlag zu nehmen und an das nächste Amt abzuliefern (§. 12.). Polizei- und Forstbediente sind verpflichtet, die Gränzbedienung thätig zu unterstützen und, bei erheblichem Verdachte, zu eben den Maaßregeln, welche den Gränzaufsehern das Gesetz verstattet, berechtigt (§. 13.). Im Innern des Landes werden Steuerämter gebildet, die die Wichtigkeit des Verkehrs in zwei Klassen theilt (§. 14.). Bei der Vermuthung, daß ein Steuerübertreter sich Uebertretungen zu Schulden kommen läßt, ist deren Ausmittelung durch Revisionen, Untersuchungen und selbst durch Hausvisitationen, jedoch unter Zuziehung eines Kommunalbeamten, in den Tagesstunden, zulässig. —

Die nächsten Vorgesetzten sind von dem verschiedenen

Verfahren bei Erhebung der Steuern, von der Ausübung der Aufsicht bei den Expeditionen ein-, durch- und ausgehender steuerpflichtiger Waaren, von den Packhöfen, von den Privatniederlagen u. s. f., und theilen hierüber theils die Bestimmungen mit, die dem Zwecke der Sache analog und mit anderen Gesetzen der Art gleichlautend zu finden sind, wie es die Natur des Gegenstandes mit sich bringt, theils verweisen sie noch auf besondere ausführlichere Instruktionen, indem hier nur der natürliche Geschäftsgang angedeutet wird, welcher die specielle Dienstführung motivirt.

Auffallend ist es, daß bei diesem Theile der Gesetzgebung, wie bei der weiterhin folgenden Auseinandersezzung der Dienstverrichtungen der Officianten, deren Wirkungskreis, so oft wiederkehrend, angedeutet wird, nicht innerhalb dem Gebiete bestimmt angegebener Thatsachen und Formalitäten, sondern das Gesez selbst verweist die Officianten, bei der zu führenden Kontrolle, häufig auf Vermuthung, Wahrscheinlichkeit, Verdacht und Ueberzeugung. Offenbar wird hierdurch das Publikum in ein sehr lästiges Verhältniß zu den Steuerbehörden gesetzt; denn Vermuthung, Wahrscheinlichkeit, Verdacht und Ueberzeugung bezeichnen Seelenzustände, die nicht sowohl in den vorkommenden Thatsachen, als in der individuellen Stimmung und in der Geistesfähigkeit des Officianten, in dessen Geneigtheit oder Widerwillen gegen den Steuerpflichtigen, ihren Grund haben. Diese Hinweisungen stehen im Widerspruche mit dem an andern Stellen sichtbaren Streben des Gesetzgebers, das Publikum der Will-

Kühr und der Bedrückung der Officianten zu entreißen. Es ist bereits erwähnt, wie zur Erfüllung dieses Zweckes sogar ein durchaus unrichtiges Prinzip bei der Besteurung der Fabrik-Waaren (das Gewicht) angenommen wurde. Wer die Verwaltung der Verbrauchssteuer, nach verschiedenen Gesetzgebungen, in allen seinen Einzelnheiten zu beobachten vieljährige Gelegenheit hatte, möchte leicht beweisen können, daß bei dem neuen Steuergesetze die eigentlichen Praktiker bald zu viel berücksichtigt, bald mit ihren auf Diensterfahrungen gegründeten Ansichten ganz übersehen sind. Das Prinzip der neuen Gesetzgebung ist nicht konsequent durchgeführt, und das bisher gewöhnliche System hat doch seine Autorität verloren.

Die Bestätigung dieser Behauptung finden wir auf jeder Seite des Tarifs, wie in der Verwaltungsordnung, und bei letzterer besonders in dem Wechsel sehr specieller und sehr allgemeiner, sehr liberaler und sehr beschränkender Bestimmungen, indem auf den moralischen und intellektuellen Werth der Officianten bald so viel gebaut, bald darauf gar nichts gerechnet wird. Als Beispiel sey, um es mit dem Vorhergesagten zusammenzustellen und sich bei dem Nachfolgenden daran zu erinneren, hier nur der §. 24. erwähnt, der von Obliegenheiten der Steuerpflichtigen bei der Revision redet. Hier wird gesagt: „der Steuerpflichtige muß dem Beamten die Waaren in einem Zustande darlegen, worin sie sich die obige Ueberzeugung (von der Qualität und Quantität der Waaren) verschaffen können, und die dazu erforderlichen Handleistungen, nach der Anweisung der Beamten, auf eigene

Gefahr

Digitized by Google

Gefahr und Kosten verrichten." — Wie viel Rügen kann eine strenge, aber nicht ungerechte, Kritik über diesen einzigen Paragraphen beibringen! — Man erwäge nur: jene Handleistungen der Steuerpflichtigen hängen von den Anweisungen des Beamten ab; die Art und Weise derselben sind allein von seiner Willkühr, das heißt, von der sich zu erwerbenden, subjektiven Ueberzeugung des Beamten bedingt, und die Gefahr und Kosten, um die Ueberzeugung herbeizuführen — sie mögen zweckmäßig oder unnütz verwendet seyn, treffen, ohne alle nähere Bestimmung und Modifikation, den Steuerpflichtigen! —

Der zweite Theil der Verbrauchssteuer- und Zoll-Ordnung beschäftigt sich mit den Vorschriften für die eigentliche Erhebung der Steuern. Von ihm gilt das Ebengesagte ganz vorzüglich. —

Der Zoll wird nach dem Brutto-, die Verbrauchssteuer hingegen nach dem Netto-Gewichte erhoben; die Differenz zwischen beiden Gewichten macht die Tara, über deren Ausmittelung und Berechnung, mit Hinweisung auf den Tara-Tarif, hier Vorschriften ertheilt werden. (§. 56. bis 58.) Bei Flüssigkeiten, welche nach Quarten, Eimern und Tonnen veranschlagt sind, geschieht die Abgabenerhebung nach dem inneren Rauminhalt der Gebinde. Die Verzollung wird nach äußerer Visirung der Gebinde ermittelt, „wenn, dies sind die Gesetzesworte, die Uebereinstimmung des Inhalts mit der Deklaration durch den Augenschein nicht unbezweifelt feststeht." — „Behauptet der Waarenführer, daß bei dem ganzen Transporte über zehn vom hundert Abgang sey, so kann er

Digitized by Google

die innere Visirung der Gebinde verlangen, und die Verzollung geschieht dann, insofern jene Behauptung richtig befunden wird, nach dem wirklichen Befunde. Eine solche Ausmittelung muß aber jederzeit im ersten Abfertigungs-Amte geschehen, und der Waarenführer muß sich bequemen, weniger aufhaltende Abfertigungen anderer vorangehen zu lassen." — Wieder Bestimmungen, die theils auf das schwankende Augenmaaß rekurriren, theils den Offizianten gesetzlich berechtigen, schwierige Revisionen nach Willkühr zu verzögern, und den Fuhrmann, dem jeder Aufenthalt so kostspielig ist, in eine sehr lästige Lage bringen. Ergeben sich hieraus keine nachtheiligen Wirkungen für das Publikum, so verdankt man dieses nicht der schützenden Kraft des Gesetzes, sondern dem zufälligen Glücke des persönlichen Werthes. —

Die §. 61. bis 76. reden von der Steuerpflichtigkeit, von welchen Waaren Steuern gehoben werden, welche Befreiungen hier zulässig sind, wo die Zoll-, wo die Verbrauchssteuer zu entrichten ist, und von der besondern Begünstigung der zu einländischen Massen gehenden Waaren.

Dem neuen Systeme ganz analog, wird das Gränzzoll-Amt als der Ort angegeben, wo der Eingangszoll entrichtet werden muß. Nur bei den See- und Wassertransporten und bei den Landtransporten von rohen Produkten aus Rußland und Polen, werden (§. 71.) Ausnahmen gestattet, z. B. Nr. 4., für den Waaren-Eingang stromauf- und abwärts, mit Deklarationen nach Magdeburg. Daß das Gesetz hier nur vom Wassertransport redet, bedarf keines Beweises. Die Königliche

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Regierung hat dagegen durch einen Befehl die vorliegenden Hauptzoll-Aemter, unterm 31. Dezember 1818, angewiesen, auch beim Landtransporte, von den nach Magdeburg deklarirt werdenden Gegenständen, weder Zoll, noch Verbrauchssteuer zu erheben. Hier scheint die Königliche Regierung eine Funktion geübt zu haben, die nach §. 91. des Gesetzes zu den Attributionen des Finanzministerii gehört; denn es wird dort ausdrücklich gesagt: der Fall, daß weder Zoll, noch Verbrauchssteuer an der Gränze entrichtet wird, tritt nur als Ausnahme nach §. 71. ein, und soll der Minister der Finanzen deshalb das Nähere nach der Oertlichkeit anordnen. — Wenn aber auch die Landtransporte nach Magdeburg nicht aufgeführt sind unter den Ausnahmen, wo der Eingangszoll nicht an der Gränze entrichtet zu werden braucht — bisher gehörte diese Begünstigung für Magdeburg offenbar — so bleibt es doch zweifelhaft, ob sich diese Ausnahme nicht von selbst ergiebt aus dem §. 36, wo von Packhöfen und von Niederlage-Rechten die Rede ist. —

Das Verfahren bei der Besteurung selbst geben die §. 77. bis 107. an. — Beim Eingange der Waaren muß die Zollstraße, bis zum Gränz-Zollamte, genau eingehalten, und die Ladung unberührt gelassen werden. Ein Jeder, der die Zollstraße zu halten verpflichtet ist, soll vom Eingang über die Gränze gerade auf das Gränz-Zollamt zufahren, und daselbst anhalten, ohne sich unterwegs willkührlich aufzuhalten. — Liegt das Gränz-Zollamt nicht unmittelbar an der Gränzlinie, so findet diese

Digitized by Google

Vorschrift auf den vorliegenden Ansagepossen Anwendung. Der Wagenführer übergiebt sämmtliche, seine Ladung betreffende Papiere, welche in seiner Gegenwart eingesiegelt und an das Gränz-Zollamt adressirt werden müssen, und sagt über dies an: die Zahl der Wagen und Pferde, wo möglich auch die der geladenen Stücke. Die eingesiegelten Dokumente werden einem Gränzaufseher überliefert, so wie ein, auf den Grund der Ansage ausgefertigter Ansagezettel, zur Ablieferung an das Amt, wohin der Aufseher das Fuhrwerk oder Schiffsfahrzeug begleitet. — Bei den Heerstraßen, wo zuweilen das Ansageamt von dem Hauptzollamte mehrere Meilen entfernt liegt, die eine besondere Frequenz durch das Transitofuhrwerk haben, scheint die Begleitung der Wagen durch Gränzaufseher unnütz, mithin schädlich. Wenn auf den Ansageposten den Wagenführern, welche nur Transitogut geladen haben, auch, wie es rathsam, ihre Papiere und Frachtbriefe abgefordert, mit dem Ansagezettel eingesiegelt und an das wirkliche Zollamt adressirt, zurückgegeben, dann aber die Wagen mit Bleien (etwa 2 Pf. das Stück) belegt werden, so kann sie die Verwaltung mit der Weisung, ohne Verletzung der Blei, gerade zum Zollamt zu fahren, mit eben der Sicherheit entlassen, mit welcher der nachher folgende Transport der plombirten Wagen durch das Einland, ohne Begleitung der Officianten, verstattet wird. Die Sicherheit, welche zur Verhinderung heimlicher Abladungen die Plombage durch das Land gewährt, muß offenbar auch für den kurzen Weg vom Ansageposten bis zum Zollamte um so mehr genügen, da dieser Strich des Weges

Digitized by Google

ohnehin mit Officianten besetzt, und von denselben in steter Beobachtung gehalten werden muß. Die gesetzlich nothwendige Begleitung jedes Wagens durch einen Gränzaufseher hat aber die großen Nachtheile, daß jene, während sie die Wagen begleiten, der genauen Beobachtung der Gränze entzogen werden, daß die zur Begleitung der transitirenden Güter erforderlichen Officianten einen größeren Administrations-Aufwand nöthig machen, daß die Transporte, da nicht jeder einzelne Wagen begleitet werden kann, zur großen Belästigung des Fuhrwerks, an gewisse Tageszeiten und Stunden, wo sie abgehn, gebunden sind, und endlich, daß die Fuhrleute auf dem Wege mit dem ihnen zugesellten Gränzaufseher, besonders beim Anhalten an den Gasthöfen, in viele, der Verwaltung höchst nachtheilige, Relationen kommen. — Auf dem Zollamte selbst erfolgt, bei der Ankunft von Waarentransporten, zuerst die genaue Angabe der Ladung (Deklaration), die, mit zweckmäßigen Förmlichkeiten, bei allen bedeutendern Gegenständen schriftlich seyn muß; dann die Revision auf den Grund der Deklaration, und die Versteurung in Folge derselben. Die Quittung über die entrichteten Zollgefälle wird auf das Duplikat der Deklaration gesetzt, die Frachtbriefe werden gestempelt und beide dem Wagenführer zurückgegeben. Für erlegte Verbrauchssteuer wird eine besondere Bescheinigung ertheilt. Auf jenes Duplikat ist auch noch von den Officianten zu bemerken, innerhalb welcher Frist und auf welcher Straße der Transport durch den Gränzbezirk zu führen, ob er auf keinem, oder in welchem Kontrollamte er anzumelden ist. Ist letzteres der

Fall, so werden dort die Quittungen und Duplikate abgegeben, die Ladung wird vom Kontrolleamte einer allgemeinen (?) Revision unterworfen, und ist nichts zu erinnern, so erhält der Waarenführer obige Papiere mit der Anmeldungsbescheinigung zurück. „Das Kontrolleamt hat indeß auch die Befugniß zu speciellen Revisionen bei erheblichen Gründen" (§. 88.). Die Beurtheilung der Erheblichkeit scheinbarer oder wirklicher Gründe bleibt wieder der Willkühr der Officianten überlassen.

Daß, der Natur der Sache nach, die Revisionen einen verschiedenen Grad der Genauigkeit erfordern, wenn sie zur Ermittelung des Zollsatzes dienen, oder wenn sie auch die Berichtigung der Gebrauchssteuer zum Zwecke haben, darf nicht übersehen werden, und ist im §. 90. ausgesprochen.

Im §. 93. und 94. heißt es: „Im Fall es auf den Beweis der wirklich erfolgten Ausfuhr ankommt, muß der Waarenführer die Waare mit einem Begleitschein versehen, und diesen vom Kontrolleamt bescheinigen lassen. Ist eine dieser Förmlichkeiten übersehen, so bleibt es dem Ermessen des Ministers der Finanzen überlassen, ob der Ausgang, in Bezug auf das Steuerwesen, als erwiesen anzunehmen sey." — Wenn auch das Finanzministerium, nach seiner gegenwärtigen Stellung, die Generaldirektion der Steuerverwaltung in sich schließt, so möchte doch, selbst dem Namen nach, dessen Standpunkt zu hoch seyn, um bei solchen Einzelnheiten der Geschäftsführung unmittelbar konkurriren zu müssen. Wo Förmlichkeiten vernachlässigt sind, muß über die Veranlassung der Verfüm-

Digitized by Google

nisses die genaueste Prüfung aller Umstände erfolgen, und die Ueberzeugung von der Schuld oder Unschuld des Kontravenienten entscheiden; hierzu ist aber sichtbar die Provinzialbehörde kompetenter, als das entfernte höchste Ministerial-Ressort. Wie nun des letztern Ermessen allein durch den Bericht der Unterbehörden motivirt werden muß, so ist die Einholung desselben eine zu vielen nutzlosen Schreibereien führende Formalität. Ohnehin vertraute man ja den Provinzialbehörden weit wichtigere Verwaltungs-Gegenstände. Sollten — und wer möchte nicht wünschen, daß es recht bald geschieht! — mit einer bestimmten, auf staatswissenschaftliche, kraftvoll ins Staatsleben übergehende Ideen gebauten, konsequenten Organisation der ganzen Staatsverwaltung der Preußischen Monarchie weitere Fortschritte gemacht werden, so steht mit denselben auch zu hoffen, daß der unmittelbare Wirkungskreis der Ministerien sicher bestimmt wird, damit, in den einzelnen Verwaltungszweigen, nie der zufälligen Feststellung überlassen bleibt, was zum Ressort der Ministerien, was zum Ressort der Provinzial-Verwaltungsbehörden gehört. —

Reisende, welche nicht mit der Post, oder mit Extrapost fahren, und Gepäcke mit sich führen, müssen sich auf den Ansagepossen melden, und erhalten einen Schein, um sich mit demselben zum Hauptzollamte zu begeben. (§. 25.) „Nur in besondern Fällen kann der Ansagenehmen, wenn er es nöthig erachtet, den Reisenden begleiten lassen." — Hierbei dringen sich zwei Fragen auf: Nach welchem staatswissenschaftlichen Grundsatze

kann der Unterschied entschuldigt werden, den das Gesetz zwischen den mit Extrapost, und denen mit eigenen oder Miethspferden Reisenden macht? Warum enthält das Gesetz nicht die Bestimmungen, nach welchen der Ansageposten es für nöthig erachten darf, den Reisenden bis zum Zollamte begleiten zu lassen? — Die Beantwortung beider sind dem Publiko um so wichtiger, je unverkennbarer das Gesetz dahin strebt, dem Reisenden jede, nur mögliche, Erleichterung der Kontrolle angedeihn zu lassen, und einen sehr wesentlichen Unterschied macht, zwischen Waarentransporten und zwischen Reisenden, die nur gelegentlich steuerbare Waaren mit sich führen; daher denn auch Extraposten mit Kaufmanns-Waaren ganz wie Frachtfuhrwerk behandelt werden. Es muß hier angenommen werden, daß unter Kaufmanns-Waaren solche verstanden, die nicht ein Besitz des Konsumenten, sondern ein Gegenstand des weiteren Handels sind. Die Beurtheilung dieser Qualität, die von keinem Waarenführer willig eingestanden werden dürfte, erzeugt manche Verwaltungsschwierigkeiten. — Ordinaire Posten werden am ersten Stationsorte, in Absicht des Postgutes, blos in der Beziehung revidirt, ob nicht Sachen aufgeladen worden, welche nicht inkartirt sind. Inkartirtes Postgut wird nicht ohne Konkurrenz der Steuerbehörden verabfolgt. Das Passagiergut wird am ersten Stationsorte revidirt und versteuert; das Gepäck der mit Extrapost Reisenden gleichfalls (§. 96.). „Gegen Leistung vollständiger Sicherheit für den höchstmöglichen Gefällebetrag, kann die Revision im Gränzzollamte unterbleiben, der Waarenverschluß (Ver-

Digitized by Google

siegelung und Plombage) muß aber angelegt und die weitere Behandlung dem inländischen Bestimmungsorte, oder dem Ausgangs-Amte vorbehalten werden." — Hier bietet das Gesetz wieder zu vielen Fragen Veranlassung dar. — Vor allen möchte man wissen: will das Gesetz, daß pekuniäre Deponate gezahlt, und diese an der Gränze des Ausganges wieder erstattet werden sollen? — Würde diese Frage verneint, so bleibt die Art der zu leistenden vollständigen Sicherheit wieder sehr problematisch. —

Am Schlusse dieser Abtheilung der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung (§. 97. bis 106.) kehrt der Gesetzgeber auf Administrationsvorschriften zurück, die auf eine eben so liberale, als einsichtsvolle Weise das Prinzip der Gesetzgebung, Handelsfreiheit, zum Augenmerk haben, und den Grundsatz, daß fremde Waaren, von denen Zoll, oder die Verbrauchssteuer, oder beide, einmal entrichtet sind, wie inländische Waaren, ohne Unterschied, nachschußfrei im ganzen Gebiete des Staates ein-, durch- und auszuführen, mehr in sich selbst konsolidiren, als beschränken.

Die allgemeinen Verpflichtungen sämmtlicher Steuerbeamten bei Ausübung ihres Dienstes gegen das Publikum (§. 106. bis 108.) sind hier so angegeben, daß theils die Dienststunden für die Abfertigungen auf den Steuerämtern namhaft gemacht sind, theils den Steuerbeamten Anstand in Behandlung der Steuerpflichtigen empfohlen, theils jenen verboten ist, Remunerationen und Geschenke zu nehmen, und diesen sie zu offeriren — die richtige Berechnung und Erhebung der Gefälle wird nochmals im allgemeinen anbefohlen; theils ist hier ein neues Institut ange-

Digitized by Google

ordnet, um die Klagen des Publikums über unglimpfliche Behandlung der Officianten auf eine leichte und sichere Weise zur Kenntniß der vorgesetzten Behörden zu bringen. Es soll nämlich in jedem Gränz- und Kontrolle-Amte ein Beschwerde-Register vorhanden seyn, welches von dem Beamten einem Jeden, der sich zur Revision meldet, unaufgefordert vorgelegt werden muß. Hier kann der Beschwerdeführer seinen Namen, Stand und Wohnort, so wie seine Beschwerde eintragen; daß die Thatsache richtig vorgetragen, muß er an Eidesstatt versichern. Anzeigen dieser Art veranlassen, bei der monatlichen Revision des Beschwerde-Registers, die Angeschuldigten zur Rechenschaft zu fordern, sie genauer zu beobachten, und sie für das Publikum unschädlich zu machen. — Der löbliche Zweck dieser neuen Einrichtung läßt sich nicht verkennen; eben so gewiß ist es aber, daß alle die Beschwerden-Register keine wesentliche Verbesserung der Verhältnisse zwischen dem Publiko und den Officianten hervorbringen werden. Gerade der Steuerpflichtige, der die bestimmteste Ursach hat, Beschwerde gegen Officianten zu führen, wird es oft am rathsamsten finden, in dem Beschwerde-Register keinen Vermerk zu machen; worüber ein Mehreres weiter unten beigebracht werden soll. Institute der hier angeordneten Art, gerathen bald ins Vergessen, weil sie nur auf dem Papiere gut aussehn, im praktischen Leben aber keine Wirksamkeit haben. Bei sehr vielen Reisenden, die mit verschiedenartigem Fuhrwerk die Gränze des Preußischen Staates in fast allen Provinzen passirt sind, hat der Berichterstatter Dieses Nachfrage zu halten Gelegen-

Digitized by Google

heiter ob ihnen die Beschwerde-Register vorgelegt sind, und was sie darin verzeichnet gefunden haben? Die erste Frage ward fast immer verneint, die zweite mit: Nichts! — beantwortet, und dennoch mangelte es beim Gespräch über diesen Gegenstand nicht an Klagen und Beschwerden. Die Anordnung der Beschwerde-Register wird übrigens niemand dem Gesetze zum Vorwurf machen, wenn man nur derselben keine Wirksamkeit beizulegen, sich verleiten läßt. —

Hier, ehe wir zur letzten Abtheilung der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung übergehn, ist der rechte Ort, von einem sehr wesentlichen Bedürfnisse, das die neue Gesetzgebung erforderlich machte, von der dadurch veranlaßten Dienst-Instruktion zu reden. Da die ganze Verwaltung von der Dienstführung der Haupt-Zollämter abhängig ist, oder auf dieselbe zurückgeführt werden muß, so hat jene den Titel:

Instruktion zur Geschäftsverwaltung eines Haupt-Zollamtes. Mit 22 Stück Mustern zu den auszugebenden Zetteln, den zu führenden Registern und den zu fertigenden Extrakten.

Von zwei hiervon vorliegenden Exemplaren sagt der Titel des einen, daß die Instruktion besonders für die Provinzen Jülich, Kleve, Berg, Westphalen und Niederrhein bestimmt sey; eine nähere Vergleichung aber ergiebt, wie der Inhalt beider gleichlautend ist.

Diese Instruktion füllt neun Bogen und zerfällt in fünf Abtheilungen, deren erste allgemeine Be-

Digitized by Google

stimmungen enthält. Hier heißt es §. 5. bis 7.: Das Haupt-Zollamt besteht aus dem Inspektor, dem Rendanten und dem Kontrolleur; der erstere ist der Dirigent, die beiden letztern sind ihm in der Geschäftsführung beigeordnet. Da die Verrichtungen des Haupt-Zollamtes nach bestimmten Festsetzungen geschehen, und in zweifelhaften Fällen angefragt werden muß, so kann der Fall der Berathung in der Regel nicht vorkommen. (Aus der genauesten Beobachtung der bei der Dienstführung entstehenden vielfachen Kollisionen ergiebt sich aber, daß jener Fall oft eintritt.) Tritt derselbe ein, so hat jeder dieser drei Beamten eine volle Stimme; sind alle drei nicht gleicher Meinung, so kann derjenige, welcher überstimmt ist, auf Berichterstattung antragen. — Man vermisst hier die nothwendige Bestimmung, daß bei verschiedenen Meinungen, im Falle der Berathung, die des Inspektors, als die des Dirigenten, immer da zur Vollziehung gebracht werden muß, wo eine augenblickliche Entscheidung erforderlich ist. — Alle andere Beamte, sowohl die ambulanten, als die der Neben-Zollämter, sind dem Haupt-Zollamte untergeordnet (§. 8.), ihre Stellung unter einander wird noch besonders bestimmt (§. 9.); diese Anordnung, welche vorzüglich bei der Errichtung wesentlich war, wird bis jetzo vermisst, und kommt, nach bereits erfolgter Einführung des Gesetzes, zu spät. — §. 10. bis 14. handelt von den Geschäftsstunden. Dann redet die zweite Abtheilung in sieben Abschnitten von dem Abfertigungsverfahren, worüber durch die Amtsblätter dasjenige, was dem Publiko, neben den gesetzlichen Be-

Digitized by Google

stimmungen, besonders zu wissen nöthig ist, entweder bereits bekannt gemacht wurde, oder noch kund gemacht werden soll. Der Inhalt der Abschnitte zerfällt in die Anleitung zur Abfertigung beim Eingange, in Bezug auf Zollerrichtung, in Vorschriften für die Abfertigung beim Eingange, in Bezug auf Konsumtionssteuer, wenn deren Errichtung beim Hauptzollamte statt findet, oder wenn sie nicht erfolgt, unter welchen Bedingungen und Formalitäten die Versendung zu gestatten; ferner von der Abfertigung beim Waaren-Ausgange, von der besonderen Behandlung alles Post-Fuhrwerks, und von solchen Fällen in welchen die Gesetze eine Ausnahme verstatten (§. 15. bis 160.). Schon die Zahl der Paragraphen weist nach, daß über die angezeigten Gegenstände mit breiter Ausführlichkeit geredet wird. Hier mögen verschiedene Bemerkungen über einzelne Bestimmungen ihre rechte Stelle finden; der Geist des Ganzen ist ja bereits angedeutet.

Die zu dieser Dienst-Instruktion gehörigen Schemata über die vorgeschriebenen Abfertigungen und über die zu führenden Register, beweisen, daß die Vereinfachung des Geschäftsganges noch Manches zu wünschen übrig läßt. Die Zoll- und Verbrauchssteuer-Journale sind in vier Klassen getheilt, je nachdem die Gegenstände zur Deklaration kommen; das Zoll-Subdivisions-Register zerfällt gleichfalls in vier Kapitel, von denen die drei ersten für den Eingang, das vierte für den Ausgang bestimmt ist; das Verbrauchssteuer-Subdivisions-Register führt in vier Kapiteln, von denen die ersten beiden die Manufaktur- und Fabrik-, das dritte die Metall-Waaren, und das

vierte die Verzehrungs-Gegenstände (ausländische Getränke und Kolonial-Waaren) verzeichnen, die Details der Verbrauchssteuer auf. Hiernächst werden geführt besondere Declarations-Register, Wage-Register, Kassenbücher u. s. f., so daß man nicht begreift, wie, wenn alle Formalitäten, der Instruktion gemäß, erfüllt werden sollen, die Offizianten eines Hauptzollamtes, die schriftlichen Expeditionen vornehmen, die Kassengeschäfte besorgen, die Dienst-Korrespondenz führen und die wirklichen Waaren-Visitationen verrichten können. Nach §. 218. der Instruktion, hat ein Mensant zu führen:

das aus vier Kolonnen bestehende Journal,
das Deposition-Register,
das Kassenbuch,
das Wages-Register,
das Begleitschein-Ausfertigungs-Register.

Auch die Führung des Prozeßwesens gehört in seinen besonderen Verpflichtungen, und die von ihm zu fertigenden Jahres-Rechnungen werden kein leichtes Geschäft seyn.

Der Kontrolleur führt:

das Deklarations-Register,
das Begleitschein-Eingangs-Register, und
das Wage-Register.

Wird bei dieser großen Vervielfältigung der Geschäftsführungen nicht oft das Wesentliche dem Außerwesentlichen nachgesetzt, und der Steuerpflichtige zu großem Zeitaufwande verurtheilt werden müssen? — Aber jene Weitschichtigkeit des Geschäftsganges und der Registerführung ist ge-

Digitized by Google

rube das Element, in welchem, bei der bisherigen Accise- und Zollverfassung, oft zum großen Nachtheil der Verwaltung, die Kalkulatoren eine so wichtige Rolle spielten. In dem Verhältnisse der Steuerpflichtigen zu den Zollbeamten wird die Anhäufung der Formalitäten bei der Deklaration und Revision der Waaren besonders verhängnißvoll, da der Willkühr und dem guten Willen der Officianten, nach der neuen Gesetzgebung ein weiter Spielraum gelassen wird. So sagt z. B. der §. 33:

„Nach den gesetzlichen Bestimmungen muß der Waarenführer die Gegenstände so weit offen haben, daß vollständige Ueberzeugung genommen werden kann, ob keine höher besteuerten, als die deklarirten Gegenstände, verpackt sind. Dies ist das Aeußerste des Revisionsrechts und schließt, mit wenigen Ausnahmen, (welches sind diese und wenn ehr sind sie zulässig?) eine vollständige Auspackung in sich. Es versteht sich, daß dies Aeußerste nur bei vorhandenem Verdachts, in Anwendung kommen kann, und daß sich das Amt so viel als möglich, auf andere Weise, die moralische Ueberzeugung von der Uebereinstimmung der Ladung mit der Deklaration verschaffen muß." —

Will man bei der Beurtheilung dieser Stelle auch nicht reflektiren auf den härtesten, aber am nächsten liegenden Verdacht gegen die Officianten, wonach die moralische Ueberzeugung auf unmoralischem Wege motivirt seyn könnte, so liegt es doch in der Natur der wechselseitigen Berührung, daß das Publikum oft den Officianten, und wiederum dieser jenes chikanirt, oder zu chikaniren glaubt;

wird die Behörde nicht auf eine oft sehr drückende Weise das Aeußerste des Revisionsrechts in Wirksamkeit setzen? Aber selbst, wenn das Revisionsrecht, nach allen seinen Bestimmungen, schon ausgeübt ist, wobei, wie die Instruktion ausdrücklich anführt (§. 38.), das Haupt-Zollamt „einen weiten Spielraum" hat, werden Zoll-Inspektor und andere Oberbeamte ausdrücklich verpflichtet, „selbst in anscheinend nicht erheblichen Fällen, Nachrevisionen vorzunehmen." — Zwar verheißt der §. 41, daß wegen Kleinigkeiten, besonders beim Gewicht, keine Weiterungen gemacht werden dürfen; doch bleibt es wieder dem Officianten überlassen, zu entscheiden, was er als Kleinigkeiten übersehen, oder als Wichtigkeiten zur Rüge bringen will. Wenn gleich einzelne, aus dem Leben genommene, Beispiele leicht durch die Behauptung beseitigt werden können, daß dieser oder jener Mißgriff bei allen, so vielseitig das Publikum berührenden Verwaltungszweigen eintritt, so soll hier doch eine Thatsache namhaft gemacht werden, von der nachzuweisen, daß sie wenigstens bei Einem Hauptzollamte, auf einer der frequentesten, von Leipzig führenden Heerstraße, ununterbrochener Geschäftsbrauch, seit der Einführung der neuen Gesetzgebung, geworden ist; und aus dieser Thatsache wird ersichtlich, was sich das Publikum von dem Billigkeitssinne und von der loyalen Vertretung der Steuer-Provinzialbehörden, wie sehr sie auch in dem Wunsche der Ministerien liegen, versprechen kann.

Der §. 25. der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung sagt: „Beim Transitogut unterbleibt die spezielle

Revision

Revision beim Ein- und Ausgange, wenn die Waaren entweder auf solchen Straßen transportirt werden, für welche kein Unterschied in der Abgabe den Gegenständen nach statt findet, (dies ist auf jener Straße, als links der Oder liegend, der Fall,), oder wenn der Einbringer den höchsten Satz an Eingangszoll entrichtet; jedoch in beiden Fällen unter der Voraussetzung, daß sie, — welches das Zollamt zu beurtheilen hat, — unter völlig sichern Waarenverschluß genommen werden können, und mit diesem dergestalt im Ausgangsamte anlangen, daß dies keinen Verdacht einer Vertauschung hegen darf." — Mit Bezugnahme hierauf, meldet die Dienst-Instruktion in dem Abschnitte, über Abfertigungen, wenn die Versendung ohne Entrichtung der Konsumtionssteuer verstattet wird, §. 112, und 113: „Was die Sicherstellung der Gefälle betrifft, (hier die Gefälle von transitirenden Waaren), so bestimmt die Zollordnung: a) Deponirung derselben, b) Bürgschaft, und c) Begleitung der Waare; erlaubt auch d) den unversteuerten Transport auf Kosten Zutrauen zu gestatten, wenn der Einbringer dem Amte bekannt und als sicher bekannt ist." — Zu a) und b) wird noch bemerkt, daß Pfandlegung und Bürgschaft, wenn die Waare bekannt ist, auf die zu berechnenden Gefälle, wenn sie aber nicht bekannt ist, auf den höchsten Gefällesatz gerichtet werden. — Die hiernach sich ergebende Schwierigkeit, wie man ohne Aufenthalt diese Art von Sicherheit, wenigstens der Form nach, stellen könne, kam beim Haupt-Zollamte N. N., da über dasselbe der Haupt-Waarenzug alles Transitogutes von Leipzig nach Nieder-

Digitized by Google

sachsen und Westphalen ging, in ernste Betrachtung, und ward schnell dahin vermittelt, daß besagtes Haupt-Zollamt (vielleicht sind noch mehrere auf diesen Ausweg gefallen) sich privatim einen General-Transito-Bürgen annahm, der denn seitdem in jeder Abfertigung vom Transitogut mit seiner Bürgschaft figurirt. Anfangs musste der, zur Bürgschaft verpflichtete, Waarenführer hiervon zwei Groschen à Centner entrichten (also ein Sechstheil der Königlichen Gefälle); bald aber sah man ein, daß auch aus einer geringen Privat-Bürgschaftssteuer monatlich eine hübsche Summe erwächst, und man begnügt sich seitdem mit der Hälfte. Hat jenes Haupt-Zollamt nun etwa im Durchschnitt monatlich drei tausend Thaler Transito-Einnahme, so ist der Tribus, den hiervon der Haupt-Zollamts-Bürge hat, zweihundert und funfzig Thaler. Daß dieses nichts ist, als was man im gemeinen Leben eine Prellerei nennt, geht schon daraus hervor, daß, wenn einer der mit unbekannten Transito-Waaren beladenen Wagen, für die sich der Bürge täglich zu Dutzenden verbürgt, im Einlande sich verlöre, wenn dann hierauf der Prozeß eingeleitet und, wie das Gesetz ergiebt, nach den höchsten Eingangs- und Verbrauchssteuersätzen die kurrenten Gefälle und der Strafbetrag gezahlt werden sollte, gewiß der General-Bürge, mit seinen stillen Assossie's, als insolvent erkannt werden dürften. Doch für jetzt geht das Geschäftchen recht gut. Daß hierüber, so groß auch der Mißbrauch, sobald nichts in das Beschwerde-Register kommen wird, ist entschieden; — mehr, als dieses zu erwarten steht, muß man sich darüber wundern, daß in

Digitized by Google

den drei Monaten der in diesen Ländertheilen bestehenden neuen Organisation, sich noch keine Provinzialbehörde veranlasst gefunden hat, genaue Untersuchung zu halten, wie auf diesem und jenem Haupt-Zollamte, das beim Eingange der wichtigsten Transitostraßen liegt, die Kontrolle zur Sicherstellung der Gefälle geführt wird. Wenn man zehn und zwanzig und dreißig Abfertigungen sieht und in derselben immer der nämliche Bürge figurirt, so sollte dies doch schon an und für sich selbst zur näheren Untersuchung Veranlassung geben. Bei der genauesten Erwägung des erzählten Falls, muß man erkennen, daß derselbe nur insofern zur Kritik des Gesetzes gehört, als letzteres sich über die Sicherstellung der Gefälle für manche fremde Waaren nicht bestimmt genug ausspricht, und häufigen Mißbräuchen, die sich bald so, bald anders gestalten, freien Spielraum läßt. —

Ueber die Packhöfe (Niederlagen, in welchen fremde Waaren, von denen die Steuer gar nicht, oder nur zum Theil entrichtet ist, unter der Aufsicht des Staates aufbewahrt werden), über die unversteuerten Privat-Niederlagen und über die Verhältnisse beider zu einander und zur Steuer-Verwaltung, findet sich in dieser Hinsicht Instruktion keine nähere Anweisung, vielmehr läßt der §. 49. der Verwaltungs-Ordnung für jede Packhofstadt noch eine besondere, vom Finanzminister vollzogene Regulative erwarten. Die Anordnung dieser Packhofsverwaltung gehört auch zu den schwierigen Aufgaben, damit auf der einen Seite, durch dieselbe, des Handels Freiheit nicht beschränkt und die Kaufmannschaft nicht von der

Officianten-Willkühr abhängig gemacht, aber auf der andern Seite die mit dem Packhöfrechte begünstigte Stadt nicht, gegen die übrigen, zu sehr in Vortheil gestellt und monopolisirt wird. Die Nationalthätigkeit und der daraus erwachsende Nationalreichthum gedeiht da am besten, wo gleiche Rechte eine möglichst gleiche Vertheilung des Erwerbs möglich machen. So erfreulich es ist, auf die Gewerbsthätigkeit einer großen Handelsstadt und einer Messe zu blicken, und dort das rüstige Treiben der Menge zu beobachten, so erinnert ein solcher Anblick doch nicht selten an jene bekannte Erfahrung des Bergbaues, nach der der Bergmann trauert, wenn er in seiner Grube eine bedeutende Masse gediegenes Metalls findet; er weiß, daß er dann weit umher kein ertragreiches Erz zu hoffen hat. Die Verwaltungsbehörden gefallen sich bei den Steuererhebungen oft zu sehr in der Monopolisirung einzelner Plätze, die ihre Lage schon so begünstigt, daß sie auch ohne Verleihung besonderer Vorrechte, wenn sie nur nicht unmittelbar vom Staate bedrückt werden, zu hohem Flor gedeihen. —

Der zweiten Abtheilung sechster Abschnitt giebt die Vorschriften zur Abfertigung aus- und eingehender Posten. Ueber diesen Gegenstand der Verwaltung sind anderweitig Einrichtungen dahin getroffen, daß vom durchgehenden Postgute der ordinären Posten der Ein- und Ausgangszoll, ohne unmittelbare Einwirkung der Steuerbehörden, von den Gränz-Postämtern erhoben wird; ein Gleiches soll stattfinden in Betreff des eingehenden Postgutes, des Passagiergutes, der mit Extrapost Reisenden, und der

Contiere. Hierin liegt auf der einen Seite eine Erleichterung für das Publikum, auf der andern aber eine Vermischung der Verwaltungsbehörden, die, wie die Praxis überall bestätigt, immer nachtheilig ist. Zwar dienen alle Beamte, der Post- wie der Steuer-Officiant, Einem Könige und Einem Staate; aber alles wechselseitige Eingreifen in verschiedene Verwaltungszweige stört den Verwaltungs-Mechanismus mehr, als daß es ihn erleichtern sollte. Ein Postofficiant ist kein einsichtsvoller Steuerofficiant; er hat genug zu thun, wenn er seine Paßgesetze im Kopfe hat und seine Posterpeditionen genau und pünktlich macht. Je mehr es in der Art halbfähiger Officianten liegt, sich mit Vernachlässigung der nächsten Amtspflicht und zur Belästigung des Publikums, in fremde Geschäftszweige zu mischen, um so mehr wird hier den Postofficianten dazu die Hand geboten, wie man sie denn auch oft gebrauchte, gar feine hochpolizeiliche Kontrollen zu führen. Nach gleichen Ansichten läßt sich auch viel dagegen sagen, daß die Forstofficianten, nach §. 13. der Zoll-Ordnung, ausdrücklich zur Gränzkontrolle mit verpflichtet und befugt werden, bei erheblichem Verdacht (die Beurtheilung der Erheblichkeit des Verdachtes ist wieder ein Akt der subjektiven Stimmung und Fähigkeit), Personen und Waaren in so weit anzuhalten, als dieses den Gränzaufsehern selbst verstattet ist. Viele liberale Bestimmungen des Gesetzes gehn in Einer solchen Festsetzung der Verwaltungsordnung unter. Daß jener Paragraph den Polizeiofficianten dieselbe Mitverpflichtung beilegt, läßt man sich noch eher gefallen, da es hergebrachte

Digitized by Google

Sitte ist, bei dem Gehässigen aller Verwaltungszweige der Polizei eine Konkurrenz ausdrücklich zu überantworten. —

Diese Bemerkungen führen wieder unmittelbar mit der dritten Abtheilung der Instruktion auf die Handhabung der Aufsicht im Gränz-Kontrollebezirke. Den Charakter derselben giebt der §. 161. dahin an: „die Gränzaufsicht ist deshalb gesetzlich streng ausgesprochen, um es möglich zu machen, daß im Inneren des Landes alle lästige Nachkontrolle wegfalle. (— Nun wird aber diese Gesetzgebung gerade deshalb so drückend für viele Provinzen des Staates, weil sie überall Gränza und Gränzbezirke haben, mithin der verheißenen Freiheit des Handels im Inneren nicht theilhaftig werden. —) Sie muß daher in der vorgeschriebenen Art, jedoch auch so geführt werden, daß die Bewohner des Kontrollebezirks, bei ihrem Sach- und Wirthschaftsverkehr auf der Straße, keineswegs über den Zweck der Sache hinaus belästiget werden. Da das Aufsichts-Personal angemessen stark eingerichtet wird, so muß es diesem halb möglich werden, die Bewohner des Kontrollebezirks und der Umgegend, ihre Gespanne, ihren Verkehr, und was weiter dahin gehört, kennen zu lernen, und darin die Mittel zu finden, zu unterscheiden, wo eine Erleichterung mehr oder weniger statt finden könne. Der Zollinspektor hat die Pflicht, die Gränz-Steuerkontrolleure deshalb auf das Angemessenste zu belehren, und mit allem Nachdruck darauf zu halten, daß sie ihr Amt nicht zum Drucke der Gränzbewohner mißbrauchen. Mit den Grundbesitzern, den

Digitized by Google

Oberförstern, und den andern im Gränz-Kontrollebezirk wohnenden zuverlässigen Männern muß er ein gutes Vernehmen unterhalten, um von ihnen Erkundigungen über das Betragen der Gränz-Steuerkontrolleurs einziehn und andere, für seinen Geschäftskreis nöthige, Nachrichten erfahren zu können." —

Das Personale zur Führung der Gränzaufsicht und des ambulanten Dienstes besteht:

aus Gränzaufsehern zu Fuße,
aus Gränzaufsehern zu Pferde,
aus Ober-Gränzkontrolleurs, und
aus Ober-Gränzinspektoren.

Letztern sind die Vorgenannten untergeordnet; sie sind, wie schon gesagt, die Dirigenten der Oberzollämter, mithin ist ihre Anzahl diesen gleich. Die Gränzaufseher zu Fuße und zu Pferde bilden Abtheilungen, denen immer ein Ober-Gränzkontrolleur vorgesetzt ist, wie denn die Dienstverhältnisse, schon nach den Titeln sich ergebend, einfach und bestimmt angeordnet sind.

Es ist wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß das Gesetz und die Instruktion der Einsicht und dem guten Willen der Officianten großen Spielraum läßt, daß mithin hierdurch das Publikum sehr abhängig von ihnen gemacht wird. Dagegen berechtigt sich der Staat, Dienstfähigkeit, Lauterkeit und Thätigkeit von ihnen zu fordern; denn er hat ihre Posten mit sehr ansehnlichen Gehalten dotirt. Es giebt vielleicht keine Officianten, die, mit Ausschluß des Subalternen-Personals der Provinzial-Regierungen, so gut bezahlt werden, als die Gränzsteuer-Officianten des Preußischen Staates.

Digitized by Google

jährlich.

Ein Gränzaufseher zu Fuße erhält . . . . . 200 Rthlr.
" " zu Pferde . . . . . 240 "
und 100 Rthlr. Fourage-Gelder.
" Ober-Gränzkontrolleur . . . . . 350 "
und 100 Rthlr. Fourage-Gelder.
" Ober-Zollinspektor . . . . 900 bis 1200 "
und 200 Rthlr. Fourage-Gelder.
" Ober-Zolleinnehmer . . . . 800 bis 1000 "
" Ober-Zollkontrolleur . . . . 400 bis 600 "
" Waaren-Revisor . . . . . 300 bis 500 "
" Neben-Zollamts-Einnehmer . . . . . 400 "
" Neben-Zollamts-Kontrolleur . . . . . 250 "
" Neben-Zollamts-Einnehmer zweiter Klasse 12 vom Hundert der Einnahme.

Diese großen Opfer bei den Administrationskosten eines geldbedürftigen und sparsamen Staates können nur in dem Streben der höchsten Behörden, der Stellung der Officianten eine reine Unabhängigkeit vom steuerpflichtigen Publiko zu geben, ihren Grund haben; aber diese reiche Ausstattung kann wiederum nur gepriesen werden, wenn jene Absicht erreicht und die Verwaltung dadurch in sich konsolidirt und vollendet wird. In dieser Hinsicht läßt sich indeß kein günstiger Erfolg verheißen. Die erforderliche Genauigkeit der Gränzkontrolle und die dazu nöthige Officiantenzahl normirt sich nach der Natur der Gränze (über welche, in Bezug auf die Steuererhebung, schon geredet) und nach der Höhe der Steuersätze. Unbezweifelt dominirte bei der Anordnung der Gränzbesetzung der

Digitized by Google

Augenmerk auf [illegible] leichter zu kontrollirenden Gränzen der Altpreußischen Provinzen; denn wie gegenwärtig die Stationirung in den Ländern vom linken Elbufer ab angeordnet ist, reicht die Zahl der ambulanten Officianten bei weitem nicht hin, die geringste Sicherheit für die Steuererhebung zu gewähren. Der Ausfall bei der Verbrauchssteuer-Einnahme wird hiervon den besten Beweis ablegen, wie denn auch jeder einsichtsvolle und wahrheitliebende Ober-Zollinspektor, sobald er seinen Geschäftskreis kennen gelernt hat, wird eingestehen müssen, daß eine Verdrei- und Vervierfachung der ambulanten Officianten nöthig ist, um bei einem mit dem Auslande unterbrochenen, bisher an einen lebhaften Gränzverkehr gewöhnten, mit vielen Landwegen durchschnittenen, Gränz-Terrain nur einige Sicherheit zu erlangen. Hierbei wird nicht einmal in Anschlag gebracht, daß man Packenträgerei und unbedeutendere Waarentransporte gehen lassen muß, wo ihre Einschwärzung nicht gehindert werden kann; daß aus der alten Accisesschule und aus andern Pepinieren sehr viele völlig unbrauchbare, zur Wahrnehmung jeder öffentlichen Funktion unfähige, Subjekte angestellt und die Verwaltungskosten selbst dadurch schon jetzt sehr vergrößert sind, daß zum Theil sogar Ober-Zollämter errichtet wurden, wo sie nicht hingehören. Wenn, wo dieser Fall vorgefunden, wo die Bearbeiter der Organisation, in den Provinzen, denselben bewirkten, oder ohne Gegenvorstellungen zuließen, und so Unkunde, Unfähigkeit, Nachlässigkeit oder schlechte Privatabsichten an den Tag gaben — diese Beamten zur strengsten Rechen-

Digitized by Google

schoft gesichert und auf immer aus ihrer öffentlichen Wirksamkeit entfernt würden, so gewönne dadurch der Staat unendlich; der alte faule Stamm der schlechten Officianten würde in seinen Wurzeln ausgegraben, und es würde der Welt offenbar, daß das Staatsamt, welches eben Verantwortlichkeit erzeugen muß, nicht gegen dieselbe schützt. — Wenn ein Ober-Zollamt, als solches, nie eine Einnahme ergiebt, die mit den Verwaltungs-Ausgaben im Verhältnisse steht, so ist ja die Sache entschieden. Jede Rechnungsmaschine kann die Kontrolle führen. Bei solchen Unternehmungen braucht man gar nicht säuberlich und furchtsam zu Werke zu gehn, wenn wirklich etwas Durchgreifendes bewirkt werden soll; man schlage nur tüchtig zu, man wird mehr Schuldige als Unschuldige, mehr Unfähige als Fähige treffen.

Die genannten Mängel lassen sich mit der Zeit ausgleichen, der Radikalfehler aber nicht, denn dieser beruhet in dem Mißverhältnisse der Steuersätze zu dem innern und äußeren Verhältnisse der damit belegten Länder. —

Was in der vierten Abtheilung der Instruktion gesagt ist, von der inneren Geschäftsführung, von der Kassenverwaltung, (hier wird das Wort: „verhaftet seyn," der Sprachgewohnheit entgegen, wiederholt in dem Sinne gebraucht, daß es bedeutet: zur Gewährleistung verpflichtet seyn; so heißt es im §. 187: „für die richtige Berechnung und Erhebung der Gefälle ist der Rendant allein verhaftet." —) vom Prozeßwesen, der Registerführung, von den Administrations-Extrakten, von der Rechnungslegung, von der Aufsicht über das Inven-

tarium, vom Korrespondenzwesen, von der Verwaltung anderer Einnahme, von der Verpflichtung bei Feuersgefahr und von der Stellvertretung in Fällen der Abwesenheit, ist den vorhin angedeuteten Grundzügen der Verwaltung angemessen. In der fünften und letzten Abtheilung werden die Neben-Zollämter theils auf die auch sie angehenden, vorstehend ausgesprochenen Bestimmungen, theils auf besondere, von den Regierungen zu erwartende, verwiesen. — Im Allgemeinen findet man in dieser Instruktion die Anordnungen wieder, die, nach der bisherigen Dienstobservanz im Preußischen Staate, für nöthig erachtet sind. Es ist unstatthaft, darüber zu rechten, warum Manches so, und nicht anders eingerichtet wurde. Ob für die vortheilhafte Vereinfachung der Geschäftsführung und für die Präcision einer Anweisung zu derselben noch Vieles zu wünschen übrig gelassen ist? diese Frage braucht nach dem Vorhergesagten nicht weiter erörtert zu werden. —

Digitized by Google

II.

Uebertretung der Steuergesetze und deren Strafen.

Die Paragraphen 109. bis 158. der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung enthalten die Sanktion der neuen Gesetzgebung, durch welche die in der Uebertretung liegende Gesetzesverletzung zur Untersuchung gezogen und bestraft wird. Im Allgemeinen ist bei diesem Gegenstande hingewiesen auf den 8. Abschnitt, Titel 20. des zweiten Theils des allgemeinen Landrechtes und auf die später erfolgten Abänderungen und Deklarationen dieser Vorschriften, weshalb denn auch jene hier besonders in Erwägung kommenden §. §. des Landrechts dem Gesetze selbst angehängt und beigefügt sind. — Sonach bilden folgende Bestimmungen neue Additional-Artikel des allgemeinen Landrechtes:

„§. 111. Wer es unternimmt, Waaren und Sachen, deren Einfuhr und Ausfuhr der Staat verboten hat, dem Verbot zuwider, ins Land zu bringen oder herauszuschaffen, oder bei der Einfuhr oder Ausfuhr an sich erlaubter Waaren, die dem Staate davon zukommenden Zoll- und Verbrauchssteuer-Gefälle, demselben zu entziehen, der hat, außer der Konfiskation der Waaren oder Sachen, woran die Kontravention verübt worden, eine Geldstrafe verwirkt, welche für die verbotenen Gegenstände den doppelten Werth derselben, oder, wenn dieser weniger, als zehn Thaler beträgt, dieser Summe gleich

Digitized by Google

kommen, für die einzelnen Gegenstände aber den vierfachen Betrag der betrüglicher Weise vorenthaltenen Gefälle ausmachen soll. Diese Gefälle sind überdem von der Strafe unabhängig nach dem Tarif zu entrichten.

§. 112. Wenn zugleich Zoll- und Verbrauchssteuer vorenthalten worden, sollen beiderlei Gefälle, auch bei Bestimmung der Geldstrafen zusammengerechnet, und es soll die Entschuldigung, daß der Gegenstand nur zum Durchzuge bestimmt gewesen, nicht angenommen werden.

§. 113. Im Wiederholungsfalle, nach vorhergegangener Bestrafung, soll die für das neue Vergehen eintretende Geldbuße verdoppelt, statt derselben aber jedesmal dem Schuldigen eine verhältnißmäßige Gefängniß-, Zuchthaus-, oder Festungsstrafe, die jedoch eine zehnjährige Dauer nicht überschreiten darf, auferlegt werden.

§. 114. Im dritten Falle soll der Uebertreter, nachdem er sich durch zweimalige Bestrafung nicht hat abhalten lassen, mit zwei bis zehnjähriger Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt, für einen, der aus dergleichen betrügerischen Handlungen ein Gewerbe macht, angesehen, und seiner etwanigen Befugniß zur Treibung des Gewerbes, wobei das Vergehn begangen worden, verlustig erklärt werden.

Auch soll in diesem Falle eine öffentliche Bekanntmachung seines Namens, jedoch nur vom Richter, erkannt, und selbige bei Vollstreckung des Straferkenntnisses bewirkt werden.

§. 115. Bei weiteren Wiederholungen des Verbrechens, ist zwar die Strafe zu schärfen, doch soll eine

zehnjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe das höchste Maaß bleiben. —

§. 116. Wer als Anführer einer Gesellschaft erkannt wird, welche, um Waaren gegen ein Verbot ein- oder auszuführen, oder um dem Staate den Zoll oder die Verbrauchssteuer zu entziehen, sich verbunden hat, soll schon bei dem ersten Betretungsfalle mit der in §. 114. bestimmten Strafe belegt werden." —

Diese Strafbestimmungen des Gesetzes erinnern nicht auffallend an den neuerlich erhobenen Streit: in wiefern die deutsche Sprache überall zur Gesetzessprache gebildet und vollendet sey? denn wirklich lassen sich auffallende Mängel des Vortrages nachweisen. —

Doch zuvörderst sey hier noch Folgendes beigebracht: „Wer in seinem Gewerbe reist, er sei Einheimischer oder Fremder, kann sich mit der Unwissenheit der auf dieses Gewerbe sich erstreckenden allgemeinen und besondern Gesetze des Staats nicht entschuldigen (§. 120.)." (Wäre es hiernach nicht unendlich wichtig, endlich einmal genau anzugeben, welches die Staatsgesetze, und wie dieselben genau geschieden sind von den Verfügungen der Ministerien und der übrigen Verwaltungsbehörden? —) „Gewerbtreibende und deren Frachtführer, welche die des Gewerbes wegen ein- oder auszuführenden Waaren bei den Gränzzoll- und Steuerämtern gar nicht, oder in Ansehung der Beschaffenheit oder des im Tarif bestimmten Maaßstabes unrichtig angeben, verfallen schon dadurch in die Strafen der Uebertretung des Waarenverbots, oder der Verkürzung der Gefälle (§. 121.)." — „Wer den

Waarentransporten soll die Waarenkontravention als vollbracht angenommen werden, sobald dem ersten Deklarationsamte vorüber gefahren, oder der Transport auf einem von demselben abführenden Seitenwege betroffen worden, oder auch, wenn der Waarenführer in dem Gränzbezirke außer der Tageszeit, oder auf Nebenwegen zur Tageszeit sich befindet, ohne auf die vorgeschriebene Art sich legitimiren zu können (§. 123.)." — „Der aus der Uebertretung der Steuergesetze entstehende Verlust der Waaren und Sachen trifft jedesmal den Eigenthümer; (§. 130.) — ist dieser aber bei der Kontravention unschuldig, so muß der Waarenführer den Werth der zu konfiscirenden Waare ersetzen und letztere verbleibt dem Eigenthümer (§. 134. ff.)." — „Eine jede Widersetzlichkeit gegen die Steuer- und andere zur Wahrnehmung des Steuerinteresses verpflichteten Beamten, soll in Folge der rechtmäßigen Ausübung ihres Amtes, an den Schuldigen mit einer Geldbuße von zehn bis funfzig Thalern, oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden. Die Wahl der Strafe bleibt, nach den Umständen eines jeden einzelnen Falles, der Behörde überlassen, welche in der Sache selbst zu entscheiden hat (§. 147.)." — „Jeder ohne Unterschied, er sey Einheimischer, oder Fremder, welcher bei Verübung von Steuer-Kontraventionen Gewehr, oder andere gleich schädliche Werkzeuge zum Widerstande gegen die Beamten des Staates bei sich führt, (offenbar gehören hierher auch Peitsche und Knittel —) soll außer der verwirkten ordentlichen Strafe, mit dreijährigem Festungsarreste belegt werden (§. 148.)." —

Das, durch die Strafbestimmungen bei der Zoll- und Steuer-Gesetzgebung, zu lösende Problem ist sehr groß; hier standen die auf Handelsfreiheit basirten Prinzipien des Gesetzes, dort ein mit denenselben nicht verträglicher Tarif, ein Reich, dessen meiste Provinzen, von fremden Territorien unterbrochen, jede Gränzkontrolle unendlich erschweren, eine Nation, die seit mehreren Menschenaltern daran gewöhnt wurde, jede Umgehung der Zoll- und Verbrauchssteuergesetze für einen wünschenswerthen Gewinn zu halten, und eine, nie aus den Augen zu verlierende Sorge, die Staatseinkünfte ertragreich zu machen. In diesem auf ernste Ueberlegung dringendem Konflikte suchte sich der Gesetzgeber sicher zu stellen durch sehr harte Strafen, die er vor sich selbst nur rechtfertigen konnte, durch die Erinnerung an den löblichen Zweck und an die liberalen Grundsätze des ganzen Unternehmens.

Um den Strafgesetzen, die außer den numerären Strafen, bei allen Defrauden und Kontraventionen, Gefängniß-, Zuchthaus- und Festungsarrest so nahe stellen, das Grelle zu nehmen, hat man hin und wieder darauf hinzudeuten gesucht: die neuen Tarifsätze seyn so gering und mild, daß bei der Strenge der Strafen, es niemand wagen oder der Mühe werth achten würde, Unterschleif zu begehen, oder gar Gewerbe davon zu machen. Hiergegen muß aber bemerklich gemacht werden, daß theils die Härte der Strafen die Steuerpflichtigen gerade in die regsamste Opposition gegen die Verwaltung stellt, theils daß die durch die neue Organisation veranlaßte Unterbrechung des Gränzverkehrs vieler Provinzen den Gesichtspunkt

sichtspunkt des Publikums nicht beschränkt auf den einzelnen Gegenstand der Defraude, sondern auf die zu umgehende, nichtig zu machende, allgemeine Beschränkung des Tausches und Handels; theils daß nach der Höhe des Tarifs sich für die ärmere Volksklasse kein ergiebigeres Gewerbe bilden kann, als das des Defraudirens seyn wird. Hinsichtlich des letzten Punktes ist unumstößlicher Grundsatz: wenn Waaren des allgemeinen Bedürfnisses in einem Lande mit einer so hohen Abgabe belegt sind, daß ein Mensch mit Leichtigkeit, verdeckt und heimlich, eine bedeutende Quantität dieser Waaren einbringen und dadurch mehr als ein gewöhnliches Tagelohn gewinnen kann, so wird in diesem Lande, an der Gränze hin, das Defraudiren ein Gewerbe, dem sich zahllose Individuen, Familien und Gesellschaften hingeben. Auf der einen Seite steht das Gesetz, die Strafe und die Wachsamkeit der Officianten, auf der andern das Lebensbedürfniß und der Gewinn der Defraudanten; beide in ewigem Streite, drängt eine List die andere, die Keckheit und Virtuosität der letzteren überflügelt alle Berechnungen der ersteren. Das Publikum lebt in Kombinationen und Kraftanstrengungen, Lohn zu lösen aus der Gesetzesübertretung; der Officiant gelangt zuletzt zur Ueberzeugung, daß er jenem nicht gewachsen ist, und nur ein gemächliches Leben führen kann, wenn er sorglos gehen läßt, was er nicht zu verhüten weiß.

Wenn ein Gesetzgeber ein Strafgesetz ausspricht, muß er nicht allein die absolute Immoralität der zu verpönenden Gesetzesübertretung erwägen, er muß auch berück-

Digitized by Google

sichtigen, welchen Grad der Strafbarkeit die Nation den zu rügenden Vergehen, nach bisheriger Sitte, Gebrauch und Mißbrauch, beimißt. Daß sich hieraus bei jeder Art der Strafbestimmungen ein sehr wesentlicher Unterschied ergiebt, kann keinem aufmerksamen Beobachter entgehen. — Man denke sich eine Gesellschaft rechtlicher Bürger, in traulichen Gespräch: A. erzählt hier, er habe mit der herrschaftlichen Forstkasse ein Geschäft, oder es habe vor Gericht zu thun gehabt, und bei diesen Veranlassungen sey es ihm möglich geworden, durch List und Betrug, die Summe, die zu zahlen er verpflichtet gewesen, um zehn Thaler zu verkürzen, so kann man schon im Geiste da Anstalten sehen, wer sich auf allen Gesichtern malt. A. wird als ein betrüglicher, schamloser Mensch die allgemeinste Verachtung Aller auf sich laden, die von diesem Vorfall hören. Wenn aber A. erzählt, er habe es möglich gemacht, die Accise- und Zollgefälle zu umgehen und durch solchen Betrug zehn Thaler gewonnen, so sieht man auf allen Gesichtern sich ein wohlgefälliges Lächeln verbreiten, und die Bekanntwerdung eines solchen Vorfalls schadet auf keine Weise dem Rufe der Rechtlichkeit des A. unter seinen Mitbürgern. Auf der Waage der Moralität ist unbezweifelt der eine, wie der andere Fall, ein gleich großer Betrug; hat sich der Gesetzgeber, bei die Strafen des neuen Steuergesetzes feststellte, wohl die Ursachen dieser Erscheinung vergegenwärtiget, um daraus die Folgen zu entwickeln, welche die strengen Strafgesetze haben müssen? — Je weniger nach der Nationalstimmung Steuer-Defrauden unerlaubt erscheinen, um so mehr er-

Digitized by Google

höht die Androhung strenger Strafen das Wohlgefallen, welches aus der unentdeckt verübten Defraude entsteht.

Dieser Erfolg muß besonders eintreten, wo der Reiz, den die Strafandrohung giebt, erhöhet wird durch reichen Gewinn, der aus der Gesetzesübertretung entspringt. Wie groß dieser, beweist eine gar einfache Berechnung. Wir wählen nicht einmal die am höchsten besteuerten Gegenstände, z. B. baumwollene oder seidene Fabrik-Waaren, weil diese nicht als allgemeines Bedürfniß anerkannt werden möchten, und weil die Ausmittelung des Verhältnisses des inländischen Fabrikpreises zu dem ausländischen zum Widerspruche führen könnte. Wir wählen den Zucker, der nach den vorhin mitgetheilten officiellen Berechnungen eine so bedeutende Steuereinnahme, bei richtiger Behandlung, ergeben kann. — Wenn der inländische Defraudant A. vom Auslande her (dieses ist ja allen Bewohnern der links dem Elbufer liegenden Provinzen so nahe,) funfzig Pfund Zucker, die einen mäßigen Tragpacken füllen, im Vertrauen auf die Schnelligkeit seiner Füße, der Kunde der Schleichwege und vielleicht der Begünstigung der Nacht, oder in Gesellschaft mehrerer handfester, gleiches Gewerbe treibender, Menschen, die nichts zu verlieren haben, einzuschwärzen weiß, so sind dadurch an Eingangszoll- und Verbrauchssteuer-Gefällen ohngefähr 4 Rthlr. 6 Gr. defraudirt. So hohen Gewinn hat aber die zahlreiche Klasse der Defraudanten nicht; ihr kommt davon nur ein Viertheil, ein Drittheil, höchstens die Hälfte, zu Gute. Der Abnehmer der Waare will auch einen Theil des Gewinnes haben; der Verkäufer, der so oft unsicheren

Leuten Kredit geben muß, nimmt gleichfalls seine Prozente vorweg; dieser unerlaubte Verdienst macht aber immer noch mehr aus, als ein redlicher, in angestrengter Arbeit vieler Stunden, zu erwerbender Tagelohn, der höchstens zu 10 bis 12 Gr. anzusetzen ist, und mit geringerer Freude erlangt wird. Die Gefahr, entdeckt zu werden, schreckt den Defraudanten nicht, sondern giebt dem Unternehmen als freies Wagestück einen lockenden Charakter, und im schlimmsten Falle, fürchtet der Arme Geld- und Gefängnißstrafen gar nicht; ihm ist der Aufenthalt in der Strafgewahrsam eine nicht sehr widerwärtige Ruhestatt, in welcher er keinen Hunger zu fürchten braucht; denn das liebe Brod wird ihm regelmäßig verabreicht. — Mit dem Kaffee kann leicht dieselbe Berechnung angelegt werden; hier fällt der Gewinn, selbst beim niederen Steuersatze, eben so beträchtlich aus, da diese Waare geringeren Raum einnimmt, von der Nässe weniger leidet, und daher besser zum Transport sich eignet. — Was kann man bei dieser Lage der Dinge für einen Erfolg davon hoffen, wenn der Gesetzgeber anordnet, daß bei jeder zweiten Kontravention, anstatt der Geldbuße, Gefängniß-, Zuchthaus- und Festungsstrafe eintreten soll? Hofft man durch strenge Strafen etwas zu bewirken, dann zeige man auch die Strenge ganz und bleibe nicht auf halbem Wege stehn. — Wer es weiß, wie langsam die Bestimmungen einer mit vielen Formalitäten durchwebten Verfassung zur völligen, in alle Einzelnheiten eindringenden, Kenntniß des Publikums, auswärtiger und einheimischer Waarenführer gelangt, kann mit ziemlicher Gewißheit darauf hinweisen,

Digitized by Google

daß binnen wenigen Jahren, die Preußischen Strafanstalten sehr zahlreich von Steuer-Defraudanten bevölkert seyn werden. Wie werden an den langgestreckten Gränzen herum die dies- und jenseitigen Bewohner, in den Wintermonaten, wie in den Sommermonaten, bei langen Nächten, und verdeckt durch das hohe Korn und die belaubten Gehölze, gequält von der theuren Zeit, angelockt von der Lust zum guten Leben, auf gut Glück das gefährliche, aber einträgliche Defraudehandwerk ergreifen! —

Zwischen dem Defraudanten, der zu seinem eigenen Gebrauche, des eigenen Bedürfnisses halber, steuerbare Waaren einzuschwärzen sucht, und dem, der die Defraude als Gewerbe oder Handelsspekulation treibt, macht das strenge Gesetz keinen Unterschied. —

Die nächste Frage, auf welche der Bericht über die neuen Steuer-Strafgesetze führt, ist die:

Wer führt bei Kontraventionen die Untersuchung, und wer spricht nach der Beendung derselben das Urthel? —

Zur Beantwortung derselben, sagt der §. 155., daß zunächst die Vorschriften der Verordnung vom 26. December 1808, §. 34. und 45., und des Anhanges des allgemeinen Landrechts §§. 243, 244., §. 250. bis 253. angewandt werden sollen, jedoch mit folgenden Modifikationen:

„Die Haupt-Zollämter führen die Instruktion der Sache, und können Strafresolute abfassen, insofern die gesetzliche Strafe zehn Thaler oder weniger beträgt; übersteigt diese aber den Betrag von zehn Thalern, so gebührt (?) die Entscheidung der Regierung des Bezirks."

Digitized by Google

„Dem Angeschuldigten steht es frei, während der summarischen Untersuchung zu jeder Zeit, und bis zum Schlusse derselben, auf gerichtliche Untersuchung und Abfassung eines förmlichen Erkenntnisses anzutragen."

„Dem Angeschuldigten ist auch unbenommen, binnen zehn Tagen gegen ein Resolut des Zollamtes, den Rekurs an die vorgesetzte Regierung, und gegen das Resolut der Regierung, den Rekurs an das Ministerium der Finanzen zu ergreifen. Hat jedoch der Angeschuldigte einmal diesen Weg gewählt, so muß er bei dem, was auf den eingelegten Rekurs festgesetzt wird, sich beruhigen, und kann nicht weiter auf den Antrag einer gerichtlichen Untersuchung zurückgehen." —

§. 157. „Die Vollstreckung rechtskräftiger Erkenntnisse geschieht von den Gerichten, die der Resolute aber von der Steuerbehörde. Der letzte kann, nach Umständen, die Exekution führen, und die Gerichte haben einer deshalb von ihr ergehenden Requisition Folge zu leisten." —

Nur Wenige erfüllen vollständig und willfährig ihre Verpflichtungen gegen den Staat, am aller Wenigsten die gegen die Steuergesetze; die geringste Verletzung der Treue und sichtbar werdender Mangel an Vertrauen gegen das Publikum, wirken auf dasselbe tiefverletzend; sie steigern die Abneigung gegen das Gesetz, gegen die Gesetzeserfüllung und gegen die Gesetzesvollstrecker. Unter diesen Umständen wird es noch unendlich schwieriger, liberale Grundsätze bei den Steuerbestimmungen und bei der Vollziehung derselben festzuhalten, als beim Steuerkauf. Unerläßliche Bedingung, um die Officianten in einer ge-

wissen Contrast gegen die Steuerpflichtigen zu erhalten ist, ihre officielle Befugniß nicht über den Kreis der eigentlichen Steuerverwaltung auszudehnen, welches aber offenbar geschieht, indem ihnen hier eine dreifache richterliche Gewalt beigelegt wird; die Ober-Zollämter sind zugleich instruirende, erkennende und vollstreckende Richter. In die Kathegorie der beiden letztgenannten treten zugleich die vorgesetzten Verwaltungsbehörden, die Provinzial-Regierungen und das Finanzministerium. Daß das Gesetz eine Alternative zuläßt, und während der Instruktion, aber auch nur so lange dieselbe dauert, verstattet, eine richterliche Entscheidung der Sache zu verlangen, macht keinen Unterschied; denn wird anerkannt, daß in jedem Verhältniß des Staates eine richterliche Gewalt, außerhalb dem Bereich einer frei dastehenden richterlichen Behörde, nur Unheil stiften kann, und gleich schädlich ist der Autarkie der Gesetze, der Wirksamkeit der Verwaltungsbehörden und der Heiligkeit der Rechtspflege, so ist der Fehler der Gesetzgebung, die solchen Abweg sanktionirt, nicht zu entschuldigen. Noch muß hier besonders in Erwägung gezogen werden, daß, wie günstig man auch von dem Personale der Ober-Zollämter denken mag, den Individuen derselben wohl auf keine Weise die Fähigkeit beigemessen werden kann, eine Instruktion richtig zu führen, daß der leidenschaftsfreie Sinn, der dem Instrumente vor allem Noth thut, gefährdet wird durch die wechselseitige zwischen dem Steuerofficianten und dem Kontravenienten natürlich waltende Abneigung, daß die einzelnen Mitglieder und unmittelbar Untergeordneten der instruirenden

Ober-Zollämter gewöhnlich die Denunzianten sind; daß der Angeschuldigte, immer von dem Wunsche getrieben, nur schnell aus der Sache zu kommen, seine Entschuldigungsgründe nur vor Augen habend, und so vertrauensvoll auf Freisprechung hoffend, bei der Instruktion, die oft mit Einer protokollarischen Verhandlung geschlossen seyn kann, ohne die Folgen ganz zu übersehen, sich nur zu willfährig den Resoluten der Administrationsbehörden hingiebt; daß dann, nach dem Gesetze, kein Rekurs auf den Ausspruch der Gerichtshöfe mehr möglich ist; daß von den Verwaltungsbehörden über das Eigenthum der Angeschuldigten in seinem ganzen Umfange, über die Freiheit bis zu zehnjähriger Zuchthaus- und Festungsstrafe erkannt, und dieses von eben den Behörden, ohne weitere Rechtshülfe, vollzogen wird, — — man könnte so leicht zu dem Gedanken verleitet werden, — daß die Folgen dieser, an die härtesten Mißbräuche der ehemaligen Regie- und Accise-Verfassung erinnernden, Einrichtungen nicht gehörig gewürdigt sind. — Wie aber das Publikum darauf hingewiesen wird, ergiebt sich schon daraus, daß die Altpreußischen Accise-Officianten den Kern und Stamm der neuen Steuerbeamten hoher und niederer Klasse bilden, daß seit Jahren diejenigen, welche sich irgend zu einer öffentlichen Anstellung eigneten, oder durch Connexion darauf Ansprüche erlangten, oder aus andern Administrations-Branchen dieser überwiesen sind, für die Steuer- und Zoll-Verwaltung aufgespart wurden; daß bei vielen Regierungen selbst die von unten heraufgewachsenen Accise-Beamten diese Branche bearbeiten, indeß die andern Räthe

von diesem Fache angeekelt, sich nicht darum bekümmern; bei Regierungen, deren innere Organisation, nach dem Gesetze, das Schwerfällige der Kollegial-Verfassung mit dem Eigenwilligen und allem Nachtheiligen der Büreaukratie verbindet. — So wird denn auch gar bald der alte, üble Brauch wieder in Wirksamkeit treten, daß ein Steuer-Officiant, der den höheren Sinn der Verwaltung im Auge hält, und mit großem Fleiß das Wohl des Publikums mit der reichsten Einnahme der Staatskasse nach seinen Kräften in Verbindung zu setzen sucht, aber von dem Denunciations- und Prozeßwesen angeekelt, hierin nicht sein Element findet, von den miserabelsten Emporkömmlingen auf alle Weise chikanirt, übel bezeichnet, verfolgt und endlich verdrängt wird, damit er den, jenem Gleichgesinnten, Platz mache. Zwar ist dieses Unwesen den Regierungen selbst, der Mehrheit nach, wie den so gerecht und billig denkenden Ministerien, ein Gräuel; — aber erstere wollen sich, ohne juristischen Beweis, doch nicht gern kompromittiren, und diese — non minimus cantit Praetor! —

Als ein Vorzug der neuen Gesetzgebung darf hier nicht mit Stillschweigen übergangen werden, daß, weder im Gesetze, noch in der Dienst-Instruktion, den Officianten die jetzt Denuncianten-Antheile von den Strafgeldern versprochen sind. —

Der dem Strafgesetze einverleibte §. 148. darf hier nicht übergangen werden; er lautet:

„Wer einen zur Wahrnehmung des Steuer-Interesses verpflichteten Beamten, mit welchem er im Amte zu thun

hat, Geld oder Geldeswerth zum Geschenke anbietet, oder wirklich zum Geschenke macht, soll den vier und zwanzigfachen Betrag des angebotenen oder gegebenen Geschenks zur Strafe erlegen; ist aber der Betrag gar nicht auszumitteln, so tritt eine Geldbusse von zehn Thalern ein.

Dem Gesetzgeber hat die Erfahrung nicht entgehen können, daß das Publikum und noch mehr die Staatskasse leidet, durch die so allgemein berüchtigte Bestechlichkeit der Officianten; diesem Unwesen zu steuern, ist aber eine Bestimmung ein gar zu schwacher Versuch; denn das Unheil rührt ja ursprünglich von der Stellung her, die die Verwaltung dem Officianten im Publico bereitet. Wo jenem ein freier Spielraum in der Kontrolle, diesem die Neigung zur Steuerverkürzung eigen ist, kann eine solche, dem moralischen Sinne des Gesetzgebers vor Allem gereichende, Strafbestimmung nichts fruchten, besonders da, wo die Höhe des Tarifs, die Verschiedenheit der Formalitäten, die Härte der Strafen und die Administrations-Justiz auf der andern Seite unmittelbar zur Bestechlichkeit der Officianten hinführen.

Wenn in dieser Schrift nicht viel Rühmens von den Steuerbeamten gemacht wurde, so mag besonders dieser zuletzt ausgesprochene Vorwurf recht hart erscheinen; er ist es aber in der That nicht so sehr, als man glaubt. Man findet bei allen übrigen Verwaltungsbehörden eher die Neigung, da, wo ihnen ihre Dienstverhältnisse Gelegenheit darbieten, Gunst und Gefälligkeiten zu üben, hiervon Gewinn zu ziehn, wobei denn natürlich immer mehr in Erwägung gezogen wird, wie weit die Gesetze einen Rück-

Digitized by Google

halt und Entschuldigungsgrund zulassen, als was der eigentliche Staatsvortheil erheischte. Wenn die Steuer- und Zoll-Officianten bei dieser Handlungsweise öfter betroffen werden können und übler deshalb berüchtigt sind, so ist dies allein darauf zu schieben, daß die Natur ihres Dienstes die Gelegenheit, davon Gebrauch zu machen, jeden Augenblick mit sich führt; oder könnte man glauben, daß andern Beamten, als z. B. den der Domainen, der Polizei, der Forsten und des Gemeindewesens, wenn sie sich in der Lage befinden, züchtigen und loslassen zu dürfen, weniger Geschenke geboten und diese seltener angenommen werden? Die Leute, welche hierin am ausgelerntesten sind, und am besten die aktiven Erkenntlichkeitsbezeugungen zu schätzen wissen, finden gerade am Sichersten ihre Rechnung dabei, mit Ostentation und Eclat zuweilen Geschenke zurückzuweisen. Hierüber ist ja im Publiko deshalb auch nur Eine Meinung und Eine Erfahrung, aber auch Eine große Ausnahme, die nirgend lichtvoller hervortritt, als gerade im Preußischen Staate; denn hier findet man einen Glauben, ein wohlbegründetes Vertrauen auf die Lauterkeit und Unbestechbarkeit der Rechtspflege, die durch nichts übertroffen werden kann. Hier ist es noch in aller Menschen Gedächtniß, daß, als Friedrich der Zweite ein Grundstück ganz nahe besitzen, der Eigenthümer es aber nicht verkaufen wollte, der König schwörend fragte: was jener wohl machen könne, wenn er es ihm nehme? Der Eigenthümer antwortete zuversichtlich: „Da müsse das Kammergericht in Berlin nicht seyn!!“ — Sollte einem Könige solche Ant-

Digitized by Google

wört nicht größere Freude gewähren, als der Gewinn der glorreichsten Feldschlacht? — Darum ist und bleibt es ein wahrer Nationalverlust, wenn die hohe Stellung der Justizbehörden gefährdet, die Justiz mit anderen Verwaltungszweigen und diese mit jener vermischt werden. Was den größten Preis der Preußischen Gerichtshöfe begründet, daß nämlich vor denselben die Verwaltungsbehörden mit ihren Klagen, Denunciationen und Anträgen so oft abgewiesen werden, beweist zugleich, daß nur direkte Mißgriffe, hemmende Anordnungen die Ursach sind, wenn im Preußischen Staate die Rechtspflege nicht ihre volle Wirksamkeit zur Beförderung des Nationalwohles entwickelt, wie es das Bedürfniß und die dringende Forderung des Zeitgeistes erheischt. —

Um wieder auf die Steuer- und Zoll-Officianten zu kommen, so gehe man in jeder beliebigen Provinz einmal die Liste derselben durch, und untersuche, was sie waren, welche Fähigkeiten sie mit in das öffentliche Verhältniß brachten, und was sie, denen die Steuerpflichtigen hingegeben sind, nach ihrem geistigen und moralischem Werthe zu leisten im Stande sind? — Die vollständigsten Sammlungen in ihrer Lebenssphäre verunglückter Individuen, vom relegirten Studenten und unbrauchbaren Theologen bis zum privatisirenden Schuhflicker, vom bankerutten Kaufmann bis zum verarmten Handwerksmann, zum schwindsüchtigen Musikanten und zum Bartputzer, der sich vornehmer Gönner erfreut — kurz, wer in seinem Berufe zu arbeiten nicht Lust und Fähigkeit hat, findet, wenn kein Stern des Mißgeschickes über seinem Scheitel, sondern

Digitized by Google

ein Gönner in Reihe und Glied steht, hier den neuen Beruf, daß er für des Staats Verwaltung Sorge trage; und ist er auch nur erst in der Reihe, so ergiebt sich ja Gelegenheit genug, durch Vorgesetzte, die auf gleiche Weise empor kamen, zu weiterer Beförderung empfohlen zu werden. Ein wirklicher Stellenverkauf ist zwar hart verpönt; doch braucht man darauf nicht sein Facit zu bauen. Es giebt ja andere geneigt machende Hand-, Spann- und Liebesdienste, Art der Vermittelung bei Einkäufen u. s. f. Wer das Ziel nicht mit Einem Schusse trifft, mag öfter schießen und gut zielen, so glückt es doch wohl endlich einmal, den Becher zu gewinnen. Für alle solche Wünsche, Hoffnungen, Bestrebungen und Gewerbe, ist jede neue Organisation die Zeit der Aerndte, die nicht ungenützt vorüber zu lassen, wohl zu rathen steht. Dann nur Alles recht thätig drauf und dran gesetzt — die Ruhe am Ziele ist süß! —

Daß der §. 146. der neuen Gesetzgebung, ohngeachtet er dem den Steuerbeamten Geschenke Bietenden, die Strafe des vier und zwanzigfachen Werthes der Gabe zuerkennt, gar keine Wirksamkeit haben wird, ist ein neuer Beweis, wie sehr beschränkt der Gesetzgeber in der Ausübung seines Berufes bleibt. Ob eine Gesetzesvorschrift oder Strafbestimmung in Anwendung kommen soll, hängt nicht ab von seinem Willen, sondern von der Natur der Verhältnisse, über die er verfügt. So lange das Steuersystem in allen seinen Theilen nicht nach richtigen Grundsätzen konsequent durchgeführt, der alte Stamm der Accise-Officianten nicht nach Möglichkeit entfernt (mit wenigen

Digitized by Google

nur nach der strengsten Prüfung zu verstattenden Ausnahmen, sind besonders die aus den untersten Verhältnissen heraufgewachsenen, in niedriger Sinnes- und gemeiner Denkart einheimischen Provinzialvorgesetzten sehr schädlich, wie auch die Officianten des eigentlichen ambulanten Dienstes; weit eher sind die Kassenbeamten brauchbar, bei der Anstellung nicht mehr gesehen wird auf Rechtlichkeit des Charakters und allgemeine Bildung des Geistes, (wenn auch die Kandidaten nichts von der Stereometrie wissen sollten,) kann keine Bemühung das Verhältniß zwischen den Steuerbeamten und den Steuerpflichtigen tüchtig bessern. — Jene Strafbestimmung enthält auch viel Hartes gegen das Publikum; je weniger dieses der Regel nach zu fürchten hat, daß es mit seinen Geschenken zurückgewiesen oder auf den Grund der Offerte zur Bestrafung angezeigt wird, um so mehr muß es in vielen Fällen, bei der großen Willkühr, die die Kontrolle verstattet, zur Spendung von Gaben sich geneigt finden, und dennoch steht es in Gefahr, von den die Geschenke sonst am willigsten nehmenden Officianten, in einzelnen, nicht zu berechnenden Fällen, am Ersten denuncirt zu werden, wenn es die nöthige Vorsicht bei solchen Verhandlungen vernachlässigt. Die über diesen Gegenstand bei Waarenführern und Reisenden, die seit der Einführung des neuen Gesetzes die Gränzlinie in gar verschiedenen Provinzen passirten, angestellten Nachfragen, veranlaßten die Wiederholung der Versicherung, daß das Gesetz in dieser Sache keine Abänderung des alten Brauches zu Wege brachte, daß, nach wie vor, häufig Geschenke ge-

Digitized by Google

boten, willig genommen und von hierdurch veranlaßten Strafen nichts verlautbar wurde.

Unbezweifelt wünscht der Staat, auch in der vorerwähnten Hinsicht, moralisch gute Männer zu Officianten zu haben; wie ist aber die Erreichung dieses Zwecks möglich, da, in den neuesten Zeiten, nach andern Gesichtspunkten wahrhaft entgegengesetzt wirkende Maaßregeln so ununterbrochen verfolgt sind? Um nur Einen Gegenstand zu erwähnen, so ist gewiß die oft so willkührlich und wiederholt vorgenommene Versetzung der Officianten hierher zu rechnen. Ein Mann von moralischem und geistigem Werthe ist zu einer vollen segensreichen Wirksamkeit für öffentliche Verhältnisse nur fähig, in der Mitte seiner Mitbürger, die ihn, die er kennt, im Schooße seiner Familie, welche seine Lebensfreuden bildet und theilt, indeß er ihr Stützpunkt und Versorger seyn muß; die zahlreichere Klasse der mittelmäßigen, und die auch zu berücksichtigenden schlechten, Menschen werden in sittlicher Hinsicht und in Betreff der Dienstbrauchbarkeit weit schlechter und unfähiger, wenn sie, aus ihrer Lage herausgerissen, in fremden Gegenden eine Anstellung erhalten, wo sie nicht gekannt und nicht orientirt sind. Die hierhergehörigen Subjekte sind den Verwaltungsbehörden nicht selten die erwünschtesten; sie haben daheim am wenigsten zu verlieren und sind erbötig, überall den neuen Wandel zu beginnen, wo ihnen ein einträglicher Posten gezeigt wird. Am bisherigen Wohnorte waren sie gefesselt von Familienverbindungen, von der Kunde ihres früheren Lebens u. s. f. — Ihr Weizen blühet nur in der Ferne. —

Was kann sich der Staat für Früchte versprechen von Leuten, denen man die Mittel raubt, ihre ersten Menschenpflichten als Väter, als Gatten, als Familienmitglieder, als Bürger zu erfüllen? — Der Fremdling ist und bleibt in jeder Hinsicht der schlechteste Staatsbeamte! — Der Nachtheil, welchen die näheren Verbindungen des Privatlebens den amtlichen Verhältnissen zufügen können, wird vielfach überwogen von den Nachtheilen, die der von fern hergeschickte Officiant mit sich bringen und um sich verbreiten muß! —

Der Zoll- und Verbrauchssteuer-Gesetzgebung ist eine Verordnung angehängt, über transitorische Bestimmungen, in Absicht des innern Verkehrs und der Nachsteuer von ausländischen Waaren. Jene Bestimmungen wurden zunächst dadurch veranlaßt, daß in dem westlichen Theile des Staats bekanntlich das neue Gesetz um mehrere Monate früher, als im östlichen, in Wirksamkeit trat. Die hier anzutreffenden Festsetzungen, wie die, über die Nachsteuer ausländischer Waarenvorräthe, welche bei der Einführung des Gesetzes, nicht in dem Besitze der Konsumenten, sondern der weiter damit Gewerbetreibenden waren, sind neue Zeugnisse einer milden Sinnesart der Gesetzgeber. Wenn unmittelbar bei der Einführung des neuen Systems, an mehreren Orten, z. B. zu Münster, höchst rigoröse Maaßregeln getroffen, und bei den strengsten Nachforschungen völlige Störung des Handels veranlaßt wurde, so bleibt dieses, gegen

den

Digitized by Google

den Willen der höchsten Behörden gewagte, Verfahren der näheren Untersuchung und Bestrafung der Schuldigen überlassen. Vielleicht hat das Gerücht das Gemälde des Unfuges sehr vergrößert. — Da das Gesetz nun im ganzen Königreiche eingeführt ist, so hört mit diesem Akte jede fernere Wirksamkeit dieser transitorischen Bestimmung auf, und es scheint daher überflüssig, den Inhalt derselben hier weiter in Erwägung zu ziehen. —

Digitized by Google

12.

Nächste Wirkungen der neuen Zoll- und Verbrauchssteuer-Gesetzgebung.

Schluß der Andeutungen.

Die Wirkung jedes Gesetzes beruht mehr auf der Verwaltung, als auf der Verfassung; dieses ist der Gesichtspunkt, von welchem mehreres Vorhergesagte ausging. Jedoch bildet die Verfassung die Verwaltung, oder soll sie doch bilden, daher beide zusammengestellt werden müssen. Die nähere Würdigung dieses Wechselverhältnisses ist durch die Vergegenwärtigung einzelner Momente aus beider Bereich versucht. Da ein Gesetz eine allgemeine Norm ist, so kehren wir hier zu den nächsten, allgemeinen Wirkungen des neuen Systems zurück, um zu übersehen, welchen Erfolg sich von demselben der Staat verheißen darf, und welche Stimmung dadurch in der Nation selbst, und welche im Auslande erzeugt ist. —

Jedes Steuergesetz giebt der Staat für sich, als Mittel zur Erfüllung des Staatsbedarfes; mit je weniger Aufopferung und Verlust er daher seinen Zweck erreicht, einen Fond zu gewinnen für sein Bedürfniß, um so besser ist die Steuer für den Staat.

Digitized by Google

Bei der gegenwärtigen Zoll- und Verbrauchssteuer-Gesetzgebung wird aus den Prinzipien des Gesetzes und aus den denselben nicht konform seyenden Tarifen, aus den Mängeln der Verfassung und der Verwaltung, als nächste Folge sich ergeben:

eine nicht den Erwartungen und dem Bedürfniß entsprechende Einnahme, und dennoch ein pekuniärer Verwaltungs-Aufwand, dessen Größen noch gar nicht zu berechnen sind.

Die durch eine genaue Gränzbewachung zu kontrollirenden Provinzen haben eine Erleichterung der Verbrauchssteuer von ausländischen Gegenständen erhalten, die erst dann der Staatskasse nützlich werden kann, wenn sie nun mehr eingehenden und zur Versteuerung kommenden Waaren-Quantitäten, oder wenn andere Steuer-Branchen für diesen Ausfall entschädigen. Die ans dem Erbufer liegenden, durch keine genaue Gränzbewachung zu kontrollirenden, Provinzen werden, bei erhöhten Steuersätzen und bei erhöhten Verwaltungskosten, bei weitem das nicht an ausländischer Verbrauchssteuer einbringen, was sie bei niedrigen Steuersätzen der Staatskasse zuführten.

Je mehr Freude es jedem Preußischen Staatsbürger machen müsste, wenn ein solcher unglücklicher Erfolg nicht eintrete, um so mehr Gründe vereinigen sich für den angedeuteten Ausfall der Einnahme. Welches sind aber die Mittel, denselben zu ersetzen? Diesen Einnahmemittel anzugeben, ist nicht möglich und räthsam. Kann es zum

Ziele führen, wenn man die Steuersätze erhöht und die Kontrolle verschärft mit einer neuen Vergrößerung der Verwaltungskosten, oder wird man sich auf diesem Wege immer weiter vom Ziele entfernen? —

Es ist nicht verschwiegen, welcher milde Sinn bei höchsten Behörden sich offenbart, indem den neu angesetzten Steuerbeamten durch bedeutende Gehälter eine bessere Selbstständigkeit verliehen ist. Hieraus aber entsteht nur eine neue Last für den Staat, wenn häufig unbrauchbare Subjekte angestellt, und in Hinsicht der ambulanten Gränzbewachung ein Officianten-Personale ernannt ist, das nach der Lokalität für die Verwaltung nichts Tüchtiges leisten kann. Es ist ferner zwar den Neuangestellten gesagt, daß ihre gegenwärtigen Posten nur provisorisch sind, daß solche nur auf drei Monate ihnen verliehen wurden, und daß sie durch die gegenwärtige Ernennung nicht zu fernern gleichen Gehältern berechtigt werden; aber schaden solche Klauseln nicht der ganzen Verwaltung? — Wird der Officiant, der gegenwärtig in einen höhern Posten vorgeschoben, vielfache Erhöhung seines Gehaltes erlangte, nicht immer auf diese Vergünstigung zurückkommen? Wird man, ohne selbst unbillig zu seyn, den zu weiterer Wirksamkeit Beförderten wieder je in die subalternste Lage, in der er stand, in welcher er bleiben, zu welcher er zurückkehren müßte, zurückschieben können? — Um diesen Gegenstand zu würdigen, muß man nur die Stellenbesetzungen ins Einzelne verfolgen; die neuernannten Steuer-Officianten haben häufig das Doppelte, Drei- und Vierfache ihres früheren Dienst-Einkommens; gegen

Digitized by Google

unqualificirte Menschen, die noch nicht zweihundert Thaler Gehalt bezogen, sind nun, unter Begünstigung geneigter Provinzial-Vorgesetzter, in Posten mit achthundert bis tausend Thaler geschoben. — Ferner: durch eine seit mehreren Menschenaltern fortgeführte Vermehrung der Officiantenzahl, die nirgend verhältnißmäßig größer ist, als in Preußen, wurden viele Einwohner dahin geleitet, daß sie darauf sinnen, ihrem Gewerbe zu entsagen, aus der Zahl der in bürgerlicher Thätigkeit Lebenden herauszutreten, um — eine Stelle, einen Posten, ein Amt zu erhalten. Da es nun, scheinbar oder wirklich, der Officiant auch besser hat, als der Handwerksmann, so muß diese schädliche Sucht, die recht ernstlich bekämpft werden sollte, gerade mit dieser neuen Organisation sich recht reißend verbreiten; denn jetzt werden bessere Gehälter gegeben, als je ein Staat für die subalternsten Steuer-Officianten zahlte, jetzt fällt es Jedem in die Augen, daß die Steuer-Officianten immer noch vermehrt werden müssen, und jetzt fehlt es weniger, als je, an Beispielen, daß, bei mäßigem Glück, jedes Subjekt sein gutes Brod, als Steuer-Officiant, leicht erlangen und gemächlich verzehren kann. —

Die Officianten-Bürde, die sich der Staat aufladet, gleich drückend für die bürgerliche Freiheit und für die dadurch vergrößerten Staatsbedürfnisse, wird noch lästiger dadurch, daß die neue Gesetzgebung, anstatt das gesammte Steuer- und Abgabensystem des Staates zu koncentriren, es immer mehr zerschneidet und die Verwaltung erschwerend ausdehnt. Das Altpreußische Acciesystem, wie die Kon-

Digitized by Google

consumsteuer-Verwaltungen, die der Gesetzgeber in den Neupreußischen Provinzen vorfand, hatten Ein Personale für die gesammte Verwaltung der Verbrauchssteuer, für einländisch gewonnene und für die aus dem Auslande herbeigebrachten Gegenstände. Die neue Gesetzgebung beschäftigt sich nur mit der letztern und stellte nur für diese Officianten an. Wir werden bald eine Gesetzgebung folgen sehen, die die Verbrauchssteuer einländisch gewonnener Gegenstände, also die Schlacht-, Mahl-, Brau- und Brennsteuer, regulirt. Dieser Verwaltungszweig wird ein neues, zahlreiches Officianten-Personale nöthig machen, welches schon deshalb größere Gehälter in Anspruch nimmt, als das vorgefundene, weil die reichliche Dotirung den für die Zoll- und ausländische Verbrauchssteuer Angestellten, eine Gleichstellung erwerben. Dem Preußischen, so weise sparsamen, Staate ist schon so oft der Officianten-Luxus vorgeworfen; dieser Tadel ist leichter für einzelne Fälle zu beseitigen, als im Allgemeinen zu widerlegen; er erhält ein neues, höchst wichtiges Fundament in der jetzt begonnenen Organisation des Steuerwesens; ein Fundament, welches immer größere Ausdehnung zu erhalten droht. —

Wenn bei der bevorstehenden Organisation hiernächst die Steuer für den Verbrauch einländischer Gegenstände nach verschiedenen Tarifen angeordnet wird, so liegt die Furcht sehr nahe, daß die jetzt abgeschaffte Thorsteuer in anderer Gestalt wiederkehrt; noch näher aber die Besorgniß, daß über die Nichthauptpreußischen Provinzen neue Steuererhöhungen verhängt werden.

Diese Klasse macht die große Scheidungslinie zwischen den Altpreußischen und den Nichtaltpreußischen Provinzen des Staates. Wie in den durch diese Linie entstandenen beiden Hälften das vorliegende Gesetz eine ganz verschiedene Wirkung hervorbrachte, hierin liegt ein nicht zu übersehendes Motiv, von welchem die in der diesen Schrift angehängten, Zugabe entwickelten Ideen ausgingen.

In den Altpreußischen Provinzen nahm das Publikum das neue Steuergesetz mit Beifall auf, denn es gewann dadurch eine geringere Besteuerung, eine weniger drückende Kontrolle und mehr Freiheit des Handels. Nur die einheimischen Fabrikanten und Manufakturisten aller Art waren damit unzufrieden; ihnen allein war das alte Accisesystem weit ersprießlicher. War ihre Begünstigung, wie sie die vorgefundene Lage der Verhältnisse rathsam machte, auch berücksichtigt, so gefährdete doch die gegenwärtig verstattete Einfuhr fremder Waaren das bis dahin, wenigstens innerhalb Gesetzes warten, gehabte Monopol. Sie klagten, erhoben Geschrei und fanden ihre Wortführer, indem sie alle die Beweggründe wiederholten, die bei diesem Gegenstande Anerkennung gehabt hatten. Da verlautete: das neue Gesetz mache eine achtungswerthe Klasse von Einwohnern brodlos, wende den Gewinn, welcher dem Einländer gesichert werden müsse, dem Ausländer zu, das Geld, welches im Einlande erhalten werden könnte, gehe man ins Ausland; die brittischen Fabrikwaaren erhielten so bedeutende Ausfuhrprämien, daß der deutsche Fabrikant

dagegen nicht aufkommen könne; *) die neuen staatswissenschaftlichen Theorien gingen nur auf den Ruin des Landes u. s. f. — Daß der wahre Staatsmann solche Klagen zu würdigen, theils zurückzuweisen, theils nach Billigkeit zu berücksichtigen weiß, davon giebt die neueste Geschichte des Preußischen Staates und seiner inneren Verwaltung lehrreiche Beweise. —

In den Nichtaltpreußischen Provinzen mußte, nach den angeführten Thatsachen, die nächste Wirkung dieser neuen Steuer-Organisation eine geradehin entgegengesetzte seyn. Hier nahm das gesammte Publikum jene mit großer Unzufriedenheit auf; den den Altpreußen gewährten Vortheilen stellten sich hier, oft nach vergrößertem Maaßstabe, sehr fühlbare Nachtheile entgegen; man erhielt eine höhere Besteurung, eine drückendere Kontrolle und eine größere Beschränkung des Handels im Allgemeinen, und besonders in Betreff des ergiebigen, lebhaften Gränzverkehrs, welcher Umstand, da die Nichtaltpreußischen Länder überall mit Gränzen unterbrochen sind, vorzüglich die Nationalstimmung leitete. Es gehört aber unbezweifelt zu den schönsten Früchten der Liebe für König und Vaterland, daß die nicht unbedeutenden Lasten der neuen Gesetzgebung, den Widerwillen dagegen nirgend auf eine unziemliche Weise laut werden ließen. Solche Erscheinungen sind es, aus welchen ein weiser Regent und ein gerechtes Ministerium den Werth seiner Unterthanen und Pflegebefohlenen er-

*) Diese Behauptung enthält, wie bereits mehrere wohlunterrichtete Schriftsteller bewiesen, eine faktische Unwahrheit.

Digitized by Google

kennt; solche sind es, in denen sich der wahre Sinn deutscher Bürgertugend verewigt. — Nur unter den Fabrikanten der links dem Elbufer liegenden Preußischen Staaten fanden sich mehrere, welchen das neue Steuersystem willkommen war; gerade was den Altpreußischen Fabrikanten nachtheilig schien, berechtigte jene zur Erwartung einer für den Debit ihrer Waaren günstigen Zukunft. Für diesen erhielten sie nun den freien Handel für die gesammten Preußischen Staaten, und hiermit die Hoffnung, den Markt, welchen sie westlich verloren haben, im Osten wieder zu gewinnen.

Wer das Steuergesetz recht genau betrachtete, und auf den Grund dieser näheren Bekanntschaft sich mit dessen Inhalt nicht versöhnen konnte, wurde noch mehr dagegen eingenommen, als auf officiellem Wege bekannt wurde, daß mehrere Jahre recht geschäftig an der Beendung dieses Gesetzes gearbeitet, daß dasselbe aber für jetzt nur ein Versuch sey, um zu sehen, was etwa der Staat durch Besteurung dem auswärtigen Handel abgewinnen könne. Ein Gesetz, besonders ein allgemeines Verbrauchssteuergesetz, das endlich, nach jahrelanger Erwägung und öfteren Verheißung, in Wirksamkeit tritt, kann sich selbst nicht verhängnißvoller bei seiner Erscheinung charakterisiren, als wenn das Geständniß verlautbart und der Gesetzesinhalt an den Tag bringt, daß das Werk nur eine Probe, ein Versuch sey. — Liegt hierin nicht das Bekenntniß, daß der Gesetzgeber selbst zweifelhaft war, ob Zweck und Mittel zu einander passten? — Wie wird der Steuerpflichtige zum Gesetze Vertrauen gewinnen, wenn der Gesetzgeber selbst solches nicht hegen darf? — —

Digitized by Google

Wenn auch die Bedingung jeder Vollendung, der herrliche Sinn der Bescheidenheit, jedem Sterblichen mit dem Bilde seiner selbst den Spiegel vorhält, welcher die Hinfälligkeit alles Thuns und Treibens der Menschen zeigt, so muß und darf sich hieran ein Gesetzgeber nicht erinnern; denn er soll den Gesammtwillen des Staats aussprechen und so dessen Bedürfniß lösen; drum muß er muth- und vertrauensvoll dastehn, als ob er der fernsten Zukunft eben so geböte, wie er die Gegenwart ganz zu erfassen und zu leiten, die Verpflichtung hat. — Bei der Gesetzgebung schwankende Furcht offenbaren und doch die bürgerliche Freiheit verletzen, schadet der Autorität des Regenten am allermeisten. —

Den nachtheiligsten Einfluß hat die neue Gesetzgebung gehabt auf die Stimmung der Bewohner der deutschen Nachbarstaaten, welche, sobald von jener nur etwas verlautete, einen Widerwillen gegen Preußische Einrichtungen und Preußische Gesetze offenbar werden ließen, der in dem Maaße noch niemals kund geworden ist, und wozu ein Gegenbild zu finden, nicht leicht seyn dürfte. Daß solcher Zwist nährende und Zwist erzeugende Sinn für die Gesammtmasse der deutschen Nation eine höchst traurige Erscheinung ist; daß hierin ein größeres politisches Uebel wohnt, als der Augenblick vielleicht glauben läßt, wird um so williger eingeräumt werden, je höher der Standpunkt ist, der diesen Gegenstand in Erwägung zieht.

Nach dem gegenwärtigen Zeitgeiste (— nicht dem, welchen jener Bischof in partibus mit recht gräßlich schwarzem Farbenmarkt, um ihn leichter treffen zu können

aber den Zuful zum Hahne, doch nicht trifft,) existirt ein so enges Band unter allen civilisirten Nationen, daß das, was einer wiederfährt, bei allen die regste Theilnahme erweckt; daher werde ein Gesetz in Preußen, Oestreich oder Spanien gegeben — wenn es dem größten Theile der Nation nachtheilig, gegen das Interesse des Staates und der bürgerlichen Gesellschaft verstoßend erscheint, so wird dadurch in allen Ländern das Vertrauen auf das Ministerium vermindert, von welchem solches Gebot ausging. *) Wie gewiß muß dieser Erfolg eintreffen, wenn durch den Versuch einer Gesetzgebung, alle Staatsbewohner und eine große Menge engnationell befreundeter Ausländer, in den liebsten Erwartungen von dem Heilbringenden der so lange verzögerten Organisation sich getäuscht finden! — Jede folgende Preußische Gesetzgebung, welchen Gegenstand sie auch ordnen, wie sie ihn durchführen mag, ist durch dieses Steuergesetz, und durch die mit demselben erfolgte Verletzung der öffentlichen Meinung, unendlich schwieriger geworden. —

Einen Blick auf die Karte werfend, ergiebt sich, daß bei weitem der größte Theil der zu Deutschland gehörigen Staaten mit dem Preußischen in unmittelbarer Nachbarschaft steht. Außer den nicht ganz hierher gehörigen Gränzverhältnissen mit Oestreich, berühren die Preußischen Länder links der Elbe die Besitzungen des Königs von Sachsen, der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen

*) Hierüber und über manches sonst noch zu Beherzigende [illegible] Krug über Preußens Zollgesetz und Staatszeitung, und über den Zeitgeist. Leipzig [illegible]

Regenten, der Herzoge von Anhalt, der Schwarzburgischen und Reußischen Fürsten, des Herzogs von Braunschweig, des Königs von Hannover und von Baiern, des Churfürsten von Hessen-Kassel, des Großherzogs von Hessen, die deutschen Staaten des Königs der Niederlande (Luxemburg), des Herzogs von Oldenburg, der Fürsten von Lippe, Waldeck, Nassau u. s. f. Wie sehr es in politischer und moralischer Hinsicht zu wünschen gewesen wäre, daß durch eine recht milde Steuerverfassung im ganzen Bezirk des deutschen Bundesstaates kein allgemeiner Widerwille gegen den Staat erwachsen und zu immer sich erneuernder Aufregung gekommen wäre, der seit Jahrhunderten die herrlichsten Monumente einer edelfreisinnigen Handlungsweise aufstellte, bedarf wohl keines weiteren Beweises, besonders in unsern Tagen, wo von allen Seiten her die Geschichte die große ernste Lehre predigt: daß nur die National-Angelegenheiten gelingen, für deren Ausführung die Stimme der Völker gewonnen ist.

Um recht genau unterrichtet zu werden, woher und auf welchen Gründen beruhend, die lebendige Unzufriedenheit mit Preußens neuer Steuer-Einrichtung in Deutschland zunächst entstände, besonders zu einer Zeit, wo die Gränzbewachung nur nach den Gesetzen streng, in der Wirklichkeit aber bei einem viel zu geringen Officiantenpersonale sehr leicht zu umgehen ist, mußten auf den auswärtigen großen deutschen Handelsplätzen, auf den Messen und bei verschiedenen Gränznachbaren, bei Männern von verschiedenen Lebensverhältnissen, Nachfragen gehalten und das Gehörige auf die nähere Entwickelung der sich so leicht

Digitized by Google

ins Unbestimmte verlaufenden Klagen geführt werden; dies ist denn auch fleißig und gewissenhaft geschehn. Eine Erschwerung des Transitoverkehrs kann keine Unzufriedenheit erzeugen, denn eine Abgabe von 12 Gr. für den Centner Kaufmanns-Waare jeder Art, ist mäßig, und ohnedies läßt das Gesetz noch manche Vergünstigung, nach dem Gegenstande und der Lokalität, zu. Mehr in sich selbst gerechtfertigt sind die Klagen über manche Bestimmungen des Verbrauchssteuer-Tarifs und über die daraus hervorgehende Auflösung oder Störung der gegenseitigen Handels- und sonstigen nachbarlichen Gewerbsverhältnisse. Der Berichterstatter versuchte solche Beschwerden zu beseitigen, indem er darauf hindeutete, daß der Ausspruch des Gesetzgebers den Provinzial-Behörden ausdrücklich vorbehalten habe, zur Beförderung des Kommerzes, hinsichtlich des wechselseitigen Gränzverkehrs, einzelne Erleichterungen in Antrag zu bringen. Aber hier ergab es sich, daß diesen Verheißungen nur eine geringe Wirksamkeit beigelegt wird, denn theils mißt man den Provinzial-Steuerbehörden nicht die umsichtig freie Denkart und Willensmeinung des Gesetzgebers bei, theils entgegnet man, daß die zu erlangende einzelne Ausnahme, die nach großem Zeitverlust und vorgegangener Störung etwa bewirkt wird, immer zu spät komme, theils daß viele lokale Ausnahmen von einem allgemeinen Landesgesetze eines Staates, wegen der Schwierigkeit der genauen Kenntniß derselben, schon an und für sich dem Handel gar großes Leiden zufüge. — Hiernächst fand sich, daß die widerwärtige Stimmung des Auslandes mehr hervor-

ging aus der Furcht vor der Willkühr der Verwaltung, als aus dem Tadel des Gesetzes Selbst im Auslande konnte nun, mehr als zu glauben steht, die Personalität der ihm gegenüber stehenden Officianten und die so großen Spielraum zulassende Befugniß, die ihnen übertragen ist.

Sonach ist die Furcht der Nachbarstaaten und ihrer Bewohner, daß sie durch das Preußische Steuergesetz leiden werden, nicht aus der Luft gegriffen, wenn gleich die allgemeine Anfeindung, die deshalb gegen das Preußische Staatsregiment und dessen Einrichtungen verlautet, ungerecht bleibt. Nicht zu gedenken, daß der dem Auslande erwachsende Nachtheil zufällige Folge, nicht berechneter Zweck der neuen Gesetzgebung ist, muß auch bemerklich gemacht werden, daß, wenn gegen eine allgemeine Hemmung der Handelsfreiheit, im Großen, wie im Kleinen, etwas entschädigen könnte, solcher Gewinn gewiß erwachsen muß aus dem für die Nachbarstaaten am einträglichsten werdenden Schmuggler-Gewerbe. Die unbedeutendsten Dörfer des Auslandes werden bedeutende Handlung, Gewerbe und Niederlagen erhalten, sie müssen der Marktplatz werden für die Preußischen Schleichhändler. —

Beschwerden über einzelne Tarifsätze und über einzelne Officianten-Mißgriffe haben verschiedene Blätter zur Sprache gebracht; beleihende Zurechtweisungen hat die Staatszeitung mitgetheilt. — Ueberflüssig würde es seyn, nochmals zu wiederholen, was dort gesagt und hier erwiedert ist. — Nur eine recht lebhaft erhobene Klage mag hier nachträglich aufgefaßt werden, weil sie theils

Digitized by Google

nicht aus dem Gesetze selbst hervorging, sondern aus einer später erfolgten Ministerial-Verfügung, an welchen Umstand der Wortführer derselben zunächst seine Beschwerden angeknüpft und eine allgemeine Theilnahme für seine Sache im Publiko erhalten hat.

Die Zoll- und Verbrauchssteuer-Gesetzgebung sagt nämlich ausdrücklich im 12. Paragraphen des organischen Gesetzes:

„Von Gegenständen, die nicht im Lande bleiben, sondern durchgeführt werden, wird als Durchfuhrabgabe nur der Einfuhr- und Ausfuhr-Zoll nach dem Tarife erhoben." —

Noch ehe die Einführung der neuen Verfassung im östlichen Theile der Preußischen Monarchie erfolgte, (sie trat mit dem Jahre 1819 ein), machte hierin ein Ministerial-Rescript, vom 12. December 1818, die wesentliche Abänderung und Ausnahme, daß der ganz vom Preußischen Gebiet umschlossene Theil der Herzoglich Anhaltischen Länder, (nämlich das Herzogthum Bernburg, Köthen und die an der Saale belegene Hälfte Bernburgs), ganz wie Einland zu behandeln, das heißt, daß die für diese große Enclave bestimmten, vom Auslande herkommenden Waaren, bei der ersten Berührung der Preußischen Zollstätten, oder bei der Versendung von Preußischen Packhöfen, nicht allein der Ein- und Durchgangssteuer unterworfen, sondern so zur Verbrauchssteuer angezogen werden sollten, als wären sie für den einländischen Verbrauch bestimmt. — Hierdurch veranlasst, erschien die Schrift:

Freimüthige Worte eines Deutschen in An-

Digitized by Google

halt, über die durch ein Königl. Preußisches Ministerial-Reskript verfügte Ausdehnung der in dem Königl. Gesetze vom 26. Mai 1818 für die Preußischen Staaten angeordneten Verbrauchssteuer, auf die in die Anhaltischen Staaten transitirenden Waaren. Deutschland, 1819.

Mit einem regen Gefühle von dem aus diesem Ereignisse für die Einwohner der Anhaltischen Länder erwachsenden sehr drückenden Verhältnisse, und mit einer sehr ernsten Erwägung der hieraus entstehenden Besteurung, zeigt der Verfasser, nicht leidenschaftslos, 1) daß ein Ministerial-Reskript in die wesentlichen Elemente eines Staatsgesetzes eingegriffen habe, 2) daß es ungerecht sey, Bewohner auswärtiger Staaten beim Transitiren der Waaren, nicht allein mit einer Durchgangs-, sondern sogar mit der Verbrauchssteuer zu belegen, und 3) daß eine Belästigung des Transito-Verkehrs durch unerhörte Abgaben rechtswidrig und der deutschen Bundesakte entgegen sey. —

Was den ersten Punkt betrifft, so gehört es zu den wesentlichen, schon bemerklich gemachten Mängeln der Preußischen Staatsverfassung, daß die Befugniß der Gesetzgebung nicht bedingt ist an gewisse, nicht streng genug zu normirende Formalitäten; hierdurch würde mit einem Male zur Wiederherstellung des alten Ruhmes der Preußischen Gesetzgebung ein bedeutender Schritt gethan, da dann den legislatorischen Akten aller Verwaltungsbehörden ein Ende gemacht wäre. Hinsichtlich des zweiten

Punktes

Digitized by Google

Punktes möchte es dem Erfolge nach einerlei seyn, ob die von den Anhaltinern für die transitirenden Waaren im Preußischen geforderten Abgaben, Durchgangs- oder Verbrauchssteuer genannt werden. Zwar ist hiergegen schon erwiedert, daß es ein Advokatenkniff sey, die nicht zu vertheidigende Sache durch eine Namensveränderung rechtfertigen zu wollen. Mit solchen Behauptungen möchte man wohl zu weit gegangen seyn; denn den unrichtig bezeichneten Gegenstand eines Streites mit dem rechten Namen zu nennen, ist immer zur richtigen Erkenntniß der Sache selbst vortheilhaft. Hier besonders ergiebt sich ja, daß, nach welchem Tarif die durch die Preußischen Staaten geführt werdenden, für die eingeschlossenen Herzoglich Anhaltschen Länder bestimmten Waaren zur Versteurung gezogen werden, die Natur dieser Abgabe keine andere, als die der Durchgangssteuer seyn kann. — Bei der Betrachtung des dritten Punktes kommt man, da für den Gegenstand des Streites, die Bundes-Akte keinen bestimmten Ausspruch enthält, auf das allgemeine Staats- und Völkerrecht zurück, welches nach vielen vorgekommenen Fällen, eher gegen, als für die Klagen der Anhaltiner entscheiden dürfte, wenigstens im günstigsten Falle die Sache unentschieden ließe. Vielleicht hätte jener Schriftsteller für seine Angelegenheit gewonnen, wenn er das summum jus dem Preußischen Staate gar nicht streitig gemacht, und sich nur auf die summa injuria bei seiner Darstellung beschränkt hätte; wenn er nur das Billigkeitsgefühl in Anspruch nahm,

hätte er überall gewonnenes Spiel gehabt, wo eine parteilose Prüfung vorgenommen wurde; gegenwärtig, da er auf strenges Recht provocirt, wird es leicht möglich, die Haltbarkeit seiner Forderungen zweifelhaft zu machen. —

Das große Aufsehn, welches diese Schrift in ganz Deutschland, besonders in allen an die Preußischen Staaten gränzenden Ländern erweckte, veranlaßte nun auch das seinem Zwecke nach nicht hoch genug zu preisende Institut der Staatszeitung, (— sie machte es sich nach dem Vorworte des ersten Stücks zum ausdrücklichen Berufe: „die nothwendige Verbindung der erscheinenden Gesetze mit dem Systeme der Regierung und dem Zustande des Staates zu erläutern," —) über diese Schrift zu reden, manche heftige Aeußerung leicht zu beseitigen, den günstigsten Vertheidigungspunkt, das vollkommene Recht der Besteurung transitirender Waaren, in Anspruch zu nehmen, und zu versuchen, selbst dem Vorwürfe der Unbilligkeit zu begegnen, indem gezeigt wurde, daß die Anhaltiner zwar auf der einen Seite bei ihrem Transitoverkehr härter, als andere nicht enklavirte Ausländer besteuert würden, dagegen aber auch den bemerklich gemachten Vortheil erhielten, in dem gegenseitigen Handelsverhältnisse zu den umgebenden Preußischen Landen gar keiner Beschränkung weiter unterworfen zu seyn. Um manche Vorwürfe zu entkräften, wird auch noch besonders angeführt: „daß Preußen namentlich jeden Anschein einer unbilligen Benutzung der natürlichen Nachtheile eingeschlossener Länder, durch das Anerbieten einer vollständigen Entschädigung für diese Steuern, entfernen wird, die es

Digitized by Google

in der That nur als Nothwehr gegen den Schleichhandel gelte."

Neuerlich ist in dieser Angelegenheit wieder erschienen und sehr schnell im Publiko verbreitet:

Beleuchtung der Verhältnisse Anhalts zu Preußen in Bezug auf das von Letzterem angenommene, und auf Ersteres ausgedehnte Zoll- und Verbrauchssteuer-System. Veranlasst durch die freimüthigen Worte eines Deutschen in Anhalt, und die darauf erfolgte Antwort im 11ten Stücke der Preußischen Staatszeitung. Von Chlodwich Bunden. Deutschland, 1819.

Vielleicht ist der pseudonyme Chlodwich Bunder ein und dieselbe Person mit dem Verfasser der freimüthigen Worte. Hier hat er es zunächst mit der Erwiederung der Staatszeitung auf jene zu thun; er bemüht sich, zu zeigen, daß die von den Anhaltinern gegenwärtig auf den Preußischen Zollstätten gezahlt werdenden Abgaben weit höher sich belaufen, als sie in der Staatszeitung veranschlagt wurden, daß, obgleich über den in Klage gestellten Fall, die deutsche Bundesakte Stillschweigen beobachte, dennoch die, fernerer allgemeiner Berathung vorbehaltenen, Erleichterungen des Handels und Verkehrs durch das neue Preußische Zollgesetz sehr erschwert, daß mithin der Bundesvertrag dadurch verletzt würde, daß die Preußischer Seits verheißene Entschädigung unstatthaft, und der Anhaltiner besser daran sey, wenn er, wie andere Nichtpreußen, bei dem Transitoverkehr, auf den Zollstätten

Digitized by Google

behandelt wird. — So sucht der Verfasser mit größer Wärme jeden Nachtheil zu vertreten, der den Anhaltinern aus der Preußischen Steuerverfassung erwachsen kann. Eine sich überall bekundende, lautere Vaterlandsliebe muß geehrt werden, wo sie gefunden wird; sie ist ja eine herrliche Eigenthümlichkeit jedes wackeren Deutschen. Man darf bei dieser Anerkennung indeß nicht verschweigen, daß der Verfasser öfter den Standpunkt des Gesetzgebers für den Preußischen Staat vergaß, und bestimmte Aussprüche des Gesetzes übersah, wie er denn z. B. den §. 14. des vorliegenden Steuergesetzes gar nicht zu beachten scheint, wo ausdrücklich gesagt ist, daß in den östlichen Provinzen, für alle Gegenstände, welche im Tarife mit mehr als einem halben Thaler Zoll für den Centner, es sey bei der Einfuhr, oder bei der Ausfuhr, oder bei beiden zusammengenommen, belegt sind, dennoch überhaupt nur ein halber Thaler für die Durchfuhr entrichtet werden soll, wenn sie links der Oder eingehen, und entweder unmittelbar, oder auch nach vorgängiger Lagerung wiederum links der Oder ausgeführt werden. —

Die Wichtigkeit einer neuen Preußischen Steuer- und Zoll-Verfassung, hinsichtlich ihrer Wirkung auf die deutschen Gränzstaaten, mithin auf die überwiegend größere Hälfte des deutschen Bundes, ist weit größer in politischer Hinsicht, als in der des entschiedenen Rechtes. Die kommerzielle Bedeutsamkeit dieses Gegenstandes entscheidet die Nationalstimmung, und deren folgereicher Einfluß auf das Schicksal der Staaten ist wohl keinem Zweifel unterworfen. Schon hört man von allen Seiten, daß, wo

Digitized by Google

es, den angränzenden Staaten möglich ist, in Churhessen, im Hannöverschen, im Braunschweigischen u. s. f. Maaßregeln berathen oder schon angeordnet werden, um den Preußischer Seits verfügten Hemmungen des Gränzverkehrs und der Einführung der Fabrikate gegenseitige Bestimmungen entgegen zu setzen, wodurch besonders die links dem Elbufer wohnenden Preußischen Staatsbürger mehr leiden, als die Altpreußen bei dem neuen Gesetze gewinnen können.

Was besonders die Anhaltschen Herzogthümer betrifft, so zeigt zwar die Staatszeitung, daß nach der einmal erfolgten Gesetzgebung nur die Alternative zu entscheiden war, ob man die von Preußischen Besetzungen umschlossenen fremden Staaten durch eine lästige und sehr kostspielige Gränzbesetzung decken, oder diese umschlossenen Länder ganz in das Verbrauchssteuersystem der neuen Gesetzgebung aufnehmen wollte. Gegen den ersteren Fall führt die Staatszeitung an: daß eine in gerader Richtung fortlaufende Gränze schon schwer zu beobachten sey; noch viel mehr aber trete diese Schwierigkeit bei einem einzelnen Punkte, (richtiger, wie Herr Bunder bemerkt, im vorliegenden Falle, ein bedeutendes Landesgebiet,) mitten im Lande hervor. Der Schleichhändler spotte der Wachsamkeit der Zollbeamten, die unmöglich auf allen Umgebungen seines durch fremde Landeshoheit gesicherten Schlupfwinkels zugleich seyn können. Dagegen würde der rechtliche Landmann und Handwerker hart belastet in seinem Gewerbe, durch die Strenge der Untersuchungen und Förmlichkeiten, die bei so naher Gelegenheit zum

Schleichhandel ganz unvermeidlich sind. — Diese so höchst wahren, officiellen Worte, sprechen ja zugleich das gediegenste Urtheil über die neue Preußische Zollverfassung für die gesammten Preußischen Länder links der Elbe. —

Um aber nochmals auf die angedeutete Alternative hinzuweisen, so ist gegen die Entscheidung derselben, wenn man sich einmal in jene eingezwängt hat, nichts zu sagen; die große, höchst folgenreiche Frage aber ist hier, wie so oft in wichtigen Staatsangelegenheiten, nicht die: ob man diesen, oder jenen Fall wählen müsse? — sondern: ob man nicht überall hätte vermeiden können und vermeiden sollen, in den bösen Strudel einer auf jeder Seite nachtheiligen Alternative zu gerathen? — Die Lösung dieses Problems ist am allerleichtesten nach den herrlichen Prinzipien der neuen Gesetzgebung. —

Wer einmal in die Klausur des Entweder — Oder sich gebettet hat, findet es bald so gemüthlich-heimisch darin; denn für jedes Lästige seiner Bewegungen kann er einen Vertheidigungsgrund, aus der Beschränktheit des Raumes entlehnt, in Bereitschaft halten. —

Nachdem die wesentlichen Merkmale des Preußischen Zoll- und Verbrauchssteuer-Gesetzes bezeichnet und seine Wirkungen erwogen sind, wie sie die Natur der Sache schon mit sich bringt, und wie sie, der größten Wahrscheinlichkeit nach, erfolgen müssen — jeder Mangel mag diesen A

deutungen beigemessen, nur der heilige Sinn der Wahrheitsliebe darf ihnen nicht abgesprochen werden — sey dieses Büchlein niedergelegt vor dem Throne des hochverherrlichten Preußenkönigs. — Gegenwart und Zukunft entscheiden, ob durch dieses Gesetz Friedrichs des Einzigen letztes Vermächtniß erfüllt wird: „Möge der Preußische der glücklichste aller Staaten seyn, durch weise Gesetze und durch eine verständige Verwaltung der Staats-Einkünfte! — Möge er blühen bis ans Ende der Zeiten!!!" — —

Digitized by Google

Zugabe,

über

deren Inhalt Niemand mit dem Verfasser rechten mag.

---

1. Soll im Preußischen Staate das gesammte Steuerwesen organisirt werden, so sey vor allen Dingen das Staatsbedürfniß festgestellt; zu diesem gehört auch die außerordentliche Ausgabe, welche einen wesentlichen, stehenden Artikel des Etats ausmacht. — Um recht redlich und willfährig steuernde Staatsbürger zu haben, ist die offene Darlegung des Staatsbedürfnisses das einzige Mittel. —

2. Von dem Staatsbedürfniß werde der Theil abgesetzt, welcher nicht durch Steuern aufgebracht werden darf; er ergiebt sich aus der Administration der Regalien und aus dem Ertrage der Domainen.

3. In wie fern die Regalien festzuhalten, zu beschränken oder aufzugeben sind, bleibt dem Ermessen des väterlich-haushälterisch gesinnten Regenten, und dem Gange der Zeit überlassen.

4. Die Domainen können dem Staate nur Vortheil gewähren, wenn ihre Benutzung und Verwaltung mit der Belebung der National-Industrie in eine unzertrennliche Verbindung gesetzt wird; dazu gehört vor allen Dingen, von den Irrthümern und Mißbräuchen der gegenwärtigen Administration zurückzukommen. Gerade in den Provinzen, wo der Staat die reichsten Domainen hat, gewähren sie den unbedeutendsten Nutzen und den geringsten reinen Er-

Digitized by Google

trag. *) Mit der im Staatszwecke liegenden Belebung der Industrie und Vermehrung der Bevölkerung, sind die Domainen, wie sie jetzt dastehen, im unmittelbaren Widerspruche. —

5. Ueber den Theil des Staatsbedürfnisses, welcher durch Steuern aufgebracht werden muß, reden allgemeine Gesetze, deren höchstes und letztes Prinzip ist, daß alle Staatsbürger nach gleichem Verhältnisse zu jenem beizutragen das Recht und die Verpflichtung haben.

6. Um das Steuergesetz allgemein zu machen, ist vorzüglich eine, nach staatswirthschaftlichen Thatsachen normirte, Ausgleichung der verschiedenen Abgaben unter sich selbst erforderlich. Die Verschiedenartigkeit der Provinzen nach dem Gesichtspunkte des Landbaues, der Fabrikthätigkeit, der geographischen und Gränzverhältnisse, der gemachten staatswissenschaftlichen Erfahrungen und des bisherigen Abgabesystems, macht bei gleichen Gesetzen eine Theilung der Monarchie nothwendig.

7. Die höchsten Steuerauflagen, woran sich eine Provinz einmal gewöhnt hat, werden willfähriger gezahlt, als andere Abgabegattungen, welche bisher in dem Maaße nicht gebräuchlich waren. Um hierin Gleichheit hervorzubringen, ist eine schrittweise Ausgleichung nach gleichen und richtigen Prinzipien das einzige Mittel.

*) Ein vor nicht langer Zeit dem Verfasser dieser Schrift zur Bearbeitung eines Gutachtens vorgelegtes, auch mehreren Oekonomen mitgetheiltes, Kulturgesetzes-Projekt, welches vorzüglich die Regulirung der Gemeinheits-Theilungen und der Hütungs-Berechtigungen zum Gegenstand zu haben schien, erweckte keine nahen Erwartungen zur Verbesserung dieser Mängel. —

Digitized by Google

8. Der Zustand der gesammten Industrie, der geographischen Verhältnisse, der staatswissenschaftlichen Erfahrungen und der bisher in den einzelnen Provinzen vorgefundenen Abgabensysteme, entscheidet, bei genauer Erwägung vorwaltender Motive, für eine Theilung des Staats

in die östliche, und

in die westliche Hälfte.

Zwischen beiden macht die Elbe die Gränze; jede andere Theilung ist einseitig und unnatürlich. —

9. Beide Hälften haben gleiche Gesetze, gleiche Abgaben, gleiche Verwaltung und gleiche Unterabtheilungen. Die letztern besonders müssen zur Vereinfachung des gesammten Geschäftsganges gleichmäßig angeordnet werden. Die Verschiedenheit der Eintheilungs-Normen, aus dem Gesichtspunkte der Steuerverwaltung, der Regierungsbezirke, der landräthlichen Kreise, der geistlichen Diözesen, der Polizei, der Rechtspflege, ist der Staatseinheit nachtheilig. —

10. Was besonders die Steuererhebungen betrifft, so geschieht dieselbe, in Hinsicht aller Abgabearten, nicht allein nach gleichen Gesetzen, sondern auch nach gleichen Tarifen.

11. Ausnahmen existiren in Hinsicht der letztern:

A. in Betreff der Grundsteuer.

Dieser wird alles Ertrag gebende Grundeigenthum unterworfen. Auch die Norm, wonach die Grundsteuer gezahlt wird, ist in beiden Theilen der Monarchie gleich, nur die Quote des Steuersatzes ist in beiden verschieden.

12. Diese Quote ist für die östlichen Provinzen, von der rechten Seite des Elbufers ab, geringer, als in dem westlichen Theile. Beträgt sie z. B. hier acht vom

Digitized by Google

Hundert des reinen Ertrages, so wird sie dort auf zwei bis vier vom Hundert bestimmt.

13. Je geringer die Quote der jetzt erst allgemein werdenden Grundsteuer im östlichen Theile ist, um so leichter ist ihre Einführung. Diese niedrigere Grundsteuer erleichtert selbst die Erfüllung der Forderungen, welche die Besitzer des bisher grundsteuerfreien Eigenthums auf eine billige Entschädigung machen. — Mit diesem Geschäfte sind die nur zu saumselig betriebenen Gemeinheitstheilungen, welche den Ertrag der Grundsteuer steigern, in Verbindung zu stellen.

14. Die Erhebungssätze für die allgemeine Grundsteuer bleiben in dem westlichen Theile des Staates so hoch, als sie vorwaltend schon gegenwärtig sind. Die sich dort findenden Mängel der Bonitirungen werden ausgeglichen.

15. Die hierdurch entstehende Ungleichheit in der Theilnahme zur Berichtigung des durch Steuern aufgebracht werdenden Staatsbedürfnisses wird ausgeglichen:

B. durch die Zoll- und Verbrauchssteuer, für ausländische Gegenstände, welche die zweite Ausnahme bildet.

16. Die Tarifsätze derselben bleiben im östlichen Theile des Staates so hoch, als die im allgemeinen bezweckte Handelsfreiheit, die bisherige Gewohnheit und eine möglich genaue Kontrolle der Gränzen verstattet.

17. Die Fonds, welche im östlichen Theile bisher in solche Fabriken angelegt sind, die nur mit dem Accisezwang ihre Existenz gewannen und erhielten, werden nicht, wie es bei schnell eingeführter Handelsfreiheit und niedriger

Besteurung geschehen müsste, mit dem plötzlich aufgelösten Zwange vernichtet, sondern nach und nach herausgezogen und zu solchen Gewerben geleitet, die mit wahrem Nationalgewinn betrieben werden können; denn wenn ein fehlerhaftes Gebäude nach folgerechtem Plane gebessert werden soll, muß man das Einreißen nicht im Fundamente, sondern bei der Bedachung beginnen; aber schon bei der Hinwegräumung des morschen Daches muß man das Fundament im Sinne haben.

18. Die westlichen Provinzen erhalten einen niedrigern Zoll- und Verbrauchssteuer-Tarif, durch dessen Milde möglich wird:

a) die Kontrolle der mit fremden Territorien durchflochtenen Gränze; hier ist nur der große Gang des Handels zu berücksichtigen; der Kleinigkeitshandel bleibt selbst für die Staatskasse bedeutungslos;

b) die Aufrechthaltung des dem Nationalwohle so nützlichen Gränzverkehrs;

c) die Gleichstellung in der Steuerzahlung, welche durch den verschiedenen Grundsteuer-Tarif gestört wurde.

19. Diese Gleichstellung der Besteurung ist nur möglich durch einen verschiedenen Zoll- und Verbrauchssteuer-Tarif von ausländischen Gegenständen. Diese Gleichstellung kann nie erreicht werden durch andere Steueroperationen; am allerwenigsten durch einen verschiedenen Tarif für den Verbrauch und Genuß einländisch erzeugter Gegenstände. Ein solcher Versuch bleibt immer eine halbe Maaßregel, ungenügend und unpolitisch, wie bereits unwiderlegbar der große politische Rechenmeister, Necker, dargethan hat. —

Digitized by Google

20. Die kommerzielle Vereinigung beider Theile des Staates muß nach richtigen staatswissenschaftlichen Ansichten geordnet werden; die Staatseinheit muß vorwalten; die Verschiedenheit der Tarife, ohne sie gegenseitig unwirksam zu machen, ist jener unterzuordnen.

21. Wechselsweise gehen diesem zu Folge alle im Staate gewonnenen rohen Produkte zoll- und verbrauchssteuerfrei durch die ganze Monarchie, wie auch alle Waaren der inländischen Industrie, insofern die einheimische Fabrikation bescheinigt wird.

Eine Ausnahme hiervon macht der in den Rheinprovinzen gewonnene einländische Wein, für dessen Besteurung im östlichen Theile besondere Vorschriften nöthig sind.

Auswärtige Fabrikwaaren zahlen, wenn sie aus dem westlichen in den östlichen Theil des Staats kommen, eine Nachtragssteuer.

Alle Kolonial- und nicht deutsche Fabrik-Waaren, wie alle nicht deutsche und nicht ungarische Weine, dürfen, für die östliche Hälfte, nur durch die einheimischen Ostsee-Häfen eingeführt werden. *)

*) Zur Aufrechterhaltung der Zollsysteme, die bei großen Mängeln doch das Verdienst haben, daß sie die geographischen Verhältnisse der Reiche berücksichtigen, treffen wir ähnliche Bestimmungen in Oestreich, in Rußland und in Frankreich. In dem letztgenannten Staate ist die Größe der Schiffs-Fahrzeuge genau angegeben, in welchen die Einbringung der vorzüglichsten Kolonial-Waaren verstattet wird. Nur in den Häfen des mittelländischen Meeres und in Bajonne dürfen Kolonial-Waaren in kleinen, 24 Tonnen enthaltenden, spanischen Schiffen eingehn; sonst ist eine Größe von wenigstens 60 und für das mittelländische Meer von 40 Tonnen Regel. — (S. das Gesetz vom 28. April 1816.) Die übrigen Waaren, die auf Landwegen eingeführt werden dürfen, sind für den ganzen Staat auf 34 Eingangspunkte hingewiesen, wovon etwa sechs der spanischen Gränze gehören. —

Digitized by Google

Will man für diese Bestimmung mit Magdeburg eine Ausnahme machen, um die Benutzung des Elbhandels, nach allen seinen Theilen, zu berücksichtigen, so ist ja Eine durch den großen Fluß begränzte Stadt, die noch dazu eine Festung ist, leicht unter genaue Kontrolle zu setzen.

22. Eine auf diese Weise eingeleitete Scheidung des Staates, in Hinsicht der Besteurungssätze, kommt allen Kollisionen mit den deutschen Gränz-Nachbarstaaten zuvor, und muß der Staatskasse, bei den verhältnißmäßig geringsten Verwaltungskosten, die bedeutendste Einnahme zusichern. Durch eine solche Steuer-Organisation werden die Staatsbedürfnisse nicht dem Zufalle Preis gegeben.

23. Sollte je diese Skizze einer näheren Beachtung gewürdigt werden, sollte eine ähnliche Organisation vielleicht schon gegenwärtig, in dem Plane der höchsten Behörden liegen, so darf bei jeder Aus- und Durchführung desselben, nie der Gesichtspunkt aus den Augen verloren werden, daß das höchste Staatsglück in der konsequenten Einheit der Staatsverwaltung liegt, daß mithin jene, jetzt bedingt nützliche, Scheidung des Staates in zwei Hälften, die nur angeordnet ist für die Grundsteuer-, Zoll- und Verbrauchssteuer-Erhebung, (vielleicht wäre es auch für die Rechtspflege nöthig!) nach und nach ganz ausgeglichen und aufgehoben werden kann, wie es der Gang der Erfahrung, das Bedürfniß der Zeit und die äußere Gestalt des Preußischen Staates rathsam machen.—

Digitized by Google

Tarif,

zur

Königl. Preuß. Zoll- und Verbrauchssteuer-Gesetzgebung

vom 26. Mai 1818

gehörig.

(Siehe Seite 56 dieser Andeutungen.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

Ganz frei von dem Zolle und der Verbrauchssteuer bleiben:

1) Bäume, zum Verpflanzen, und Reben.
2) Bienenstöcke, mit lebenden Bienen.
3) Branntweinspülich.
4) Dünger (thierischer oder Stall-).
5) Eier.
6) Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Gränze durchschnittenen Landguts.
7) Fische und Krebse (frische).
8) Futterkräuter und Heu.
9) Gartengewächse (frische), alle Blumen, Gemüse und Krautarten, Cichorien (ungetrocknete), Kartoffeln und Rüben.
10) Geflügel und kleines Wildprett aller Art.
11) Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch.
12) Hefen oder Bärme.
13) Hausgeräthe (gebrauchtes), von Anziehenden zur eigenen Benutzung.
14) Holz (Brenn- und Nutzholz), welches zu Lande verfahren wird, und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist; Reisig, Besen daraus, und Flechtweiden.
15) Kleidungsstücke der Reisenden, auch deren Reisegeräthe und Viktualien zum Reiseverbrauch.
16) Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial).
17) Milch.
18) Obst (frisches).
19) Rohr und Schilf.
20) Sämereien, für welche nicht namentlich ein Tarifsatz ausgeworfen ist.
21) Sand, Lehm, Mergel und andere gewöhnliche Erdarten, die nicht mit einem Zolle namentlich betroffen sind.

Digitized by Google

22) Steine (alle behauene und unbehauene Bruch-), Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine, bei dem Landtransporte, insofern sie nicht nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind.
23) Stroh, Spreu, Heckerling.
24) Thiere (alle lebende), für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist.
25) Torf und Braunkohlen.
26) Trebern und Trestern.

Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche dem Zolle und welche der Verbrauchssteuer unterworfen sind.

Zwölf Groschen, oder ein halber Thaler, vom Preußischen Centner wird in der Regel bei dem Eingange an Zoll, und weiter gar keine Abgabe, weder bei der Wiederausfuhr, noch bei dem Verbrauch im Lande, erhoben.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden ganz frei, oder nach dem Folgenden, andern Abgabe-Sätzen namentlich unterworfen sind.

Zu den letzteren gehören diejenigen Gegenstände, welche

a) einem geringern oder höheren Einfuhrzolle, als einem halben Thaler vom Centner, unterworfen sind, und auch bei der Einfuhr unbelastet bleiben sollen;
b) bei der Ausfuhr mit einem Zolle belegt sind;
c) bei dem Verbleiben im Lande, neben dem Eingangszolle mit einer besondern Verbrauchssteuer belastet sind.

Es sind folgende Gegenstände, von welchen die beigesetzten Gefälle erhoben werden:

Digitized by Google

Gegenstände.	Abgabensätze. Zoll beim Eingange. thl.	gr.	pf.	Zoll beim Ausgange. thl.	gr.	pf.	Verbrauchssteuer. thl.	gr.	pf.
1. Abfälle von Gerbereien (Leimleder), von Seifensiedereien, Vitriolfabriken, Glashütten und der Fabrikation der Salpetersäure . à Cent.	—	—	—	—	12	—	—	—	—
2. Alaun, ... à Cent.	—	12	—	—	—	—	—	18	—
3. Apotheker und Droguerie-Waaren: chemische Fabrikate für den Medizinal- und Gewerbsgebrauch, und Präparate, welche in diesem Tarif nicht namentlich genannt sind, als: ätherische Oele, wohlriechende Wasser, Säuren, Salze u. s. f. . à Cent. (Eingangssteuer nur 12 Sgr. à Cent.)	1	12	—	—	—	—	1	12	—
Anmerkung. Von rohen Erzeugnissen des Thier- und Pflanzenreiches zum Medizinal-Gebrauche, welche in diesem Tarif nicht ausgenommen sind, wird blos der gewöhnliche Zoll von 12 Gr. und keine Verbrauchssteuer bezahlt.									
4. Baumwolle, a. rohe . . . . . à Cent. (Ausgangssteuer nur 8 Sgr. à Cent.)	—	4	—	1	12	—	—	—	—
b. baumwollen Garn: 1) weißes und Watten . à Cent. (Eingangssteuer nur 1 Rthlr. à Cent.)	2	—	—	—	—	—	—	—	—
2) gefärbtes . . . . . à Cent. / à Pfund	2	—	—	—	—	—	—	1	—
(Eingangssteuer gleichfalls nur 1 Rthlr. à Cent.)									
c. baumwollene Waaren: 1) weiße einfarbige und mehrfarbige gewebte, ingleichen halbbaumwollene, mit Wolle, Haaren oder Leinen gemischt . . . . . à Pfund (Eingangssteuer nur 2 Rthlr. à Cent.)	—	1	4	—	—	—	—	9	—
2) gedruckte und feine weiße, als: Mousselin, Gaze, Mull und dergl. brochirte und gestickte Waaren, Petinet und alle Strumpfwaaren à Pfund (Eingangssteuer nur 2 Rthlr. à Cent.)	—	1	4	—	—	—	—	12	—
5. Beinschwarz, Kienruß, Steinkohlenruß . . . . . à Cent.	—	8	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Gegenstände.	Abgabensätze. Zoll beim Eingange. thl. gr. pf.	Zoll beim Ausgange. thl. gr. pf.	Verbrauchssteuer. thl. gr. pf.
6. Blei, in Blöcken und altes, à Cent.	— 8 —	— — —	— 16 —
— Waaren, grobe, als: Kessel, Röhren, Schroot, Platten u. s. f. . . . . à Cent.	— 12 —	— — —	1 — —
— Platten, feine (siehe ord. kurze Waaren).			
Bleiweiß, ... à Cent.	— 8 —	— — —	— 16 —
7. Bürstenbinder- und Siebmacher-Waaren,			
a. grobe . . . . . à Cent.	1 — —	— — —	— — —
b. feine (siehe kurze Waaren.)			
8. Eisen,			
a. Guß in Gänsen und Masselen, Roheisen, altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag . . . à Cent.	— — —	12 — —	— — —
b. geschmiedetes, als: Stab oder Stangen, Reifen, Schlösser, Reck, Knieg, Band, Zain, Kraus, Bolzen, Wellen . . . . . à Cent.	— 6 —	— — —	— 18 —
(Verbrauchssteuer à Cent. 6 Ggr.)			
c. Eisenblech:			
1) Schwarz- und Sturzblech aller Art . . . . . à Cent.	— 18 —	— — —	1 12 —
2) Weißblech aller Art . à Cent.	2 — —	— — —	2 — —
(Eingangssteuer 12 Ggr. à Cent.)			
d. Eisendraht und Anker . . à Cent.	1 — —	— — —	1 12 —
e. Waaren:			
1) Grobe Gußwaaren in Oefenplatten, Gittern u. s. f. . à Cent.	— 6 —	— — —	— 18 —
(Verbrauchssteuer nur 6 Ggr.)			
2) Grobe, die aus geschmiedetem Eisen, Eisenblech, Stahl und Eisendraht verfertigt sind, als: Hespen, Arte, Stemmeisen, Sensen, Sicheln, Degenklingen, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, Halfterketten,			
Kaffeetrommeln, Rägel u. s. f. à Ct. / à Pfd.	2 — —	— — —	— — 1 —
(Eingangssteuer 12 Ggr. à Cent.)			
3) Feine Werkzeuge der Art und andere feine Eisenwaaren siehe ord. kurze Waaren.			

Digitized by Google

Gegenstände.	Abgabensätze. Zoll beim Eingange. thl.	gr.	pf.	Zoll beim Ausgange. thl.	gr.	pf.	Verbrauchssteuer. thl.	gr.	pf.
9. Erden.									
a. (Farbe) gelbe Erde, Braunroth, Oker, Umbra, grüne und rothe Erde, Rothstein, Kreide . . . . . à Cent.	—	4	—	—	—	—	—	—	—
b. (andere)									
aa) Walkererde, ... à Cent.	—	—	—	—	4	—	—	—	—
bb) Töpfer- und Pfeifenthon, desgl. für Steingut- und Porzellan-Fabriken . . . . . à Cent.	—	—	—	—	12	—	—	—	—
10. Erze aller Art, als Eisen- und Stahlstein-Stufen, Braunstein, Reiß- und Wasserblei, Kobalt, Galmei, und alle, die nicht namentlich in diesem Tarif ausgenommen sind. à Cent.	—	—	—	—	4	—	—	—	—
11. Farbewaaren.									
a. Maler- und Waschfarben, welche in diesem Tarif nicht namentlich genannt sind . . . . . à Cent.	1	16	—	—	—	—	1	12	—
(Eingangssteuer à Cent. nur 12 Gr.)									
b. Miniatur-, Pastel-Farben und Tusche, in Blasen, Flaschen, Gläsern, Täfelchen und Kästchen (wie ordinaire kurze Waaren)									
12. Farbe- und Gerbekräuter, Wurzeln, Rinden, Blätter, Krapp, Waid, Sumach, Knoppern, Galläpfel, Kurkume, Querzitron . . . . à Cent.	—	—	—	—	8	—	—	—	—
Anmerkung. Alle übrigen zahlen den gewöhnlichen Eingangszoll.									
13. Flachs, Hanf, Werg, Heede à Cent.	—	—	—	—	16	—	—	—	—
Ausnahme: seewärts . . . à Cent.	—	—	—	—	6	—	—	—	—
(Ausgangssteuer 16 Gr. à Centner.)									
14. Getränke, Eßwaaren und Spezereien.									
a. Biere aller Art in Fässern (auch Meth) . . à Tonne von 100 Quart	1	8	—	—	—	—	—	—	—
à Quart	—	—	—	—	—	—	—	1	—
(Eingangssteuer à Tonne 1 Rthlr.)									
b. Branntweine aller Art, auch Arrak, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine in Fässern à Eimer von 60 Quart.	1	—	—	—	—	—	—	—	—
à Quart.	—	—	—	—	—	—	—	3	3
(Eingangssteuer à Eimer 16 Gr.)									

Digitized by Google

Gegenstände.	Abgabensätze. Zoll beim Eingange. thl. gr. pf.	Zoll beim Ausgange. thl. gr. pf.	Verbrauchssteuer. thl. gr. pf.
c. Weine und Most in Fässern, aa. fremde aller Art . . à Eimer	1 — —	— — —	— — —
à Quart	— — —	— — —	— 3 3
(Eingangssteuer à Eimer 16 Gr.) (Verbrauchssteuer à Quart 2 Gr. 3 Pf.) bb. aus den westlichen Provinzen, zahlen beim Uebergange in die östlichen Provinzen einen Nachschuß von à Quart	— — —	— — —	— 1 —
(Ausnahme: Franken-, Pfälzer- und Rhein-Weine und Most, welche über die Gränze mit Baiern, Darmstadt und Nassau zu Lande, oder auf dem Rhein zwischen Bingen und Ehrenbreitstein eingehen à Eimer 16 Gr. Eingangssteuer und an Verbrauchssteuer à Quart 1 Gr. 3 Pf.)			
d. Essig aller Art in Fässern à Eimer	1 — —	— — —	1 — —
(Eingangssteuer à Eimer 16 Gr.)			
e. Speiseöl aller Art in Fässern à Ct.	1 — —	— — —	1 — —
(Eingangssteuer à Centner 12 Gr.)			
f. Mineralwasser in Krügen und Flaschen . . . . . à Cent.	— 6 —	— — —	— — —
g. Alle andere Flüssigkeiten zum Tafelgenuß, welche in Flaschen, Gläsern und Kruken eingehen, als: Liqueure, feine Weine, Biere, Essige, Oele und Eingemachtes . . . . . à Centner	1 — —	— — —	— — —
und nach der Wahl des Steuernden entweder . . . . . à Pfund	— — —	— — —	— 1 3
oder . . . . . à Quart	— — —	— — —	— 4 —
(Eingangssteuer à Centner nur 12 Gr.)			
h. Fleisch, frisches, ausgeschlachtetes, gesalzenes, geräuchertes, auch Schinken, Speck, Würste, desgl. großes Wild . . . . . à Centner	— 12 —	— — —	— — —
à Pfund	— — —	— — —	— — 6
i. Fische, aa. Heringe aller Art . . à Tonne	— 8 —	— — —	— 8 —
bb. Alle andere gesalzene, getrocknete oder geräucherte Fische . à Centner	— 8 —	— — —	— — —
k. Austern, Muscheln, Hummer à Ct.	1 — —	— — —	1 12 —
(Eingangssteuer à Centner 12 Gr.)			

Digitized by Google

Gegenstände.	Abgabensätze. Zoll beim Eingange. thl.	gr.	pf.	Zoll beim Ausgange. thl.	gr.	pf.	Verbrauchssteuer. thl.	gr.	pf.
l. Mehl aller Art, Graupen, Grütze, Gries, Kraftmehl, Stärke, Puder, Reiß . . . . . à Centner	—	12	—	—	—	—	1	—	—
m. Butter und Käse aller Art à Ct. (Eingangssteuer à Cent. nur 12 Gr.)	1	—	—	—	—	—	1	—	—
n. Syrup . . . . . à Centner	—	12	—	—	—	—	1	12	—
o. Rosinen, Korinthen, Kastanien, Lorbeeren und Lorbeerblätter, Anis, Citronen, Limonien, Pommeranzen, Orangen . . . . . à Centner	—	12	—	—	—	—	—	—	—
à Pfund	—	—	—	—	—	—	—	—	8
Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung der frischen Südfrüchte, so zahlt er für das Stück	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Verdorbene bleiben unversteuert, wenn sie in Gegenwart des Steuer-Amts weggeworfen werden.									
p. Kaffee und alle Kaffee-Surrogate, mit Einschluß des Cichorienpulvers, Kakao, Mandeln, Feigen, Datteln, Kubeben, trockene Orangen, Orangen- und Citronenschalen, Pfeffer, Piment oder englisches Gewürz, Ingwer, Galgant . . . . . à Centner	1	—	—	—	—	—	—	—	—
à Pfund	—	—	—	—	—	—	—	1	—
(Eingangssteuer à Cent. nur 12 Gr.)									
q. Zucker aller Art, Zuckerwerk, trockene Konfitüren, Chokolate, Sago, Kapern, Oliven, Kaviar à Centner	1	8	—	—	—	—	—	—	—
à Pfund	—	—	—	—	—	—	—	1	9
(Eingangssteuer à Centner 12 Gr.)									
Für die inländischen Raffinerien geht aller rohe Zucker ohne Unterschied ein, für nebenstehende Zoll- und Verbrauchssteuersätze . . à Centner	—	16	—	—	—	—	—	—	—
à Pfund	—	—	—	—	—	—	—	—	8
(Eingangssteuer à Centner 12 Gr.)									
r. Thee, Muskatennüsse und Blumen (Mazis), Nelken, Zimmt, Kassia, Kardamomen, Vanille, Safran à Centner	1	16	—	—	—	—	—	—	—
à Pfund	—	—	—	—	—	—	—	2	6
(Eingangssteuer à Cent. nur 12 Gr.)									

Digitized by Google

Gegenstände.	Abgabensätze. Zoll beim Eingange. thl. gr. pf.	Zoll beim Ausgange. thl. gr. pf.	Verbrauchssteuer. thl. gr. pf.
5. Taback,			
1) fabrizirter und unfabrizirter aller Art . . . . . à Centner	1 16 —	— — —	— — —
à Pfund	— — —	— — —	— 2 6
(Eingangssteuer à Cent. nur 12 Gr.)			
2) für Fabrikanten zahlt ausländischer Taback in ungedrehten Blättern und Stengeln . . . à Centner	1 16 —	— — —	— — —
à Pfund	— — —	— — —	— — 8
(Eingangssteuer à Centner 12 Gr.)			
15.*) Getreide, Hülsenfrüchte und Sämereien,			
a. Weitzen und Kleesamen . à Schfl.	— 1 6	— — 1	— — —
b. Leinsaat . . . . . à Schfl.	— 1 6	— — 1	— — —
oder in Tonnen verpackt, welche nach der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816, 37¾ Metzen enthalten sollen . . . . . à Tonne	— 3 6	— — 2	— — —
c. Erbsen, Bohnen, Linsen, Spelz à Schfl.	— 1 —	— — 1	— — —
d. Roggen, Gerste, Malz, Hirse, Schwaden und Buchweitzen à Schfl.	— — 6	— — 1	— — —
e. Hafer und Wicken . . . à Schfl.	— — 3	— — 1	— — —
f. Rübsaat, Raps, Leindotter oder Döder, Hanfsaamen, Mohn à Schfl.	— — 1	— 1 —	— — —
g. Wacholderbeeren . . . . à Schfl.	— — 1	— 1 —	— — —
Alle vorgenannte Getreidearten, Sämereien und Hülsenfrüchte sind ganz zollfrei, wenn die Quantität zwei Scheffel nicht übersteigt.			
*Anmerkung. Die mit einem Stern hier und sonst bezeichneten Gegenstände gehen an der Gränze mit Sachsen und Schwarzburg frei ein und aus.			
16. Glas,			
a. { grünes Hohlglas . à Centner	— 8 —	— — —	— 18 —
{ dasselbe beim Transito zu Wasser von Mecklenburg nach der Elbe ins Ausland . . . . . à Centner	— 4 —	— — —	— — —
Anmerkung. Bei loser Verpackung werden 5½ Kub. Fuß zu einem Centner veranschlagt.			

Digitized by Google

Gegenstände.	Abgabensätze. Zoll beim Eingange. thl.	gr.	pf.	Zoll beim Ausgange. thl.	gr.	pf.	Verbrauchssteuer. thl.	gr.	pf.
b. weißes Hohlglas, Tafelglas ohne Unterschied der Farbe à Centner	1	—	—	—	—	—	2	—	—
(Eingangssteuer à Cent. nur 12 Gr.)									
c. geschliffenes und massives Glas, Glasperlen und Behänge à Centner	1	—	—	—	—	—	—	—	—
à Pfund	—	—	—	—	—	—	—	1	—
(Eingangssteuer à Centner 12 Gr.)									
d. Spiegelglas, belegtes oder unbelegtes									
Gegossenes, (Geblasenes wie Tafelglas) 1) wenn das Stück nicht einen Q. Fuß Oberfläche hat à Centner	1	—	—	—	—	—	—	—	—
à Pfund	—	—	—	—	—	—	—	1	—
2) von 144 Q. Zoll bis 300 Q. Zoll Oberfläche, einschließlich Stück, ...	1	—	—	—	—	—	—	10	—
3) über 300 Q. Zoll bis 600 Q. Zoll à Stück	1	—	—	—	—	—	1	4	—
Gegossenes und Geblasenes ohne Unterschied. 4) über 600 Q. Zoll bis 1100 Q. Zoll	1	—	—	—	—	—	3	8	—
5) über 1100 Q. Zoll bis 1400 Q. Zoll	1	—	—	—	—	—	8	—	—
6) über 1400 Q. Z. bis 1700 Q. Zoll	1	—	—	—	—	—	13	12	—
7) über 1700 Q. Zoll bis 1900 Q. Zoll	1	—	—	—	—	—	20	—	—
8) über 1900 Q. Zoll bis 2200 Q. Zoll	1	—	—	—	—	—	28	8	—
à Stück pro Centner									
und alle, welche eine größere Höhe und Breite haben.									
(von Nr. 2. bis incl. 8. Eingangssteuer à Centner 12 Gr.)									
e. Glasscherben und Bruch à Centner	—	—	—	—	12	—	—	—	—
17. Glätte, (Blei- Gold und Silber) à Centner	—	8	—	—	—	—	—	16	—
18. Häute und Felle, rohe, grüne und trockene zur Gerberei, desgleichen Haare aller Art à Cent.	—	—	—	1	12	—	—	—	—
Ausnahme. Seewärts über Danzig, Pillau, Memel und landwärts nach Polen . . . . . à Centner	—	—	—	—	8	—	—	—	—

Digitized by Google

Gegenstände.	Abgabensätze. Zoll beim Eingange. thl. gr. pf.	Zoll beim Ausgange. thl. gr. pf.	Verbrauchssteuer. thl. gr. pf.
(trockene, amerikanische oder andere Häute Ausgangssteuer pro Centner nur 12 Gr.)			
(grüne oder gesalzene Häute, so wie Felle und Haare ohne Unterschied Ausgangssteuer à Cent. 1 Rthlr. 12 Gr.)			
19. Holz, Holzasche, Holzwaaren,			
a. alle Färbehölzer in Blöcken und geraspelt (mit Ausnahme des Fernabuck) desgl. Kork, Pockholz und Buxbaum . . . . . à Centner	— — —	8 — —	— — —
(Ausgangssteuer à Cent. nur 6 Gr.) Fernabuck und andere außereuropäische Tischlerhölzer sind dem gewöhnlichen Zoll von 12 Gr. beim Eingang unterworfen.			
*b. Brenn- und Nutzholz,			
1) Brennholz in Bäumen, Kloben oder Scheiten . . . . . à Klafter	— 2 —	— — —	— — —
2) Stangen, Bandstöcke und dergl. à Schock	— 2 —	— — —	— — —
3) Spieren, Buchspriete à Stück	1 — —	— — —	— — —
4) Masten . . . . . à Stück	1 12 —	— — —	— — —
5) Bohlen, Bretter ohne Unterschied der Länge, Breite und Dicke.			
a. von Tannen- und Kiehnenholz 4 Stück	— 1 —	— — —	— — —
b. von Eichen- und Hartholz 3 "	— 4 —	— — —	— — —
6) Balken,			
a. von Tannen- und Kiehnenholz 1 Stück	— 1 —	— — —	— — —
b. von Eichen- und Hartholz 1 "	— 4 —	— — —	— — —
7) Klapp- und Piepenholz, Staabholz, Bodenstäbe . . . . . à Schock	— 8 —	— — —	— — —
siehe *) Anmerkung Nr. 15.			
8) Kommen vorstehend nicht benannte Nutzholz-Gattungen als Latten, Splittholz, Schindeln ꝛc. vor, so wird davon erhoben pro Last à 4000 Pfund	— 12 —	— — —	— — —
oder pro Pferds-Ladung	— 3 —	— — —	— — —
(Nutz- und Bauholz in Blöcken oder geschnitten, als Bretter, Faßholz (Dau-			

Digitized by Google

Gegenstände.	Abgabensätze. Zoll beim Eingange. thl.	gr.	pf.	Zoll beim Ausgange. thl.	gr.	pf.	Verbrauchssteuer. thl.	gr.	pf.
ben) Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden Reisig u. s. w. bei dem Wassertransport die Last von 4000 Pfund Eingangssteuer 8 Gr. Ausgangssteuer 12 Gr. Anmerkung. Bei den Flößen in Blöcken werden 80 Kubikfuß auf eine Last gerechnet. Wird Holz zur Ablage gefahren, so wird auf 4 Pferde eine Last gerechnet. Brennholz in Kloben zu Wasser à Klafter Eingangssteuer 1 Gr. Ausgangssteuer 3 Gr.)									
c. Asche, rohe . . . . à Centner	—	—	—	—	12	—	—	—	—
d. Waaren, grobe, Böttcher- Drechsler- Korbflechter- Stellmacher- Tischler- Wagener- und alle rohe Holzwaaren, welche nicht bemalt, gebeizt, lakirt oder polirt sind, tragen blos den gewöhnlichen Zoll. feine, (siehe kurze Waaren.)									
20. Hörner, Hornspitzen, Klauen und Knochen . . . . . à Centner	—	—	—	—	12	—	—	—	—
21. Hutmacherarbeit (gefilzte) à Pfund (Eingangssteuer à Centner 2 Rthlr.) (Ausgangssteuer à Pfund 8 Gr.)	—	1	4	—	—	—	—	8	—
22. Instrumente, musikalische, mechanische, mathematische, optische, astronomische, chirurgische . . à Centner	2	—	—	—	—	—	—	—	—
23.*) Kalk und Gips (gebrannter) die Tonne oder 4 Scheffel	—	4	—	—	—	—	—	—	—
*) siehe Anmerkung Nr. 15.									
24. Karden oder Weberdisteln à Centner	—	—	—	—	4	—	—	—	—
25. Kleider (fertige neue) à Pfund (Eingangssteuer à Centner 2 Rthlr.) (Verbrauchssteuer à Pfd. 1 Thlr. 12 Gr.)	—	1	4	—	—	—	1	12	—
26. Kohlen, a. Holzkohlen, Pferdsladung oder 10 Centner	—	—	—	—	12	—	—	—	—
(Ausgangssteuer 1 Rthlr. 16 Gr. von 10 Centner)									

Digitized by Google

Gegenstände.	Abgabensätze. Zoll beim Eingange. thl.	gr.	pf.	Zoll beim Ausgange. thl.	gr.	pf.	Verbrauchssteuer. thl.	gr.	pf.
b. Steinkohlen und Gruß, Pferdsladung oder 10 Centner . . . . . (Eingangssteuer nur 4 Gr.)	—	5	—	—	—	—	—	—	—
27. Kupfer, a. Garkupfer und altes Bruchkupfer, Kupferfeile . . . . . à Centner	1	—	—	—	—	—	—	—	—
à Pfund	—	—	—	—	—	—	—	—	8
(Eingangssteuer nur 12 Gr. à Cent.) b. geschmiedetes, gewalztes, geschlagenes Geschirrkupfer, Bleche, Dachplatten, Kupferdraht . à Centner	2	—	—	—	—	—	—	—	—
à Pfund	—	—	—	—	—	—	—	1	4
(Eingangssteuer à Cent. nur 12 Gr.) 28. Kurze Waaren, a. grobe, aus Messing, Kupfer, Zinn, Blei, gewöhnlichem Stahl, unvergoldet oder unversilbert, ferner aus Porzellan, Glas, Holz, Horn, Leder, Lack; Nürnberger Waaren, feine Drechsler- und Tischlerwaaren, Spielzeug, Klavierdraht, Siegellack, Blei- und Rothstifte, feine Bürsten, Stecknadeln, Nähnadeln, Knöpfe u. s. w. Waffen aller Art, feine Schlösser, feine Eisengußwaaren, feine Sattler- und Riemer-Arbeiten, Sattel- und Reitzeuge, Peitschen, Brieftaschen, ord. lakirte Waaren, Röhre und Stöcke, Brillen, Dosen, Kämme, feine Seife, Parfümeriewaaren, Messer, Scheeren, Ringe, Schnallen, Fingerhüte, Pfeifenröhre, Knöpfe, feine Werkzeuge, welche aus den im Eingange genannten Urstoffen gefertigt sind . . . . . à Pfund	—	1	4	—	—	—	—	4	—
b. feine, alte Waaren, welche zum Theil oder ganz aus Gold, Silber, Platina mit Gold- oder Silber-Belegung, oder aus Semilor, Bronce und andern feinen Metallgemischen, oder aus feinem Stahl, Alabaster, Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter,									

Digitized by Google

Gegenstände.	Abgabensätze. Zoll beim Eingange. thl. gr. pf.	Zoll beim Ausgange. thl. gr. pf.	Verbrauchssteuer. thl. gr. pf.
Bernstein, unächten und ächten Steinen und Perlen, Kristall gefertigt sind, mithin außer den in der vorigen Rubrik zuletzt genannten Waaren: Uhrketten, Flakons, Etuis, Degengehänge, Stutz- und Penduluhren, Kronenleuchter, Goldfäden, Goldblatt, feine lakirte Waaren. Männer- und Frauenputz, gehäkelt, gestrickt, gestickt, Bonnets, Fächer, Blumen, Schmuckfedern, Bast- und Strohhüte, feine Posamentier-Waaren, Tressen, Tragebänder, feine Schuhe, lederne Handschuhe, Perückenmacher-Arbeit . . . à Pfund (Eingangssteuer à Centner 2 Rthlr.)	— 1 4	— — —	— 16 —
29. Leder, alles Leder ohne Unterschied, lohgares, weißgares, sämischgares, Juchten, Korduan, Saffian, Marokanisches u. s. w. . . . à Centner	2 — —	— — —	— — —
à Pfund	— — —	— — —	— 1 4
30. Leinengarn, a. rohes . . . . . à Centner (Ausgangssteuer à Centner 12 Gr.)	— — —	2 — —	— — —
seewärts ausgehend . . . à Centner	— — —	— 4 —	— — —
b. gebleichtes . . . . . à Centner	1 — —	1 — —	— — —
c. gefärbtes und Zwirn . à Centner (Ausgangssteuer Nichts.)	1 — —	— — —	— — —
31. Leinwand, a. graue Packleinwand und Segeltuch . . . . . à Centner	— 4 —	— — —	— — —
b. rohe ungebleichte Leinwand und Drillich . . . . . à Centner (Eingangssteuer à Centner 6 Gr.) (Ausgangssteuer à Centner 6 Gr.)	— 12 —	— — —	1 12 —
Ausnahme. Böhmische Leinwand, roh und halb gebleicht, auf der Grenzlinie von Leobschütz bis Seidenberg, beide einschließlich, geht zum Marktverkehr und für Schlesische Leinwandhändler frei ein.			

Digitized by Google

Gegenstände.	Abgabensätze. Zoll beim Eingange. thl.	gr.	pf.	Zoll beim Ausgange. thl.	gr.	pf.	Verbrauchssteuer. thl.	gr.	pf.
c. gebleichte, gefärbte und gedruckte Leinwand, Zwillich und Drillich, Tischzeug, Strumpfwaaren, Bänder, Battist, Kammertuch, Linon à Pfund	—	1	4	—	—	—	—	1	4
(Eingangssteuer à Centner 2 Rthlr.)									
32. Lohe und Borke von Eichen, Fichten und Birken . . . . à Centner	—	—	—	—	2	—	—	—	—
33. Lumpen . . . . . à Centner	—	—	—	2	—	—	—	—	—
landwärts nach Pohlen à Centner	—	—	—	—	6	—	—	—	—
34. Matten (von Bast) . à Centner	—	4	—	—	—	—	—	—	—
35. Mennige . . . . . à Centner	—	8	—	—	—	—	—	16	—
36. Messing,									
a. rohes und Bruchmessing, Glockengut, Messingfeile . . . . à Centner	1	—	—	—	—	—	—	—	—
à Pfund	—	—	—	—	—	—	—	—	8
(Eingangssteuer à Centner 12 Gr.)									
b. gewalztes, gehämmertes, gezogenes in Blechen und Drath à Centner	2	—	—	—	—	—	—	—	—
à Pfund	—	—	—	—	—	—	—	1	4
(Eingangssteuer à Centner 12 Gr.)									
37. Metallwaaren, ganz grobe aus Kupfer, Messing und Zinn, gegossene und geschlagene, als Kessel, Pfannen, Töpfe, Mörser, Teller, Schüsseln, Löffel und dergl. die nicht unter den groben kurzen Waaren begriffen sind . à Centner	2	—	—	—	—	—	—	—	—
à Pfund	—	—	—	—	—	—	—	1	9
(Eingangssteuer à Centner nur 12 Gr.)									
38. Mineralalkali,									
1) Soda (ungereinigte) à Centner	—	8	—	—	—	—	—	—	—
2) gereinigte (Mineralalkali) à Ct.	—	12	—	—	—	—	—	8	—
39. Papier,									
a. graues Lösch- und Packpapier à Ct.	—	4	—	—	—	—	—	—	—
b. alle Papiergattungen und Pappdeckel, mit Ausnahme des grauen Lösch- und Packpapiers, à Centner	—	12	—	—	—	—	1	12	—
c. Papier-Tapeten . . . à Centner	—	12	—	—	—	—	—	—	—
à Pfund	—	—	—	—	—	—	—	—	6

Digitized by Google

Gegenstände.	Abgabensätze. Zoll beim Eingange. thl.	gr.	pf.	Zoll beim Ausgange. thl.	gr.	pf.	Verbrauchssteuer. thl.	gr.	pf.
40. Pelzwerk, a. halbgares, auch gegerbte Schaaf- und Lämmerfelle, ingl. Schaafpelze à Centner	1	—	—	—	—	—	—	—	—
à Pfund	—	—	—	—	—	—	—	1	9
(Eingangssteuer à Centner 12 Gr.) b. andere Kürschnerarbeit, Rauchwaaren . . . . . à Centner	2	—	—	—	—	—	—	—	—
à Pfund	—	—	—	—	—	—	—	2	8
(Eingangssteuer à Centner nur 12 Gr.) 41. Poliermittel, als: Bolus, Bimsstein, Blutstein, Schachtelhalm, Schmirgel, Tripel . . . à Centner	—	—	—	—	8	—	—	—	—
42. Pottasche, Waidasche u. s. w. à Ct. Anmerkung. Waidasche ist frei vom Ausfuhrzoll, wenn selbige über See ausgeführt wird.	—	4	—	—	8	—	—	—	—
43. Riemer-, Sattler-, Schuhmacher-Waaren: grobe Handwerks-Waaren dieser Art, desgl. Wagen, die nicht zu den Arbeiten 19. d. gehören à Centner	2	—	—	—	—	—	—	—	—
à Pfund	—	—	—	—	—	—	—	1	6
(Eingangssteuer à Centner nur 12 Gr.) feine (siehe kurze Waaren) 44. Salz (Kochsalz, Steinsalz) zum Verbrauch im Lande einzuführen, verboten. Bei gestatteter Durchfuhr wird der allgemeine Zollsatz erhoben.									
45. Salzsäure . . . . . à Centner	—	12	—	—	—	—	—	8	—
46. Schießpulver . . . . . à Centner	—	12	—	—	—	—	1	—	—
47. Schmalte (blaue Farbe, Blausel) à Centner	—	8	—	—	—	—	—	12	—
48. Schwefel . . . . . à Centner	—	8	—	—	—	—	—	—	—
49. Seide, a. rohe Seide . . . . . à Centner	—	12	—	5	12	—	—	—	—
(Ausgangssteuer à Ct. 1 Rthlr. 12 Gr.) b. gezwirnte und Nähseide, gefärbt und ungefärbt . . . . . à Pfund	—	1	4	—	—	—	—	10	—
(Eingangssteuer à Centner 2 Rthlr.) c. halbseidene Waaren aller Art à Pfd.	—	1	4	—	—	—	—	16	—
(Eingangssteuer à Centner 2 Rthlr.)									

Digitized by Google

Gegenstände.	Abgabensätze. Zoll beim Eingange. thl.	gr.	pf.	Zoll beim Ausgange. thl.	gr.	pf.	Verbrauchssteuer. thl.	gr.	pf.
d. seidene Zeuge aller Art, glatte und brochirte, Taft, Atlas, Sammt u. s. w. wie auch Strumpf- und Bandwaaren und Petinet von Seide à Pfund	—	1	4	—	—	—	1	12	—
(Eingangssteuer à Centner 2 Rthlr.)									
50. Seife,									
a. gemeine, grüne und schwarze à Ct.	—	8	—	—	—	—	—	—	—
b. weiße, französische, spanische à Ct.	—	12	—	—	—	—	1	12	—
51. Spielkarten, zum Verbrauch im Lande einzuführen, verboten; beim Transito wird der gewöhnliche Zoll à 12 Gr. pro Centner beim Eingange an der Grenze erhoben.									
52. Spießglanz (antimonium) à Cent.	—	8	—	—	—	—	—	8	—
53. Spitzen aller Art, geklöppelt, gestickt, gewebt und Blonden à Pfund	—	1	4	—	—	—	—	16	—
(Eingangssteuer à Centner 2 Rthlr.)									
54. Stahl, Rohstahl-Eisen, Stahlkuchen . . . . . à Centner	—	—	—	—	12	—	—	—	—
Rohstahl . . . . . à Centner	—	6	—	—	—	—	—	18	—
(Verbrauchssteuer a Centner 6 Gr.)									
Raffinirter Stahl . . . à Centner	—	6	—	—	—	—	—	12	—
Stahldraht . . . . . à Centner	1	—	—	—	—	—	1	12	—
(Eingangssteuer a Centner nur 12 Gr.)									
55. Steine,									
* a. Bruchsteine und behauene Steine aller Art, Mühlen- und Schleifsteine, Tuff, Traß beim Transport zu Wasser . . . . . à Last	—	8	—	—	—	—	—	—	—
(Ausgangssteuer à Last 8 Gr.)									
b. Ziegel- und Backsteine aller Art bei dem Transport zu Wasser 1000 Stück	—	8	—	—	—	—	—	—	—
c. Flintensteine und Wetzsteine à Ct.	—	6	—	—	6	—	—	—	—
* siehe Anmerkung Nr. 15.									
56. Talg und Lichte,									
a. Talg . . . . . à Centner	—	12	—	—	—	—	1	4	—
b. Lichte . . . . . à Centner	—	12	—	—	—	—	1	12	—
57. Terpenthinöl (Kienöl) . à Cent.	—	8	—	—	—	—	—	—	—
58. Theer, Daggert und Pech à Cent.	—	4	—	—	—	—	—	—	—
59. Thran . . . . . à Centner	—	8	—	—	—	—	—	—	—

60. Töpfer-

Digitized by Google

Gegenstände.	Abgabensätze. Zoll beim Eingange. thl. gr. pf.	Zoll beim Ausgange. thl. gr. pf.	Verbrauchssteuer. thl. gr. pf.
60. Töpferwaaren,			
a. gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel . . . . . à Centner	— 8 —	— — —	— — —
b. Steingut, Fayance, irdene Pfeifen à Centner	— 8 —	— — —	— — —
à Pfund	— — —	— — —	— 1 —
c. Porzellan, weißes . . à Centner	— 12 —	— — —	— — —
à Pfund	— — —	— — —	— 2 —
d. Porzellan, farbiges . à Centner	— 12 —	— — —	— — —
à Pfund	— — —	— — —	— 3 —
e. Porzellan, bemaltes und vergoldetes . . . . . à Centner	— 12 —	— — —	— — —
à Pfund	— — —	— — —	— 6 —
61. Uhren, (Taschenuhren),			
a. von Gold . . . . . à Dutzend	— — —	— — —	20 — —
b. von Silber, Tomback u. s. w. à Dutzend	— — —	— — —	8 — —
à Centner	6 — —	— — —	— — —
(Eingangssteuer à Centner 2 Rthlr.)			
62. Vieh,			
a. Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel . . . . . à Stück	1 — —	— 12 —	— — —
b. Ochsen und Stiere . . . à Stück	— 16 —	— 8 —	— — —
Anmerkung. Vorgenannte Thiere sind steuerfrei, wenn aus dem Gebrauch, der von ihnen beim Eingange gemacht wird, hervorgehet, daß sie nicht des Handels wegen, sondern als Zug- oder Lastthiere ꝛc. eingehen.			
c. Kühe und Ferfen . . . . à Stück	— 8 —	— 4 —	— — —
d. kleines, als Schweine, Schaafe, Hammel und Ziegen . . . à Stück	— 2 —	— 1 —	— — —
63. Vitriol,			
a. grüner (Eisenvitriol) à Centner	— 6 —	— — —	— — —
b. weißer (Zinkvitriol) und gemischter Kupfer- und Eisenvitriol à Centner	— 12 —	— — —	— 8 —
c. blauer cyprischer (Kupfervitriol) à Centner	— 12 —	— — —	— 16 —

Digitized by Google

Gegenstände.	Abgabensätze. Zoll beim Eingange. thl.	gr.	pf.	Zoll beim Ausgange. thl.	gr.	pf.	Verbrauchssteuer. thl.	gr.	pf.
64. Vitriolöl (englische Schwefelsäure) à Centner	—	12	—	—	—	—	—	8	—
65. Wachsfabrikate,									
a. Wachsleinwand . . . . à Centner	1	16	—	—	—	—	—	—	—
à Pfund	—	—	—	—	—	—	—	—	6
(Eingangssteuer à Centner nur 12 Gr.)									
b. Wachstafft . . . . . à Centner	1	16	—	—	—	—	—	—	—
à Pfund	—	—	—	—	—	—	—	1	2
(Eingangssteuer à Centner 12 Gr.)									
c. Wachs- und Wallrathlichte à Ct.	—	12	—	—	—	—	1	12	—
66. Wolle,									
a. rohe . . . . . à Centner	—	—	—	3	8	—	—	—	—
b. wollenes und Kameelgarn, gefärbtes, ... à Centner	2	—	—	—	—	—	—	—	—
à Pfund	—	—	—	—	—	—	—	1	—
c. wollene Waaren,									
1) alle gewalkte und ungewalkte wollene Tuche und Zeuge von ⅔ Breite und darunter, Strümpfe, Bänder, Borten, Schnüre und Fußdecken oder Teppiche . . . à Pfund	—	1	4	—	—	—	—	4	6
2) feines Tuch, gewalktes und ungewalktes von ⅔ Breite und darüber, Kasimir, Vigogne und Merinos à Pfund	—	1	4	—	—	—	—	9	—
(Eingangssteuer à Centner 2 Rthlr.)									
67. Zink,									
a. roher . . . . . à Centner	—	12	—	—	—	—	—	12	—
b. in Blechen . . . . . à Centner	—	12	—	—	—	—	1	—	—

Dritte Abtheilung.

Gebühren für Zettel, Siegel und Blei.

Es wird bezahlt:

Ein Begleitschein mit . . . . . 2 Gr.

Blei, zur Verschließung von Wagen und Schiffen, mit . . . . . 2 Gr.

Digitized by Google

Ein Blei, zur Verschließung von Kollis bis zu einem Centner, mit . . . . . 1 Gr.
= Blei, zur Verschließung von Kollis unter einem Centner, mit . . . . . 4 Pf.
= Siegel zum Verschluß, mit . . . . . 2 Pf.

Vierte Abtheilung.

Von der Verbrauchssteuer-Berechnung nach dem Gewichte.

Tarif für die Thara.

Benennung der Gegenstände. Kaufmanns-Waaren, als:	Verpackung.	Thara von 100 Pfund Brutto-Gewicht.
Kaffee, Anis, Ingwer, Lorbeeren, Zitronen- und Pomeranzen-Schaalen, Mandeln, Rosinen, Pfeffer, Piment, Zimmt, Syrup, Butter und dergl. mehr.	in Fässern	12 Pfd.
	in Säcken	3 =
	in kleinen Ballen	6 =
Speiseöle	in Fässern	15 =
Vitriol, Wachs, Talg, Weinstein und Alaun	in Fässern	10 =
Thee, mit Ausnahme des Russischen Karavanen Thee's.	in Kisten nebst Blei	20 bis 25 Pfd.
Tabacksblätter und Stengel	in Fässern	10 =
	in Ballen	5 =
Taback, holländischer Preßtaback, in Fässern und in Kisten		10 =
Zucker, roher weißer,	in Fässern	12 =
= roher gelber und brauner	in Fässern	15 =

Digitized by Google